Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinschen Zeitalter

Siegmund Otto Keller

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

12. Heft:

Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter.

Von

Dr. Sigmund Keller,

Privatdozenten des Kirchenrechts an der Universität Bonn.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1904.

Die

Sieben römischen Pfalzrichter

im byzantinischen Zeitalter.

Von

DR. SIGMUND KELLER,
Privatdozenten des Kirchenrechts an der Universität Bonn.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1904.

NACHDRUCK VOM VERLAG P. SCHIPPERS - AMSTERDAM
1962

S

Inhaltsverzeichnis.

Die römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter.

Die Literatur über die römischen Pfalzrichter

verteilt sich auf folgende Schriften:

Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste von 500—800 (1885).

Bethmann-Hollweg, v., Der Zivilprozess des gemeinen Rechts.
Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche 1, 2 (1825).
Blume, Miszellen (im rhein. Museum 5, 1832).
Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1 (1889).
Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom 1 (1830).

Cenni, Dell' origine, incombenze e dignità del Primicerio e Secundicerio (Zaccaria, Raccoltà 3², 1840, diss. 22, p. 242—250).

Diehl, Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (1888, BEfr. XXIII 53).
Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung 1 (1842).

Fabre, Étude sur le Liber Censuum (1892).
Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4 (1874).

Galletti, Del Primicero d. S. Sede Apostolica e di altri uffiziali maggiori del sagro palazzo Lateranense, Roma, 1776—4°.
Giesebrecht, v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1⁵ (1885).
Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter (seit 1859).

Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 1 (1897).
Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien (1847).
Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 1 (1869).

Moroni, Dizionario di Erudizione storico-ecclesiastica (s. v. Primic.).

Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter (ed. v. Höfler, 1877).
Phillips, Kirchenrecht 6 (1864).

---

*) Im Texte ist diese Literatur nur mit dem Autornamen und der Seiten- (eventuell Bände-)zahl zitiert.

Reumont, v., Geschichte der Stadt Rom (seit 1867).

Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII (1896).
Savigny, v., Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 1[2] (1834).
Scherer, v., Handbuch des Kirchenrechts 1 (1895).

Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église (1723).

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte[3] (1880).

Abkürzungen.

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
N.A. = Neues Archiv.
RE = Realenzyklopädie.
ZKG = Zeitschrift für Kirchengeschichte.
ZKR = Zeitschrift für Kirchenrecht.
ZGW = Zeitschrift für Geschichtswissenschaft u. s. w.

Der L(iber) D(iurnus) ist nach v. Sickels Ausgabe zitiert.
Der L(iber) C(ensuum) ist nach dem Original in der Vaticana (Cod. Vat. lat. 8040) zitiert.

Die Literatur, welche ausser der vorgenannten beigezogen worden ist, ist in den Fussnoten zu finden.

I. Kapitel.

Einleitung.

Seit Galletti im Jahre 1776 seine Schrift „Del Primicero della Santa Sede Apostolica e di altri uffiziali maggiori del sagro palazzo Lateranense" veröffentlichte [1]), ist der Versuch nicht mehr unternommen worden, eine Geschichte dieser päpstlichen Beamten zu schreiben. Wer immer sich mit den Anfängen und der Entwicklung des kanonischen Rechts, mit Rom oder der römischen Kirche im früheren Mittelalter des näheren befasst, begegnet den sieben römischen Pfalzrichtern bald da, bald dort. So kommt es, dass wir in den bekannten Werken von Phillips, Hinschius, Scherer, Savigny, Hegel, Waitz, Giesebrecht, Gregorovius, Bresslau u. a. teils grössere, teils kleinere Abschnitte über diese Behörde finden, die aber alle mehr oder weniger auf Galletti zurückgehen. Noch vor kurzem konnte ein französischer Gelehrter, der selbst eine Monographie über die Iudices palatini herauszugeben beabsichtigte, nicht ganz mit Unrecht erklären, „es sei bisher über die römischen Pfalzrichter mehr geschrieben als bekannt geworden" [2]).

Bei alledem vermochte der wissenschaftliche Wert von

[1]) Er ist übrigens in den öffentlichen Bibliotheken ziemlich selten geworden. Beispielsweise besitzt weder Berlin noch Halle noch Prag ein Exemplar.

[2]) P. Fabre, De patrimoniis romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum (1892) 49. Ein frühzeitiger Tod hat ihn anfangs des Jahres 1899 der Wissenschaft entrissen.

Gallettis Schrift kaum den bescheidensten Ansprüchen zu genügen. Stölzel sagt in der Einleitung zu seiner Geschichte der Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Brandenburg-Preussens ungefähr folgendes [1]): Der Versuch, eine territoriale Zentralbehörde Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, ist nicht oft gemacht worden. Ein solches Unternehmen würde aber auch nicht das genügende Interesse bieten, sofern man bloss die verschiedenen Phasen darstellt, die der Geschäftsumfang, das Personal und die Titulaturen der Behörde im Zeitraume ihres Bestandes durchlaufen hat. Es muss ein anderes Moment hinzukommen: man muss in dieser Behörde das Spiegelbild der inneren Staatsgeschichte aufzufinden vermögen; von hier aus muss man dann einerseits Licht gewinnen für die allgemeine Staatsentwicklung, anderseits die inneren Gründe eruieren, weshalb diese Behörde sich so und nicht anders zu entwickeln vermochte.

Prüfen wir Galletti auf diese zu allgemeiner Anerkennung gelangten Thesen hin, so müssen wir konstatieren, dass er auch nicht einer dieser Forderungen gerecht geworden ist. Er bietet uns nur eine trockene Aufzählung der Persönlichkeiten, die die einzelnen Aemter bekleidet haben, unter Beifügung biographischer Notizen. Nicht einmal die Chronologie ist gewahrt, sondern jedes der sieben Palatinalämter wird einzeln behandelt und dabei eine Uebersicht über den Geschäftsumfang vorangestellt. Seine Darstellungsweise ist, dem Zeitalter entsprechend, barock, seine Verwertung des urkundlichen Materials muss als ziemlich unkritisch bezeichnet werden [2]).

---

[1]) 1, 3. Auch auf die vielen beachtenswerten Gedanken, die sich in Stumpfs Einleitung zu den „Reichskanzlern" (1865) finden, möge hingewiesen sein.

[2]) Sein „Primicero" wurde darum auch mehr wegen der reichen Urkundensammlung geschätzt, die ihm als „Anhang" beigegeben ist. Bedauerlicherweise sind die Abdrücke meist unzuverlässig. Ob Galletti selbst die Schuld trifft, mag dahingestellt bleiben. Ich habe in der Vaticana seine Kopiensammlungen durchgesehen, die er mit unendlicher Mühe und fabelhaftem Fleisse angelegt hat — sie nehmen, zu Folianten

So ist es gekommen, dass die Kompilation Gallettis nur geringes Interesse für die römischen Pfalzrichter zu erregen vermochte. Und wie sehr hätten sie dieses Interesse verdient! „On connaît la liste si curieuse de ces sept judices palatini", sagt Fabre, „et qui pose tant de problèmes dont la solution peut seule apporter quelque lumière dans les ténèbres de l'histoire de Rome au dixième et au onzième siècle" [1]). Als „Programm" darf dies allerdings nicht verstanden werden; denn nicht nur im X. und XI. Säkulum, sondern bereits in den drei vorhergehenden Jahrhunderten spielen die römischen Pfalzrichter eine tonangebende Rolle im politischen und sozialen Leben. Und nicht allein in der Geschichte Roms, sondern auch in jener des kanonischen Rechts sind sie von hervorragender Bedeutung.

Beides hängt ja aufs engste miteinander zusammen.

„Das Kirchenrecht", sagt Sohm [2]), „welches in der Christenheit zur Geltung gebracht wurde, ist von Rom und allein von Rom ausgegangen. Rom war die Gesetzgeberin auch der christlichen Welt ... Der Katholizismus, welcher die christliche Welt erobert hat, ist in Rom erzeugt und von Rom aus über die Christenheit ausgebreitet worden." In Rom haben wir also die Wurzeln des kanonischen Rechts zu suchen, und zwar bis in die spätesten Zeiten. Nur in Rom, seiner Geschichte und seiner Kultur, findet der grösste Teil des kanonischen Rechts seine Erklärung. Das kanonische Recht ist Geist vom Geiste Roms.

---

gebunden, heute einen ansehnlichen Raum in der vatikanischen Bibliothek ein — und habe durch Stichproben festgestellt, dass die Kopien selbst, soweit sie von seiner Hand herrühren, im Gegensatze zum Abdrucke in dem „Primicero" äusserst sorgfältig angefertigt worden sind. Hievon abgesehen ist der Wert dieser Urkundensammlung heute ziemlich illusorisch, seit wir die trefflichen Editionen der Urkunden von Farfa (Giorgi e Balzani, 1879), Subiaco (Allode e Levi, 1885) u. a. haben.

[1]) Le Liber Censuum 153, note 1.

[2]) Kirchenrecht 1, 380.

Dem Zeitalter des Katholizismus (im Sinne Sohms) gehören die Iudices palatini an. Ins IV. Jahrhundert, unter Papst Damasus, muss die Entstehung dieses siebengliedrigen Kollegiums verlegt werden. Im Lateranpalaste finden wir sie alle versammelt, um an den kirchlichen Festlichkeiten als Hofstaat des römischen Bischofs nach byzantinischem Muster teilzunehmen. Dort ist der „cardo" ihrer Tätigkeit; von dort aus beaufsichtigen sie die verschiedenen päpstlichen Schulen Roms, die Kanzleien, die Archive, die Schatzkammern, die unendliche Zahl von Wohltätigkeitsanstalten. Von dort aus werden sie auch in die Gerichtshöfe geschickt, um Recht zu sprechen — überall als Stellvertreter des Papstes, dem allein sie verantwortlich sind.

Man sieht, ihre Geschichte muss mehr oder weniger zusammenfallen mit einer Verwaltungsgeschichte Roms im früheren Mittelalter; denn byzantinische Behörden kommen, abgesehen von den Militärbeamten, seit dem V. Jahrhundert kaum mehr in Betracht. Es wird darum nicht immer leicht sein, die richtige Unterscheidung zu treffen zwischen dem, was noch in den Rahmen der Arbeit gehört, und was nicht.

Später sehen wir die Pfalzrichter auch in engere Verbindung mit den Patrimonien treten, sie nehmen an den allgemeinen Kirchenversammlungen teil und entfalten eine ausgedehnte Tätigkeit im diplomatischen Dienste. Schliesslich sehen wir sie (im Zeitalter der Ottonen) sogar als Feldhauptleute an der Spitze des päpstlichen Heeres aus Rom ziehen. Eine ausserordentlich wichtige Rolle spielen sie bei Vakanz des Stuhles Petri. Die Leitung des römischen Gebietes geht auf die Primicerii über, und in den Papstwahlen des VII. und VIII. Jahrhunderts sind die römischen Pfalzrichter meist ausschlaggebend. Gerade sie sind es, die die verschiedenen Phasen in der Entwicklung des Rechtes der Besetzung des päpstlichen Stuhles damals veranlasst haben.

Schon aus dieser kurzen Uebersicht dürfte ihre Bedeutung für das kanonische Recht, das seine Existenz dem Bedürfnis

eines Schutzes des Kirchengutes und der Kirchenlehre verdankt [1]), zu erkennen sein.

Auch auf dem Gebiete der Kirchenpolitik nehmen sie eine hervorragende Stellung ein. Während der sieben Jahrhunderte, in denen die Kirche um die Verwirklichung des Einheitsgedankens von Staat und Kirche im sogenannten Kirchenstaatstum rang, standen sie im Zentrum des Kampfes. Die natürliche, durch das religiöse und intellektuelle Niveau der verschiedenen Zeitalter regulierte Gesetzmässigkeit dieses Prinzipienstreites [2]) lässt sich in ihrer Geschichte deutlich verfolgen. Denn trotzdem sie weder unbedingt die Sache des Kaisers verfochten, noch viel weniger die der Päpste, haben sich im Zeitalter der Karolinger und Ottonen die Versuche zur Herstellung einer Einheit von Kaisertum und Papsttum gerade in den Pfalzrichtern als den gemeinsamen Beamten der beiden Herrn des Abendlandes äusserlich manifestiert.

Dieser Triumph war kurz, das Ende nahe. Mancherlei Umstände haben zusammengewirkt, um ihren Untergang zu beschleunigen. Vor allem: das Staatskirchentum der deutschen Könige von der Mitte des X. bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts hatte dem Papsttum einen unschätzbaren Dienst erwiesen, indem es dasselbe aus der Tiefe und Erniedrigung zu neuer Kraft emporhob [3]). Zu jenen Elementen, die um einer Regeneration der Kirche willen die Päpste preisgeben zu müssen glaubten, gehörten in erster Linie die sieben Pfalzrichter. Sie hatten den Nepotismus in die Kirche verpflanzt, sie hatten die Simonie zu neuem Flor gebracht. Man wähnte, die beiden Krebsschäden mit ihnen ausrotten zu können — aber es gelang nicht!

Die Pfalzrichter verkörperten die Macht der Aristokratie

---

[1]) Sohm 1, 456.

[2]) Kahl, Kirchenrecht und Kirchenpolitik 1 (1894), 247. 248. „Ihr nachzugehen ist nicht weniger wissenschaftliches Bedürfnis, als gewinnbringend für den praktischen Betrieb der Kirchenpolitik.“

[3]) Kahl 1, 256.

in der römischen Kirche, jener Aristokratie, die jederzeit die Ansprüche des „senatus populusque romanus" auf Roms Unabhängigkeit zu verfechten bereit war und damit das Kirchenstaatstum im Herzen der Kirche selbst illusorisch machte. Man glaubte mit der Vernichtung der Iudices palatini diese nationalrömische Aristokratie aus der Kirche verdrängt und den Widerstand gegen die Ansprüche der Nachfolger Petri auf Rom endgültig gebrochen zu haben — auch dies war ein vergebliches Hoffen!

Noch bevor den Pfalzrichtern die Sterbeglocke läutete, hatte die Aristokratie sich bereits den Kardinalat erobert und ihren Zwecken dienstbar gemacht; und soweit ihre Opposition gegen die päpstlichen Herrschergelüste paralysiert war, trat das römische Volk selbst in die Schranken.

Die römischen Pfalzrichter sind von den Kardinälen abgelöst worden, die ihrerseits heutzutage schon viel von ihrer früheren Bedeutung eingebüsst haben.

Es dürfte ersichtlich sein, dass damit von den Pfalzrichtern auch die beiden Anforderungen erfüllt sind, die Stölzel an eine Behörde stellt, deren Geschichte allgemeines Interesse beanspruchen darf: erstens, dass sie möglichst nahe dem Mittelpunkte des Staatslebens gestanden hat [1]; ferner, dass sie einen möglichst wichtigen Teil der Souveränität in sich aufgesogen hat [2].

---

[1] Als römische Behörden, als Beamte des Papstes und Kaisers zugleich, standen sie im Mittelpunkte der abendländischen Welt überhaupt.

[2] Diese Gedanken sind zum ersten Male von Kühns ausgesprochen worden in der Z. preuss. G. 8 (1871), 171. 172, den Stölzel a. a. O. seinerseits zitiert. Kühns fügt noch hinzu, dass gerade in den ständigen Grundsätzen einer Behörde, in der steten Wiederholung derselben Geschäftsformen — und wer wäre der römischen Kirche darin jemals gleichgekommen? — in der Behandlung oder Entscheidung gewisser Angelegenheiten wie in einem kristallinischen Niederschlage die Ideen der Zweckmässigkeit an den Tag treten, die ursprünglich von einer Persönlichkeit erdacht und eingeführt, erst durch ihre typische Wieder-

Wenn trotz alledem bisher noch keine systematische Darstellung ihrer Geschichte in Angriff genommen wurde, so muss dies hauptsächlich dem Umstande zugeschrieben werden, dass die Quellen für die Geschichte Roms und des römischen Rechts im früheren Mittelalter [1]) gar so spärlich fliessen. Hiedurch wird auf der einen Seite jeder exakten Forschung der Weg vertreten, auf der andern Seite der Kombination Tür und Tor geöffnet. Es gibt keine Periode in der Geschichte des Kirchenrechts, in welcher uns so selten ein Blick in die Werkstatt seiner Entstehung und Bildung, insbesondere der Umschmelzung des römischen Rechts in kanonisches Recht durch die praktische Anwendung seitens der päpstlichen Behörden gegönnt wird [2]).

Und doch müssen wir damit rechnen, dass sich uns schwerlich noch neue Quellen erschliessen werden.

Der Liber Pontificalis und Diurnus liegen in mustergültigen Ausgaben vor uns; nennenswerte Ergänzungen sind kaum zu erwarten. Dasselbe gilt für die stadtrömischen Inschriften, die Regesten der Papstbriefe (soweit sie für die

---

holung die Probe dauernder, zeitgemässer Angemessenheit bestanden haben. So stellt, um gleich ein Beispiel anzuführen, das Kanzleibuch der römischen Kirche bekanntlich in seinen älteren Teilen einen Auszug aus den Briefen Gregors d. Gr. vor.

Aber nicht bloss Ideen der Zweckmässigkeit, sondern auch des Rechts, der Sitte, der Moral werden in objektiver, unpersönlicher Weise in die gesamte Tätigkeit der Behörde hineingewoben und legen dann unzweifelhaftes Zeugnis ab über die Zustände der Zeit.

[1]) Hier im Sinne jenes Rechts gemeint, das im römischen Dukat galt — ohne Rücksicht auf seinen Ursprung.

[2]) Per la Gallia — sagt z. B. Duchesne beim Versuche, eine Liste der Kardinalbistümer aufzustellen — serve d'aiuto la lista amministrativa ... notitia Galliarum; il Sinecdemo di Jerode fornisce una base analoga per l'Illirico orientale e per le altre provincie dell' impero byzantino. Per l'Italia, centro dell' impero e della cattolicità, tutte le liste amministrative od ecclesiastiche sono perite senza lasciar traccia di sè. I provinciali della cancelleria pontificale non risolgono che al XII. sec. (Arch. d. Soc. Rom. XV., Le sedi episcopali 481).

Pfalzrichter in Betracht kommen können), die Regesten von Farfa, Subiaco, Tivoli, Santa Maria in Via Lata; insoweit von diesen Editionen noch einzelne Bände mangeln, stehen die Originale in Rom zur Verfügung. Benedictus presbyter, Albinus pauper scholaris und Cencius camerarius habe ich in der Vaticana durchgesehen. Neues ist also auch von dieser Seite nicht mehr zu erhoffen. Immerhin ist es möglich, dass eines Tages noch eine bisher unbekannte Sammlung von Urkunden aufgefunden wird, wie dies beispielsweise vor einer Reihe von Jahren geschah, als die wissenschaftliche Welt unerwarteterweise mit der sogenannten brittischen Sammlung beschenkt wurde. Sind doch zur Zeit der Säkularisationen (in den 70er Jahren) zahllose Urkunden spurlos verschwunden und ruhen heute vielleicht in den Schränken irgend eines weltabgeschiedenen Klosterarchivs [1]). Systematische Nachforschungen in dieser Hinsicht dürften aber sicher resultatlos verlaufen.

Wir können somit füglich sagen, dass die zur Zeit erreichbaren Quellen abgeschlossen vor uns liegen.

Suchen wir aus diesen alle Stellen zusammen, welche die Pfalzrichter erwähnen, so erhalten wir die immerhin ansehnliche Zahl von ungefähr 250 Ausschnitten. Leider entspricht aber das, was wir aus diesen Fragmenten und ihrem engeren Zusammenhang über die Iudices palatini erfahren, den Erwartungen keineswegs.

Nur eine einzige Quellengattung, und zwar die römischen Pilgerbücher, die von den vorgratianischen Kanonisten, wie zum Beispiel Bonizo (aber auch von späteren, speziell jenen, welche in der Hauptsache das Zehntrecht der römischen Kirche urkundlich sicherzustellen suchten: Benedictus, Albinus und Cencius), mit Vorliebe exzerpiert worden sind, handelt ex pro-

[1]) S. auch Kehr in den Gött. gel. Anz. 1896 I und Gregorovius 4, 7, 7. Unter den verschwundenen Urkunden sind manche, die seiner Zeit Galletti kopierte (nach Mitteilung von P. Ehrle, z. Z. Präfekt der Vaticana) und heute einer Revision dringend bedürften.

fesso von den römischen Pfalzrichtern. Und was wir hier erfahren, ist wenig genug.

Alle übrigen Fragmente erwähnen die Iudices palatini nur gelegentlich, und überdies selten als ganzes Kollegium, sondern bald hier einen Nomenclator als Datar, bald dort einen Primicerius als Gerichtsbeisitzer, als Teilnehmer an einem Konzil u. s. w. Da ferner unseres Wissens niemals päpstliche Verordnungen erlassen worden sind, die sich mit einer speziellen Regelung der Rechtsverhältnisse der Pfalzrichter befasst hätten, so sehen wir uns, um ein historisch getreues Bild von der Stellung und Tätigkeit letzterer im früheren Mittelalter zu erhalten, vielfach auf Schlüsse aus der politischen und kulturellen Geschichte Roms angewiesen[1]).

Es ist dies umsomehr geboten, als die juristische und die kirchenpolitische Stellung und Tätigkeit der Pfalzrichter sich durchaus parallel entwickelt haben.

[1]) Dieselbe Notwendigkeit ergibt sich beispielsweise auch für das ältere Konzilsrecht; Hinschius 3, 333.

II. Kapitel.

Das Zeitalter des Damasus.

Fatto v'avete Dio d'oro e d'argento:
E che altro è da voi all'idolatre,
Se non ch'egli uno, e voi ne orate cento?
Ahi Constantin!

Inferno 19, 112—115

Im Jahre 330 verliess Konstantin mit seinem Gefolge die alte Hauptstadt der Welt und zog sich in das abseits von aller Kultur gelegene Städtchen Byzantion zurück, um dort am Bosporus ein „Neu-Rom" [1]), eine Konstantinopolis, mit verschwenderischer Pracht entstehen zu lassen. Die Motive zu

---

*) Literatur: Meine Abhandlung in der ZKR 9 (1899) 4—44 „Die Einführung der sieben Palatialämter in Rom". Soweit die Iudices palatini mit den päpstlichen Kanzleien in Verbindung stehen, ist auch Bresslau heranzuziehen. Zur Zeitgeschichte vgl. man insbesondere: Burckhardt, Die Zeit Constantins d. Gr. (1853); die geistvolle Studie von v. Lasaulx, Der Untergang des Hellenismus (1854); Rade, Damasus, Bischof von Rom (1882); Hartmann, Untersuchungen zur Gesch. der byzantinischen Verwaltung in Italien (1889); Boissier, Le fin du paganisme (1891); Seeck, Gesch. des Untergangs d. antiken Welt (1895); Grisar, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I (1898 ff.), eine Propagandaschrift der römischen Kirche, die dazu bestimmt ist, Gregorovius zu verdrängen (Breve Leos XIII von 1897 Juli 7); schliesslich die überaus reichlichen Literaturnachweise in Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur [2] (1897) 1068 ff., besonders 1084, 1085, 1087 bis 1090.

[1]) So in can. 2. 3 des Konzils von Konstantinopel 381; can. 28 des Konzils von Chalcedon; § 1 pragm. sanct. Justin. Ueber die kirchenrechtliche Bedeutung dieser offiziellen Auffassung s. Sohm 1, 428. 432.

diesem eigenartigen Entschlusse sind nicht etwa in demütiger Ehrfurcht vor dem Nachfolger Petri zu suchen — „per cedere al pastor“, wie Dante sagt, eine Auffassung, die noch heute ihre Anhänger findet[1] —, sondern vielmehr in dem unerschütterlichen Glauben Konstantins[2], dass der Untergang Roms im Rate der Götter eine beschlossene Sache und darum unabwendbar sei[3].

Als Statthalter des Kaisers wurde in der verwaisten Residenz der Praefectus Urbi zurückgelassen. Dessen Machtbefugnisse waren fast unbeschränkt, denn er galt dem Präfekten von Italien gegenüber als exemt[4] und war nur dem Kaiser persönlich Rechenschaft schuldig. So lange er sein Amt bekleidete, war es ihm unbenommen, mit cäsarischer Pracht und Willkür Rom zu regieren. Nur selten geschah es, dass der Kaiser in Byzanz es für nötig erachtete, dem Praefectus Urbi wieder einmal seine Hoheit in Erinnerung zu rufen und dessen despotischen Verfügungen ein Veto entgegenzustellen[5].

Im einzelnen ist uns aus dieser Periode über die Befugnisse des Präfekten nur bekannt, dass er den Vorsitz im Senatskollegium führte und die Senatsmitglieder vor ihm ihren privilegierten Gerichtsstand hatten[6]. Sodann, dass er verpflichtet war, nach Beendigung seiner Amtsführung vor dem Kaiser — ausnahmsweise auch vor seinem Amtsnachfolger[7] — Rechenschaft abzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht war der fatale

---

[1] Paradiso 20, 57; Gfrörer, Byzantinische Geschichten 2 (1874) 284 u. a.

[2] Den er übrigens mit den meisten seiner Zeitgenossen teilte; siehe meine Abh. 7. 8. und v. Lasaulx 41.

[3] Aber auch die römische Kirche war auf den Todesstreich gefasst: Augustins Schrift de Urbis excidio beweist es uns.

[4] Hartmann a. a. O. 44.

[5] z. B. Ammianus Marcellinus 27, 3.

[6] Hartmann a. a. O.

[7] Gregors d. Gr. Verwendung für den Expräfekten Maurilio (Jaffé, Reg. pont.² 1105, 1589) gibt ein Beispiel.

Revers zu den vielen Lichtseiten, die die Präfektur bot. Er konnte nur zu leicht den Hals kosten. Denn so nachsichtig man in Byzanz alle Vorkommnisse zu beurteilen pflegte, die während der Amtsführung bekannt wurden, so barbarisch streng verfuhr man, sobald der Präfekt seine Insignien abgelegt hatte[1]).

Dem Praefectus Urbi stand als Unterpräfekt, wie wir ihn nennen können, ein Vicarius Princeps oder Primicerius titulierter Beamter zur Seite. Er lässt sich bis in die Zeiten Gregors d. Gr. verfolgen[2]). Bezeichnenderweise tritt er uns zum letzten Male in jenem Moment entgegen, wo er sich mit seinem vorgesetzten Kollegen in der Kirche ein Asyl gesucht hat und den Papst anfleht, er möge sie beide vor den Folgen eines unzureichenden Rechenschaftsberichtes schützen[3]). Dass somit auch er unter den Konsequenzen einer leichtfertigen Amtsführung zu leiden hatte, ist bezeichnend für

---

[1]) Symmachi ep. 10, 41. Verantwortung vor Valentinian II. (siehe Rade a. a. O. 47). Gregor d. Gr. selbst rät einem Bekannten davon ab, die Präfektur zu übernehmen „quia nullum de hac actione bene exisse recolimus" (Jaffé 1530; dazu Hartmann 44. 149).

[2]) S. Hartmann 40. 144. Viele Inschriften nennen ihn. Cassiodor (Var. 6, 15) bringt eine Formel für den vicarius Urbis Romae; Cod. Theod. und das C.J.C. tun seiner ebenfalls Erwähnung. Er darf aber nicht mit jenem vicarius verwechselt werden, der als vermittelnder Beamter zwischen dem (exemten) Präfekten von Rom und dem italienischen Provinzialstatthalter stand; über diesen handelt Hartmann 39 und Mommsen, Nuove memorie dell' istituto 308. S. auch Domaszewski, Die Religion des römischen Heeres, p. 31.

[3]) Greg. ep., Jaffé 1709. Dagegen muss schon hier bemerkt werden, dass die Präfektur in dieser Zeit keineswegs eingegangen ist, wie fast allgemein angenommen wird. Wenigstens glaube ich, ihre Spur in den römischen Konzilsakten vom Jahre 680 (Angelegenheit des Bischofs Wilfrid von York) gefunden zu haben, woselbst sich am Schlusse die Notiz findet: „[rex] tantum a reverentia Romanae sedis abfuit, ut spoliatum suis omnibus, comitibusque in diversa deductis, beatum pontificem cuidam praefecto notabilis saevitiae viro in ergastulum trudentum (sic) committeret" (Mansi, Coll. can. 11, 184). Damit wäre dann, wenn auch nur notdürftig, die Verbindung mit dem Zeitalter Hadrians hergestellt. Das nähere ist später zu erörtern.

seinen tatsächlichen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte. Er galt für die rechte Hand des Präfekten, wurde aber trotzdem nicht von ihm selber ausgewählt, sondern meist unmittelbar vom byzantinischen Hofe aus ernannt [1]). Die Auslese scheint in der Regel nicht gerade glücklich ausgefallen zu sein, wenigstens treffen wir unter den uns näher bekannten Primicerii Persönlichkeiten, die es vollauf begreiflich machen, dass die Wut des römischen Volkes sie noch über ihre Amtsdauer hinaus verfolgte [2]). Obwohl sie rechtlich nur als „locum praefectorum servantes“ galten [3]), so war doch auch ihre Machtsphäre in Rom nahezu unbeschränkt, sobald sie sich mit dem Präfekten auf kollegialen Fuss zu stellen verstanden [4]). Hatte ihre Amtsführung Gnade vor den Augen des Kaisers gefunden, so wurde ihnen später irgend ein Hofamt in Konstantinopel übertragen [5]).

Die Herrschaft des Präfekten und seines Primicerius über das römische Gebiet und dessen Bewohner sollte sich aber nur kurze Zeit eines ungestörten Daseins erfreuen. Denn bald erstand ihnen ein unerwarteter, mächtiger Konkurrent im römischen Bischof.

Seitdem das Christentum in Konstantin einen eifrigen Gönner gefunden, insbesondere seit der Kaiser nach Byzanz gezogen war, hatte sich die Kirche in Rom in ungeahnter Weise entfaltet. Die vor kurzem noch so verachtete christ-

---

[1]) Manso, Leben Konstantins (Nachdruck 1819) 113.

[2]) Amm. Marcell. 28, 1 gibt eine ausführliche Schilderung der Greuel und Freveltaten, welche sich die Unterpräfekten, insbesondere der Obernotar Leo zu Schulden kommen liessen, so dass ganz Rom vor ihnen zitterte.

[3]) So wird Johannes, vicarius unter Pelagius I, genannt (Greg. Magni dial. 3, 10. 4, 52).

[4]) Amm. Marcell. 28, 1 u. öfters.

[5]) So wird zum Beispiel der vorgenannte Leo nach Niederlegung seines Primiceriates Hofmarschall in Byzanz; Amm. Marcell. 30, 2. 28, 1. Maximin, sein Nachfolger in Rom, wird praefectus praetorio; l. c. 28, 1.

liche Gemeinde wuchs Tag für Tag[1]). Im selben Masse stieg das Ansehen ihres Bischofs und forderte notwendig die Eifersucht des Präfekten heraus. Die Stütze, welche der Bischof in der Autorität des Kaisers fand, war allerdings ziemlich illusorisch. Es gelang ihm so wenig wie andern Bischöfen Italiens, Beamtenqualität zu erlangen[2]). Die vielgerühmte, auch von Dante besungene „Demut des Kaisers vor dem Statthalter Christi“ muss in das Reich der Fabel verwiesen werden[3]). In den Augen des Kaisers war der Bischof nur ein mehr oder weniger bevorrechteter Untertan, welcher den „canones“, das hiess: den Wünschen der Kaiser unbedingten Gehorsam schuldig war[4]).

---

[1]) Bereits Tertullian konnte stolz ausrufen: „Wir, die wir gestern noch nichts gewesen sind, haben heute all das Euere bereits in Besitz genommen: die Versammlungsplätze, die Zünfte, die Masse des Volkes, den Palast, den Senat und das Forum“. Leo XIII hat dies bekannte Zitat in seiner Enzyklika von 1885 Nov. 1 neu verwertet.

[2]) Vgl. Matthiass, Die Entwicklung des röm. Schiedsgerichts (Rostocker Festschrift für Windscheid 1888) 130—148.

[3]) Paradiso 20, 57 u. ö.

[4]) Konstantius erklärte auf der Synode von Mailand a. 355: Oπερ ἐγὼ βούλομαι, τοῦτο κανὼν νομιζέσθω. Vgl. Athanas. hist. Arian. ad monachos c. 33 (1, 287); dazu Hinschius 3, 669 ff. und Kahl 1 (1894) 253. 254.

Es ist unbedingt nötig, zu der Frage bereits hier prinzipiell Stellung zu nehmen, weil der römische Beamtencharakter vielfach auf dem Verhältnis zwischen Kaiser und Papst basiert. Das juristische Material ist vortrefflich gesichtet und verarbeitet bei Hinschius a. a. O. Zur Ergänzung sei folgendes bemerkt: Das kaiserliche ius circa sacra ist damals allgemein anerkannt worden. Nur die Sekte der Donatisten leugnete staatliches Einspruchsrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Konstantin liess sich in der Tat bewegen, 321 alle Strafgesetze wider die Donatisten aufzuheben und ihnen volle Glaubens- und Kultusfreiheit zu gewähren, aber mit der ausdrücklichen Begründung, „dass die Verkehrtheit ihrer Lehre vor Gottes Gericht gehöre; nicht vor das Gericht des Kaisers“. Vgl. Kurtz, Kirchengeschichte, 1[13] (1899) 192. 193. 221. Demgegenüber behauptet Grisar a. a. O. 1, 274: „Die Kaiser erkannten schon seit Konstantin die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen dem geistlichen Wirkungskreise der Kirche und der weltlichen

Der Bischof war somit einzig und allein auf seine persönliche Energie und die Unterstützung seitens des römischen

---

Gewalt des Staates an." Einige Zeilen später: „Räumlich wuchs die Kirche natürlich innerhalb des Staates auf. Das römische Reich mit seiner Einteilung, seiner Verwaltung, seinem Rechte, bildete sozusagen das äussere Gerüste, zwischen welchem diese neue, vom Himmel stammende Gründung sich erhob. Aber Gerüste und Bau sind nicht dasselbe; der letztere ruht vielmehr auf eigenen, selbständigen Grundlagen und hebt sich, auf diese gestützt, in die Höhe."

Konstantin hat aber bekanntermassen gerade umgekehrt die Kirche für das „Gerüste" angesehen, mit Hilfe dessen er eine Regeneration des römischen Staates zu ermöglichen glaubte, übrigens nicht ein Gerüste im Sinne Grisars, sondern ein solches, das mit dem Bau auf ewig verbunden bleibt. Auch die Symbolik in der frühchristlichen Kunst, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen Kaiser und Kirche bezieht, ist durchaus nicht geeignet, Grisars Darstellung besonders zu stützen. Er bringt 1, 257 eine Abbildung des bekannten Portals von Santa Sabina auf dem Aventin (5. saec.), auf welchem wir den Kaiser in einer Basilika stehend erblicken. Grisar fügt hinzu: „Der christliche Bau mit dem Kreuze darüber, der sich hinter [sic!] dem Kaiser erhebt, scheint den hohen Beruf bezüglich der äusseren Angelegenheiten der Kirche zu bedeuten u. s. w." Sollte es aber nicht vielmehr bedeuten, dass der Kaiser auch als Pontifex maximus, oder wenn man lieber will: als summus episcopus der christlichen Kirche anzusehen ist? Eine unbefangene Betrachtung des Reliefs lässt meines Erachtens kaum eine andere Deutung zu.

Ebenso voreingenommen ist Grisars Interpretation der konstantinischen Münzen, die auf der Rückseite zwei Söldner mit der bekannten kaiserlichen Standarte zeigen. Er sagt (1, 275): „Gewaffnete Soldaten beschützen das Monogramm [sic!], welches der Schmuck des Labarums geworden ist." Durch den „Ehrenplatz" dieses Monogramms soll gleichzeitig ausgedrückt sein, dass „das christlich gewordene Reich ... der Kirche wegen ihres göttlichen Ursprunges und ihres göttlichen Zieles eine höhere Würde als sich selbst" zuerkannte. Alle diese Behauptungen werden von Grisar ohne jedes Bedenken aufgestellt! Schliesslich bemerkt er noch (1, 282): „die Schriften sämtlicher an dem grossen Geisteskampf beteiligten Männer der Kirche sind voll von Verwahrungen gegen die Ungebührlichkeit, aus den zwei getrennten Gewalten eine einzige zu schaffen, diejenige eines allmächtigen, alles erdrückenden Kaisers". Aber darum die Oberpriesterschaft des Kaisers leugnen zu wollen, hat

Volkes angewiesen, sobald es zum Kampfe zwischen ihm und dem Präfekten kam. Und dieser Kampf war unausbleiblich; eine gütliche Einigung war schon um dessentwillen ausgeschlossen, weil der Präfekt als Führer des altkonservativen Senats, zumal im sogenannten Entscheidungskampfe zwischen Christentum und Heidentum, die Seele der heidnischen Partei bildete [1]). Doch gewannen diese idealen Interessen erst später die Oberhand. Zunächst war es mehr die Eitelkeit, sowohl der Präfekten als einzelner Bischöfe, welche die ersten Kämpfe um die Führerschaft in Rom entfachte.

Der Präfekt wurde dabei, wie eben ausgeführt worden ist, in erster Linie von seinem Vicarius oder Primicerius unterstützt — der Bischof bereits um das Jahr 340 von seinem Primicerius, dem Primicerius notariorum, auch sanctae romanae ecclesiae, sacri palatii Lateranensis oder Primicerius schlechtweg genannt. Wenigstens wird uns in der vita Julii (337—352) überliefert [2]), der Papst habe eine Konstitution erlassen: ut nullus clericus causam quamlibet in publico ageret nisi in ecclesia, et notitia, quae omnibus pro fide ecclesiastica est, per notarios colligeretur et omnia monumenta in ecclesia per primicerium notariorum confectio celebraretur, sive cautiones vel instrumenta aut donationes vel conmutationes vel traditiones aut testamenta vel allegationes aut manomissiones clerici in ecclesia per scrinium sanctum celebrarentur [3]).

---

ebensoviel Sinn, wie wenn man den Bestand des westfälischen Friedens anfechten wollte, weil Innozenz X. dagegen protestiert hat, oder die Rechtmässigkeit des preussischen Königtums, weil der Papst den Erwerb dieser Königskrone als ein „unerhörtes Sakrileg" brandmarkte.

[1]) Vgl. Gieseler, Kirchengesch. 1⁴, 2, 25. Hieronymus in ep. ad Gal. 4, 3. Als solche Führer des Heidentums sind uns bekannt: Praetextatus, Symmachus, Flavianus, Caecina Albinus; s. Mahul, Sur la vie et les ouvr. de Macrobe (The classical Journal 21, 81).

[2]) Ed. Mommsen (MMG) 1, 75; ed. Duchesne (Bibl. d. écoles franç.) 1, 205.

[3]) Binterim 1, 2, 53: „In den Akten der hl. Martyrer von Citra

Es ist kaum zu bezweifeln, dass in ihm das Gegenstück zum Primicerius der Präfektur zu erblicken ist, dessen Vorbild ganz wesentlich dazu beigetragen haben mag, die vertrauliche Stellung des Primicerius notariorum im Lateran als berufensten Ratgebers [1]) und ersten Beamten des Bischofs zu festigen und ihr den entsprechenden äusseren Glanz zu verschaffen.

Letzteres ist, wenn nicht alle Anzeichen trügen, im damasianischen Zeitalter geschehen [2]). Dieser Epoche gehört auch der erste uns mit Namen überlieferte „primicerius romanae ecclesiae" (andere Lesart: notariorum Urbis Romae) an [3]). Es ist Laurentius, welchem Augustinus († 430) sein Enchiridion de vita, spe et charitate widmete — eine Aufmerksamkeit seitens des afrikanischen Bischofs, die uns das hohe Ansehen, welches ein Primicerius der römischen Kirche bereits damals genoss, in deutlicher Weise erkennen lässt [4]).

---

kömmt ein gewisser Victor vor, der Magister Clericorum, auch Grammaticus latinus genannt wird und Vorsteher der Lektoren, mithin wahrscheinlich so viel als Primicerius Notariorum war (Baronii ann. ad a. 303). Boldet hat uns (Observat. in Coemeter. II 2, 334) eine Abbildung solch einer Schule aufbewahrt, wo der Lehrer, auf einem höheren Stuhle sitzend, die Knaben oder jungen Lektoren unterrichtet im Schreiben und in den Noten."

Letzteres gehört natürlich einer viel späteren Zeit an, und mit der längst erwiesenen Unechtheit der genannten Akten fällt auch dieser angeblich älteste Primicerius.

[1]) Ueber die Gründe s. meine Abh. ZKR 9, 24. 25.

[2]) Die Stellung des päpstlichen Primicerius kann weder mit der des Primicerius notariorum in Byzanz verglichen werden (s. das Zitat der vorigen Anm.), noch mit jener des Praefectus sacri palatii, wie später gezeigt werden wird. Uebrigens war der Titel „primicerius" in Konstantinopel (nicht aber in Rom!) ganz gewöhnlich, wie man sich zum Beispiel aus dem Index zu Hänel, Corpus legum überzeugen kann.

[3]) De Rossi, De origine scrinii 21, no. 2.

[4]) Die Etymologie des Wortes Primicerius ist zweifellos; es bezeichnet den Ersten, der in der Wachstafel, welche eine Beamtenliste enthielt, eingetragen war. So auch Hinschius 1, 381[2]. Augustinus,

Den Kampf zwischen Bischof und Präfekt können wir hier nicht im einzelnen verfolgen, da seine Details der Kirchengeschichte angehören. Im allgemeinen ist zu bemerken, dass sich schon bald der Vorteil so sehr zu Gunsten des Bischofs neigte, dass derselbe von der Rivalität mit dem kaiserlichen Beamten zur Rivalität mit Byzanz selbst übergehen konnte. Die Päpste verstanden es eben weitaus besser als die Präfekten, die Sympathien des römischen Volkes in seiner grossen Mehrheit zu erringen. Bereits von Liberius (352—366) wird uns erzählt, dass es grosse Schwierigkeiten hatte, ihn im Jahre 355 laut kaiserlichem Befehle nach Byzanz zu schaffen, „weil das römische Volk mit so grosser Liebe an ihm hing“[1]). Nur bei Nacht und Nebel und unter Anwendung äusserster Vorsicht konnte man seine Einschiffung riskieren.

Worauf gründete sich diese Liebe des Volkes?

Die Persönlichkeit des Seelenhirten allein konnte kaum ausschlaggebend sein, denn auch unter den Präfekten begegnen wir vielen sympathischen Erscheinungen. Gerade Leon-

---

Serm. app. n° 215 überträgt dies dann auf die Vorstellung von einem „Buche des Lebens“ (so glaubt wenigstens Phillips) und nennt den hl. Stephanus „primicerius martyrum“ (6, 320). Andere gehen noch weiter und nennen sogar die Mutter Gottes „primiceria virginitatis“ oder „primiceria puritatis“; vgl. Du Cange s. v. primicerius.

Binterim 1, 2, 31 meint, der Wortausdruck sei von dem Amte entstanden, weil der eine zur Rechten, der andere zur Linken die Kerze trugen. Er stützt sich auf eine Stelle aus Johannes a Janua, begeht aber einen offenkundigen Anachronismus, indem dies Kerzentragen wohl später in der römischen Kirche üblich wurde, für die frühere Zeit hingegen unzutreffend ist (vgl. unten Kap. 4 das über die ordines romani Gesagte). Von den ebenso benannten weltlichen Beamten müsste natürlich ganz abgesehen werden. — Ferner muss es als höchst zweifelhaft bezeichnet werden, ob der in der spanischen Kirche vorkommende Primiclerus mit dem „Primicerius“ irgend etwas zu tun hat. Ein solcher Primiclerus begegnet uns auf dem Konzil von Toledo. Für die Identität ist insbesondere Thomassin, Discipline ecclés. (s. v. primic.) eingetreten, aber mit unzureichenden Gründen.

[1]) Amm. Marcell. 27, 3.

tius, der zur Zeit des Papstes Liberius Präfekt von Rom war, wird uns als vollendeter Ehrenmann geschildert; er verweigerte niemand den Zutritt zu seinem Hause, er hörte jeden freundlich an und sprach das Schuldig oder Nichtschuldig mit grösster Unparteilichkeit. Und trotz alledem hatte er unter der Missgunst des römischen Volkes vielfach zu leiden [1]). Aehnliche Verhältnisse lernen wir beim Präfekten Lampadius, dem Zeitgenossen des Papstes Damasus, kennen [2]).

Die Motive müssen somit ausserhalb der Persönlichkeit des Papstes gesucht werden. Dahin gehört nun insbesondere die grosse Anzahl humanitärer Anstalten, die von der Kirche in rascher Folge errichtet wurden, und deren Benützung die ärmeren Klassen Roms zur Dankbarkeit zwang [3]). Sodann das Verfahren vor den bischöflichen Schiedsgerichten, die laut Konstitution von 321 (331) mit den staatlichen Gerichten konkurrierten und den Parteien den denkbar grössten Schutz vor Prävarikation, Kabinettsjustiz u. ä. boten. Schliesslich verstanden es die Päpste, auch in ihrem äusseren Auftreten dem Römervolke zu imponieren. Bei der allgemeinen Décadence war dies ein sehr wesentlicher Punkt.

Auch hierin waren sie den Präfekten mindestens ebenbürtig. Die römische Kirche, bereichert insbesondere durch Schenkungen und Vermächtnisse gläubiger Frauen [4]), war nach

---

[1]) Amm. Marcell. 15, 7.

[2]) S. die folg. Anm.

[3]) Die Präfekten fühlten dies sehr wohl und machten gerade hierin den Bischöfen keine geringe Konkurrenz. Ammian berichtet (37, 3) von Lampadius: „Als Prätor gab er glänzende Zirkusspiele und liess oftmals reiche Geschenke öffentlich austeilen; so beispielsweise an die Armen des Vatikans (es befand sich damals auf dem mons Vaticanus eine Apostelkirche, vor deren Türe Almosen durch die Diakonen verteilt wurden), die er eigens von dort kommen liess. Damit wollte er gleichzeitig seine Freigebigkeit und seine Verachtung vor dem Pöbel bekunden."

[4]) Amm. Marcell. 27, 3. Den unfreiwilligen Kommentar hierzu liefert Hieronymus im Briefe an die Jungfrau Eustochium (18). Das

und nach in den Besitz immenser Mittel gelangt; ein grosser Nachteil war allerdings in so fern dabei, als ihre Bischofswürde bereits das Spekulationsobjekt herrschsüchtiger und geldbedürftiger Priester zu werden begann. Das Ansehen der Kirche litt darunter umsomehr, als die Konkurrenten um die Kathedra und der von ihnen besoldete Strassenpöbel in ihren Kampfmitteln recht wenig wählerisch waren[1]). Mord und Totschlag standen auf der Tagesordnung. Ammian hat uns überliefert, dass an einem einzigen Tage in der Basilika Santa Maria Maggiore nicht weniger als 137 Leichen gezählt worden sind, und dass es die Behörden grosse Anstrengung kostete, den rasenden Pöbel wieder zur Vernunft zu bringen. Ammian setzt übrigens hinzu, dass er im Hinblicke auf die üppige und prunkvolle Lebensweise, die man sich als Bischof von Rom gestatten könne, es vollauf begreiflich finde, dass jemand, der sich zum Bischof geboren fühle, auch „einige Prügel" mit in Kauf nehme, um dieses vielumworbene Ziel zu erreichen[2]).

Leben einer reichen Witwe wird dort folgendermassen geschildert: Plena adulatoribus domus, plena conviviis. Clerici ipsi, quos in magisterio esse opportuerat doctrinae pariter et timoris, osculantur capita matronarum et extenta manu, ut benedicere eos putes velle, si nescias, pretia accipiunt salutandi.

Weitere Belege kann man bei Gieseler, KG 1[4], 2, 193[2] u. 309 bis 312 finden.

[1]) Doch war die Simonie damals nicht nur in Rom verbreitet. Basilius (ep. 76 ad episc. suos) warnt eindringlich vor diesem schweren kirchlichen Vergehen. Can. apost. 30 und Can. conc. Chalc. 2 verbieten die Simonie (auch bei niederen Kirchenämtern). Can. con. Sard. 1. 2 verbieten die Vertauschung geringer dotierter Bistümer mit einträglicheren.

[2]) Bekannt ist auch der ganz ähnliche Ausspruch von Praetextatus, welchen Hieronymus ep. 38 [61] ad Pamm. mit folgenden Worten einleitet: miserabilis Praetextatus, qui designatus consul est mortuus, homo sacrilegus et idolorum cultor solebat ludens papae Damaso dicere: „Facite me Romanae urbis episcopum et ero protinus Christianus".

Solange man noch die Fabel von der Schenkung Konstantins für

Die Prachtentfaltung des Bischofs kannte kaum noch eine Grenze. Gleich dem Präfekten der Stadt zeigte er sich dem Volke nur noch in glänzender Karosse, in prunkvolle Gewänder gehüllt. Die Ueppigkeit seiner Gastgelage wetteiferte mit dem Luxus der kaiserlichen Tafel [1]). Es wäre aber engherzig, in dem Aufwande, den der Bischof trieb, nicht auch die guten Seiten sehen zu wollen. Speziell Damasus war ein hervorragender Kenner des römischen Volkscharakters [2]). Er wusste

echt hielt, konnte man mit einiger Berechtigung diesen für die Verweltlichung des Papsttums verantwortlich machen.

Ahi Constantin! Di quanto mal fu matre, non la tua conversion, ma quella dote che da te prese il primo ricco patre! (Inferno 19, 115 bis 117; ähnlich im Paradiso 20, 55—60).

Die Worte Dantes mögen als Zeugnis für die ehedem herrschende Ansicht genügen. Neuerdings versucht man die Glaubwürdigkeit Ammians anzuzweifeln, indem man ohne jeden genügenden Grund eine „Eingenommenheit des heidnischen Berichterstatters gegen das aufblühende Papsttum in der gesunkenen ehemaligen Reichshauptstadt" supponiert. So zum Beispiel Grisar in der ZTh 8 (1884) 192. Gegenüber Grisars haltloser Rechtfertigung „die Bluttaten wider den Anhang des Gegenbischofs Ursinus fallen dem aufgeregten Pöbel zur Last" darf man wohl fragen, in wessen Interesse eigentlich „geschürt" worden ist, und wer zweifellos geschürt hat? Bei den damaligen Kulturverhältnissen kann man übrigens kaum daran zweifeln, dass sich die Priester mit der intellektuellen Urheberschaft keineswegs genügen liessen. Die damalige Strafgesetzgebung lässt uns dies deutlich genug erkennen. Can. apost. 26. 64. 71 sind gegen die Roheiten und Verbrechen der Geistlichen gerichtet. (Dies nimmt auch Gieseler, KG 1^4, 2, 308 an; dazu Drey, Apost. Constit. 339. 344.)

[1]) Amm. Marcell. 27, 3. Dazu Binterim 2, 2, 72. Binterim stellt aber das tatsächliche Verhältnis auf den Kopf, wenn er sagt (1, 2, 2): „nachdem die Machthaber und Herrscher der Erde Söhne der katholischen Kirche geworden waren, vermehrte sich auch der Reichtum [dieser letzteren]; sie war gleichsam genötigt, die ihr angebotenen [?] Strahlen irdischen Glanzes anzuziehen. Die Kaiser und Könige sahen in dem Glanze der Kirche und deren Diener ihren eigenen und fanden in der Macht der Kirche ihre Stütze [?]."

Ueber die Prachtentfaltung in den Kirchen zur damaligen Zeit s. Gregorovius 1, 178.

[2]) Burckhardt 423^3.

ganz genau, dass Schlichtheit am unrichtigen Orte das Ansehen der christlichen Kirche nur schmälern konnte [1]). Er selbst hätte niemals die Tiara erreicht, wenn er den wohlgemeinten Rat Ammians befolgt hätte und mit niedergeschlagenen Blicken durch die Strassen Roms gewandelt wäre, einen asketischen Leib in schlichtes Gewand gehüllt, wie es so mancher Bischof draussen in der Provinz tat [2]). Dazu war das römische Volk viel zu sinnlich veranlagt und viel zu dekadent geworden [3]).

---

[1]) Damasus, sagt Rade (160), „wusste, so scheint es, zu repräsentieren, wie es der ewigen Stadt würdig war". Ebenso Grisar, Rom 1, 305. Freilich hat dieses Beispiel oft böse Früchte getragen. Damasus selbst beklagt sich in recht bitteren Worten darüber, dass die Unsitte immer weiter umsichgreife, „dass auch Laien sich die Verfügung über die der Kirche dargebrachten frommen Gaben anmassen"; c. 15 C. X q. 1.

[2]) Amm. Marcell. l. c. — In Rom war es eben geradeso wie anderwärts: die Kirche musste überall den Volksanschauungen und dem Volkscharakter mit möglichst viel Konzessionen entgegenkommen. Treffend sagt darüber Friedberg in seiner Rektoratsrede von 1898: „Der Forscher weiss ... wie vorsichtig und langsam die Kirche dabei verfahren musste. Wie sie, um nur erst festen Fuss zu fassen, nationalen Anschauungen in Glauben, Verfassung, Recht Rechnung getragen hat, wie sie namentlich nationale Rechtsgedanken gewissermassen aufgesogen hat, um sie dann durch den Kanal des kanonischen Rechts wieder auf die Nationen zurückströmen zu lassen." ZKR 8, 11.

[3]) Ammian hat uns eine entsetzliche Schilderung des damaligen Lebens in Rom hinterlassen. Man lese insbes. 14, 6 und 28, 4. Die Erinnerung an diese moralische Verkommenheit hat sich noch jahrhundertelang in Konstantinopel erhalten. Bischof Luitprand von Kremona bekam vom Kaiser persönlich (968 Sept. 17) folgendes zu hören: Audi ... papa fatuus, insulsus ignorat Constantinum sanctum imperialia sceptra hunc transvexisse, senatum omnem cunctamque romanam militiam, Romae vero vilia mancipia, piscatores scilicet, cupediarios, aucupes, nothos, plebeios, servos tantummodo dimisisse (MMG. SS. 3, 358).

Von neueren literarischen Erzeugnissen über Roms damalige Kultur sei hervorgehoben: Allard (mit Zugrundelegung von Prudentius) in der Revue des quest. hist. 36 (1884), 1—61.

Ausserdem konnte es nur recht und billig erscheinen, dass die römische Gemeinde ihre Grossmachtstellung innerhalb der christlichen Kirche auch durch äusseren Glanz und Aufwand dokumentierte, zumal der Bischof oftmals mit den Mächtigen der Erde über geistliche Angelegenheiten zu unterhandeln hatte [1]).

In diese Periode des römischen Bischoftums, wir können mit ziemlicher Sicherheit sagen: in die Regierungszeit des Papstes Damasus fällt darum auch die Schaffung eines päpstlichen Hofstaates im Lateranpalaste, repräsentiert durch die sogenannten römischen Pfalzrichter (iudices sacri palatii Lateranensis, palatini oder sanctae romanae ecclesiae), Primicerius und Secundicerius (notariorum), Nomenclator (Gnadenminister), Arcarius und Saccellarius (die beiden Finanzminister), Primicerius und Secundicerius defensorum.

Bereits Konstantin hatte sich einen solchen Hofstaat in Byzanz eingerichtet, möglicherweise sogar schon von Rom mit herübergebracht. Keinesfalls war die Idee römischen Ursprunges; sie geht vielmehr auf die asiatischen Satrapenhofhaltungen zurück, wie auch die meisten byzantinischen Hofzeremonien ihre morgenländische Provenienz nicht verleugnen können [2]). In Byzanz wurde der Hofstaat in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts durch die septem comites palatini repräsentiert [3]). Es waren dies der Prae-

---

[1]) Ebensowenig ist aber auch die Erinnerung an diese glänzende Frührenaissance der römischen Kirche untergegangen. Dies beweist uns einmal die Constitutio domni Constantini (aus dem VIII. Jahrhundert), sodann Johannes Diaconus, der sich zum Beweise dieser einstigen Zeit des äusseren Glanzes der Kirche Roms in der Vita Gregorii auf Ammian selbst beruft: „iam diu antea summos pontifices ad amplissimam dignitatem evectos fuisse testis est Ammianus Marcellinus ... rel. (3, 9, 16).

[2]) Vgl. Constant. Porphyrogenn. Ἔκθεσις τῆς βασιλείου τάξεως.

[3]) Ueber die (sehr lückenhafte) Literatur ist Krumbacher a. a. O. zu vgl.; dazu noch Pauly, Realenzykl. s. v. Constant. und Binterim 1, 2 (beide aber mit Vorsicht zu benützen!).

positus sacri palatii und der Magister s. p. (die beiden Oberhofmarschälle), der Quaestor s. p. (Kanzler und Gnadenminister), der Comes sacrarum largitionum und der Comes rerum privatarum (die beiden Finanzminister) und schliesslich die zwei Comites protutorum sive domesticorum (Schlosshauptleute)[1].

Die auffallende Uebereinstimmung beider „ordines palatini“ springt sofort in die Augen[2]. Sie lässt sich im einzelnen sogar noch weiter verfolgen, indem auch das subalterne Personal an beiden Höfen dasselbe ist. In Byzanz sind dem Präfekten ein Comes castrensis, ein Comes vestium und die Cubicularii unterstellt — in Rom ebendiesem Praefectus s. p. der Vicedominus, der Vestiarius und die Cubicularii.

---

[1]) Die Reihenfolge hat im Laufe der Zeit vielfach gewechselt. Anhaltspunkte für das damasianische Zeitalter ergeben sich aus den Avancements, die wir aus den Schriften von Symmadus entnehmen können. Vgl. die Indices in den MMG. auct. antiqu. 6, 1 (Claudius Anton., Petronius, Eupraxius, Eutropius u. a.); auch Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte 1 (1877).

Manches neue in Bezug auf die byzantinische Hofordnung ist in den „ostgotischen Studien“ Mommsens zu finden (N.A. 14, bes. 451 bis 544); aber auch diese müssen mit Vorsicht benützt werden, da ihre Resultate teilweise unrichtig (s. u. S. 66), teilweise sehr problematisch sind (s. u. S. 37[2]).

[2]) So auch v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit 206. — Bezüglich der (übereinstimmenden) Titulaturen der comites s. p. in Byzanz und der iudices palatini in Rom s. meine Abh. ZKR 9, 18. 19. Aus dem altgriechischen Staatsleben waren trotz der beibehaltenen griechischen Sprache nur ganz wenige der amtlichen Titel im byzantinischen Reiche entlehnt. Umso grösser war die Zahl der aus dem altrömischen kaiserlichen Staatsleben, Zivil- und Militärwesen entnommenen Titel und Aemter. Vgl. Krause, Die Byzantiner des MA. (1869) 207. — Die Uebersetzung von iudices palatini in „Pfalzrichter“ ist allerdings nicht einwandfrei, darf aber als allgemein rezipiert gelten. Denn (wie auch Hinschius 1, 383 bemerkt) der Terminus technicus „iudices“ bezeichnet sie als Beamte der Päpste κατ' ἐξοχήν; es wäre unrichtig (mit Papencordt 149 u. a), ihn daraus erklären zu wollen, dass sie innerhalb ihres Ressorts eine enger oder weiter umgrenzte Gerichtsbarkeit besassen. —

Der Vicedominus des Lateranpalastes entspricht in jeder Hinsicht dem Comes castrensis des Kaisers[1]); beide waren mit der Aufsicht der fürstlichen Privatgemächer betraut und erhielten bald auch eine beschränkte Teilnahme an der Verwaltung des päpstlichen Privatvermögens zugestanden[2]). Wir werden dem Vicedominus noch öfters begegnen — besonders unter Gregor d. Gr. — und zum Schlusse konstatieren können, dass es weder dem Comes castrensis jemals gelungen ist, den obersten Hofbeamten ebenbürtig zu werden, noch dem Vicedominus, zu den VII iudices palatini gezählt zu werden. Die Stellung des letzteren im Episcopium war auch mehr geistlicher als weltlicher Art, wie wir daraus entnehmen können, dass ihm, im Gegensatze zu den iudices palatini, gestattet war, die höheren Weihen sich erteilen zu lassen[3]).

Dasselbe gilt für den Vestiarius[4]), den Hüter des Vestiarium, der, wie schon aus dem Namen ersichtlich ist, dem Comes vestium in Konstantinopel entspricht. Erst mit der Umgestaltung und Ausdehnung des Vestiariums im Laterane zu einer eigentlichen Schatzkammer haben sich auch seine Funktionen einigermassen geändert, indem aus dem Hüter der Altardecken, Bischofsgewänder u. s. w. ein Hüter des unge-

---

[1]) Renazzi, Notizie storiche degli antichi Vicedomini del Patriarchio Lateranense e de' moderni Prefetti del sagro palazzo Apostolico ovvero Maggiordomi pontifizj (1784). Phillips 6, 357. Hinschius 1, 383. v. Scherer 1, 486.

[2]) S. vorerst Phill. cit. Anm. 2.

[3]) Es sendet zum Beispiel Papst Zacharias als Gesandte von Rom aus: Benedictum episcopum et vicedominum atque Ambrosium primicerium notariorum (L. P. ed. Duchesne 1, 429).

Das Verhältnis des Vicedominus zu den Iudices palatini ist deutlich aus dem Ordo rom. antiquus (VI. Jahrh.) zu ersehen. An hohen Feiertagen gibt es eine doppelte Freitafel im Lateranpalaste: Die des Papstes, an welcher die Minister und sonstige bevorzugte Gäste teilnehmen (dazu lädt der Nomenclator ein); und jene des Vicedominus für alle Personen geringeren Standes (hiezu lädt ein Notar ein). Vgl. unten S. 138.

[4]) Galletti, Del Vestarario della Santa Romana Chiesa (1758). Phillips 6, 359. Hinschius 1, 384. v. Scherer 1, 486.

münzten Schatzes der Päpste geworden ist. Das Vestiarium, und damit auch das Amt des Vestiarius, reicht bis in die ältesten Zeiten der römischen Kirche zurück. Aus den umfangreichen und detaillierten Aufzeichnungen seines Inventars im Liber Pontificalis können wir schliessen[1]), dass dessen erster Bearbeiter entweder selbst Vestiarius gewesen ist oder doch wenigstens in seinem unmittelbaren Dienste stand. Direkt ist uns zwar von einer „Schule" der Vestiarii nichts überliefert; doch deutet der synonyme Titel „prior vestiarii" [2]) darauf hin, dass sie subalternes Personal zur Verfügung hatten. Auch die „custodes martyrum" [3]), die in einzelnen ausserhalb des Weichbildes von Rom gelegenen Kirchen den Wachdienst versahen — hauptsächlich um der dort niedergelegten Geschenke, der Reliquien und sonstigen Kostbarkeiten willen —, ferner die „mansionarii" und die „cymeliarchae" haben vermutlich zu den Unterbeamten des Vestiarius gezählt[4]). Letzteres schliesse ich aus dem Berichte des Lib. Pontif. ad ann. 640: sigillaverunt omnem vestiarium ecclesiae seu cymilia episcopii, quas diversi christianissimi imperatores seu patricii et consules pro redemptione animarum suarum beato Petro apostulo derelinquerunt, ut pauperibus singulis temporibus pro alimonia erogarentur seu propter redemptionem captivorum.

Dem Vestiarius und seinen Beamten galten vornehmlich die Bestimmungen, welche uns in c. 39, 40, 42, 43, 46 de consecr. 1 über die Aufbewahrung, Reinigung oder Vernich-

---

[1]) L. P. ed. Duchesne, Introduct. CLXII. CCXLIII.

[2]) Vgl. die Bulle Cum maxima nobis, folg. Seite. Diesen Schluss zieht Hinschius cit. Anm. 12.

[3]) L. P. ed. Mommsen 1, 105: Hic [Leo I. 440—461] constituit super sepulchra apostulorum custodes qui dicuntur cubicularii ex clero Romano. Dazu Mommsen im N.A. 21 (1896), 339.

[4]) Mansionarii: s. Kraus RE. s. v. Mans. und Hinschius 1, 384, Anm. 12. Inschriften und die ordines romani (I und III ed. Mabillon p. 5. 54) geben über sie Aufschluss. Cymeliarchae werden bereits erwähnt in l. 10 § 2 Cod. Just. 7, 72; und noch um das Jahr 1000: Graphia § primicerius (ed. Ozanam s. ZKR 10 [1900], 193).

tung der benützten Altardecken u. s. w. erhalten sind. Im karolingischen Zeitalter werden wir den Vestiarii noch öfters begegnen, weil ihnen durch die Bulle Cum maxima nobis von 772 Febr. 20 die ständige Gerichtsbarkeit in Klagen der Reichsabtei Farfa gegen Untertanen des Papstes übertragen worden ist[1]).

Schliesslich müssen wir noch der Cubicularii gedenken, die in Rom und Konstantinopel gleichzeitig existierten[2]).

Für uns hat die Schule der Cubicularii in Rom deswegen eine ganz besondere Bedeutung, weil nachmals[3]) der römische Adel hier seine Söhne unterbrachte, damit sie sich für den geistlichen Beruf und den kirchlichen Verwaltungsdienst vorbereiteten. Diesen Patriziersöhnen standen die höchsten Stellen in der Kirchenleitung offen. Zwischen den Jahren 715 und 867 sind nicht weniger als elf Päpste Zöglinge dieses Alumnenseminars gewesen[4]). Hauptsächlich sind es aber die römischen Pfalzrichterstellen gewesen, die aus ihrer Mitte besetzt worden sind. Wir kommen später noch im einzelnen darauf zu sprechen.

Es ist uns in den Quellen nicht näher überliefert, in welche Zeit diese Einrichtung zurückgeht. Wir wissen nur, dass bereits Gregor d. Gr. eine Reformierung der Kubikularen-

---

[1]) Il Regesto di Farfa (Giorgi e Balzani 1879), 2, 83.

[2]) Von den älteren Werken s. Rasponus, De basilica et patriarchio Lateranensi (1656) und Rainesius, De palatio Lat. eiusque comitiva (1679). Von neueren: Binterim 1, 2, 61. 68. 77. Phillips 6, 333. Hinschius 1, 379. v. Scherer 1, 486. Ueber die ersten Anfänge solcher Kubikularenschulen unter Augustus und den späteren Kaisern s. Friedländer, Sittengeschichte 1[5] (1881), 130. (Augustus nahm den Philologen Verrius Flaccus mit seiner ganzen Schule in den Palast auf.)

[3]) Vermutlich seit der Zeit der Gotenherrschaft in Rom. Siehe unten S. 66.

[4]) Gregor II, Stephan III, Paul I, Stephan IV, Leo III, Stephan V, Paschalis I, Valentin II, Leo IV, Benedikt III, Nikolaus I. Quelle dazu ist der Lib. Pontif.

schule vornahm [1]). Die Cubicularii bereits in die Zeiten des Urchristentums zurückzudatieren, muss als durchaus verfehlt bezeichnet werden [2]). Es ist vielmehr anzunehmen, dass sie erst gegen Ende des IV. Jahrhunderts aufgekommen sind, als getreue Nachbildung der Kubikularenschulen in Konstantinopel, in welcher die Söhne vornehmer Familien zum Staatsdienste herangebildet worden sind [3]). In Rom wie in Byzanz hatte ein Praepositus sacri cubiculi die Aufsicht über die Zöglinge, dessen Stellung sehr angesehen und mit zahlreichen Vorrechten ausgestattet war [4]).

---

[1]) c. 58 C. 2 q. 7.

[2]) Dies tut zum Beispiel Bondini, Memorie storiche del tribunale della S. Rota Romana 11 (s. ZKR 9, 21); Binterim (1, 2, 61. 62) geht bis auf Papst Lucius zurück: „In den ersten Zeiten wurden bekanntlich sehr oft verheiratete Männer zu Bischöfen erwählt; nach der hl. Weihung mussten sie sich von ihren früheren Gattinnen enthalten, obschon sie dieselben in ihr Haus aufnehmen konnten. Vgl. can. 65 der Synode zu Elvira, den 13. Canon der Synode zu Clermont“ u. s. w. „Damit nun diese heiligen Männer und Bischöfe Zeugen ihres enthaltsamen Lebenswandels hätten, nahmen sie einen tugendhaften Gläubigen oder Kleriker nicht nur zu sich in die Wohnung, sondern auch in das Schlafgemach.“ — Besser ist das, was Binterim über die Kubikularen in der griechischen Kirche gesammelt hat (1, 2, 64. 65).

[3]) Seit Leo d. Gr. werden die „cubicularii“ auch als „Ehrenwächter“ an den Gräbern der Apostel S. Peter und S. Paul verwendet (Vita Leonis). Grisar fügt hinzu (1, 328), dass diese an Hofsitten erinnernde Bezeichnung vielleicht mit jenem Namen in Verbindung zu bringen ist, welchen Konstantin d. Gr. der äusseren Grabcella zu S. Peter in seiner Inschrift gegeben hatte: domus regalis. Diese Erklärung Grisars ist doch zu gesucht, als dass sie auf Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben könnte.

[4]) Cod. Just. 12,5. Bereits unter Silvester wird uns im L. P. (1, 55 nach Mommsen) ein solcher genannt. Das ist zweifellos verfrüht. Irgend ein römischer Kleriker hat diese Interpellation vorgenommen, wie ich vermute im Interesse der konstantinischen Schenkungsurkunde, weil letztere die Cubicularii ausdrücklich als neuverliehenes Vorrecht des Papstes erwähnt.

Im übrigen hat eine wissenschaftliche Sichtung des Materiales über die Cubicularii, soweit es der älteren römischen Zeit angehört, zuerst

Gegenüber diesen vielfachen evidenten Uebereinstimmungen zwischen der lateranischen und der byzantinischen Hofordnung sind die wenigen Differenzen nur von geringer Bedeutung. Wenn wir zum Beispiel in Byzanz zwei Schlosshauptleute (die beiden comites protutorum), in Rom dagegen zwei Defensoren treffen, so erklärt sich dies aus dem Charakter der beiden Hofhaltungen von selbst. Etwas kompliziert ist dagegen die subalterne Stellung des Praefectus s. p. Lateranensis. Sein Amt muss schon sehr früh geschaffen worden sein, vermutlich nicht lange nach dem Einzuge der Päpste in den Lateran. Die grosse Anzahl des Palastpersonales und das durch fromme Schenkungen aller Art stetig wachsende bischöfliche Areal — beides erheischte naturgemäss eine zentralisierte Beaufsichtigung — machen dies zweifellos, wenn sein Name auch erst später urkundlich vorkommt. Seine Stellung entspricht vollkommen jener des Praefectus s. p. in Konstantinopel — mit Ausnahme dessen, dass er niemals unter die sieben Hofwürdenträger (Iudices palatini) gerechnet worden ist, sondern diesen gegenüber immer eine subalterne Stellung eingenommen hat. Erinnern wir uns, dass die Rivalität zwischen Bischof und Präfekt (der der Primicerius seine Stellung im Lateran zu verdanken hatte) der Rivalität zwischen Bischof und Kaiser zeitlich vorhergegangen ist, so liegt die Vermutung nahe, dass zur Zeit der Bildung eines lateranischen Hofstaates die Stellung des Primicerius bereits viel zu mächtig gewesen ist, als dass er hieraus noch hätte verdrängt werden können[1]).

De Rossi vorgenommen. Seine Resultate finden sich bei Kraus Realenzykl. s. v. cubicul.

[1]) Ganz ähnliche Vorgänge haben sich später am Hofe des Patriarchen von Konstantinopel abgespielt. Binterim sagt von den Exokatakelen, auf die ich später zu sprechen komme, folgendes: „Die amtlichen Geschäfte führten sie sehr oft dem Thron des Patriarchen zu, und dieser tägliche Zugang gewährte ihnen einen Vorzug über die Bischöfe, den die Nachgiebigkeit der Patriarchen gleichsam sanktioniert und die Länge der Zeit gesetzlich gemacht hat.

Als man sie später, nämlich im XI. Jahrhundert, aus diesem

Die Primicerii haben übrigens nicht nur das erreicht, dass die Präfekten in eine untergeordnete Stellung gedrängt wurden, sondern haben es auch zuwege gebracht, dass ihnen — unbestimmt wann [1]) — die Schlüssel des gesamten Episcopiums anvertraut wurden, gleichzeitig mit der Verpflichtung „weder bei Tage noch bei Nacht den Palast zu verlassen". In der Graphia aureae Urbis Romae wird deswegen der Primicerius geradezu παπίας (Palasthüter) genannt [2]).

Umgekehrt wiederum werden dem Praepositius s. p. später in Konstantinopel dieselben Pflichten auferlegt, welche die alten Ordines romani dem Primicerius zuweisen: bei den grossen Hof- und Kirchenfestlichkeiten muss er dem Kaiser (in Rom dem Papste) die Wachskerzen voraustragen, beim Kleiderwechseln behilflich sein u. ä. [3]).

In durchaus konformer Weise muss sich die Stellung des Secundicerius (sc. notariorum romanae ecclesiae u ä.) ausgebildet haben, wenn es sich auch nicht im einzelnen verfolgen lässt mangels jeglicher Nachrichten in den Quellen. Persönliche Beziehungen und persönliche Tüchtigkeit mögen insbesondere ausschlaggebend gewesen sein.

Besitzstande verdrängen wollte, fanden sie selbst beim Kaiser die mächtigste Stütze. Daher kam es, dass sie den römischen Kardinaldiakonen gleichgehalten wurden und in der Patriarchalsynode vor den Metropoliten und Bischöfen ihre Sitze zur Seite des Patriarchen erhielten." (a. a. O. 1, 2, 6. 7).

[1]) Die Notiz stammt aus der Zeit Ottos III, kann aber auch schon dem karolingischen Zeitalter angehören; s. ZKR. 10 (1900), 200.

[2]) Cod. Ottob. 3057 der Vaticana fol. CXXVIII: primicerius apud grecos papia (sic) vocatur. Ipse debet habere curam de clavibus totius palatii . et esse ibi honorabilis apud imperatorem die noctuque in palatio existere debet (s. ZKR 10 [1900], 202).

[3]) Constant. Porphyrogennetos cit. 1, 9, 5: ὁ δὲ βασιλεὺς παρὰ τοῦ πραιποσίτου λαβὼν κηρία, εὔχται . καὶ ἀποδόντων ἀμφοτέρων τὰς εὐχὰς αὐτῶν τῷ κυρίῳ, ἐπιδίδωσιν ὁ βασιλεὺς τοὺς κηροὺς τῷ πραιποσίτῳ . . . u. s. w. (ed. Bonon.).

Ein römischer „magister sacri palatii" taucht zum ersten Male in der Zeit Ottos III auf[1]). Er entspricht rücksichtlich seiner Funktionen in dieser Zeit vollständig dem byzantinischen Magister s. p. — nur dass auch er nicht zu den Iudices palatini zählte. Doch ist zu vermuten, dass sein Amt lediglich einer bizarren Laune Ottos III seine Entstehung verdankte und nach dem ephemeren Dasein, zu dem es geschaffen war, spurlos wieder verschwand. Meines Ermessens ist es kaum denkbar, dass auf diesen ottonischen Beamten der spätere „Hoftheologe" zurückgeht, der sich ebenfalls „magister sacri palatii" nannte[2]).

Es erübrigt noch die Frage, ob meiner obigen These nicht der Umstand entgegensteht, dass die Nachrichten über die Zusammengehörigkeit der septem iudices palatini einer verhältnismässig späten Zeit angehören? Streng genommen besitzen wir nur eine einzige Quelle, die uns über die Zusammengehörigkeit der sieben Pfalzrichter berichtet, nämlich die römischen Pilgerbücher vom Ausgange des ersten Jahrtausends. Ein Exemplar ist uns (annähernd) vollständig erhalten; man nennt es gewöhnlich Graphia aureae Urbis Romae. Von einem andern Exemplare kennen wir nur die „Notiz" über die VII iudices palatini; sie ist uns erhalten dank dem Umstande, dass man sie aus diesem Pilgerbuche in andre Schriften kanonistischen oder zivilrechtlichen Inhaltes herübernahm[3]).

Wie bereits angedeutet worden ist, wüssten wir ohne diese beiden Fragmente überhaupt nichts von den römischen Pfalzrichtern als einem siebengliedrigen Kollegium. So aber ist es möglich, sie weiter rückwärts zu verfolgen und ihre

---

[1]) Regestum Farfense, Placitum Ottos III im Jahre 999 (Albericus filius Gregorii) s. ZKR 10, 195, Anm. 4.

[2]) Das Uebrige gehört ins ottonische Zeitalter. Literatur: Binterim 2, 2, 35. Hinschius 1, 492.

[3]) Das Nähere ist in meiner Abh. „Das sogenannte ‚Verzeichnis der röm. Richter vom Jahre 1000'" ZKR 10 (1900), 161—203 zu finden.

korporative Teilnahme an den kirchenpolitischen Aktionen der vorhergehenden Jahrhunderte zu konstatieren.

Beim Strafgerichte Ottos I über Papst Johann XII finden wir unter den in der Peterskirche (im Sept. 963) versammelten Grossen genannt — und zwar in ununterbrochener Reihenfolge gleich hinter den Kardinaldiakonen —: den Primicerius, Secundicerius, Amminiculator, Arcarius, Primicerius defensorum und Saccellarius[1]).

Beim Auszuge Papst Konstantins aus Rom (709 Okt. 5) werden uns genannt: der Secundicerius, Defensorum primus, Saccellarius und Nomenclator als Reisebegleiter, unter den Zurückgebliebenen der Arcarius und Amminiculator[2]).

Die Vita Constantini ist die älteste datierbare[3]) Aufzeichnung, in der wir fast alle Pfalzrichter beisammen finden. Der gemeinsame Name ist zwar auch hier nicht angeführt, aber es kann kein Zweifel daran bestehen, dass sie damals den vornehmsten Ordo palatinus gebildet haben. Die Art und Weise ferner, wie sie hier genannt werden — man könnte sagen: als selbstverständlich auftreten — lässt keine andre Deutung zu, als dass sie schon längst an der Kurie als Kollegium existiert haben. Wie sich aus späteren Ausführungen ergeben wird, müssen wir unter dem Sammelnamen „iudices" und „primates" oder „primati iudicum" des VII. Jahrhunderts vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich, die „VII palatini" verstehen; sie spielen in dieser Zeit eine hervorragende Rolle im öffentlichen Leben Roms. Somit erhalten wir als quellenmässige Grenze ungefähr das Jahr 600. Nun ist es aber

---

[1]) MMG. SS. 3, 342.

[2]) L. P. 1. 222 (ed. Mommsen); 1, 389 (ed. Duchesne). Ueber den amminiculator s. u. S. 105.

[3]) Eine ältere, nicht genauer datierbare Aufzeichnung, in welcher die Pfalzrichter einzeln aufgezählt sind (Primicerius, Secundicerius, Nomenclator, Saccellarius, Primus defensor) stellt der „Ordo romanus antiquus" des VII. Jahrh. vor. S. unt. S. 91 ff.

ganz undenkbar, dass die römische Kirche in einer Periode tiefsten äusserlichen Verfalles (zwischen 400 und 600) eine derartige Einrichtung getroffen habe; sie hatte hierzu weder das Geld, noch das Verständnis, noch irgend eine äussere Veranlassung [1]). Zudem hatten die Beziehungen zwischen Rom und Byzanz fast gänzlich aufgehört. Wir müssen also bis auf Damasus oder Siricius zurückgreifen [2]). Damit stimmt dann

[1]) Mit der gänzlichen Verarmung der römischen Bevölkerung gegen Anfang des V. Jahrh. hörten auch die bisher üblichen grossartigen Schenkungen an die römische Kirche auf. Als hauptsächlichste, fast einzige Einnahmsquelle der römischen Kirche diente fortab das Geld, das aus den Patrimonien floss. Eine zweckmässige Bewirtschaftung derselben haben aber erst Pelagius und Gregor d. Gr. unternommen. Vgl. hierzu Grisar, Ein Rundgang durch die Patrimonien des hl. Stuhles um das Jahr 600 und Verwaltung und Haushalt der päpstlichen Patrimonien, Z. kath. Theol. 1 (1877), 321 ff., 526 ff.; sowie Schwarzlose, Die Verwaltung und finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates in der ZKG 11 (1890), 62—100.

[2]) Wer immer sich mit der Rechts- oder Verwaltungsgeschichte Roms und der römischen Kirche im frühen Mittelalter beschäftigt, stösst auf ähnliche Probleme und ähnliche Schwierigkeiten.

So sagt zum Beispiel Fabre, De patrimoniis 1: prima enim [patrimonii] mentio anno fermè 549 occurrit in epistola Vigilii papae ad Sebastianum diaconum directa, sed res antiquior esse videbitur. Equidem crediderim illam denominationem non multo post redditam pacem Ecclesiae invaluisse et a similitudine patrimonii Caesaris beati Petri patrimonium originem duxisse ... rel.

Und ganz in derselben Weise spricht sich v. Sickel, Prolegomena zum liber diurnus (1, 52. 53) aus: „Bis zu den Zeiten Hadrians I haben wir so gut wie gar keine Kunde von der Zahl und der Gliederung, von der Kompetenz und dem Gebahren der einzelnen päpstlichen Aemter. Wir wissen nur einerseits, dass ihnen die kaiserlichen oder stadtrömischen Aemter der früheren Zeit als Vorbilder gedient haben; und anderseits, dass analoge Verhältnisse noch bis in das spätere Mittelalter hineinreichen. Mag also die Kurie noch so oft desorganisiert worden sein, und mag, was sich von alten Einrichtungen durch alle Zeiten erhielt, vielfach um- und fortgebildet worden sein, so sind wir doch berechtigt, anzunehmen, dass gewisse Grundzüge der Verwaltung durch alle Jahrhunderte hindurch festgehalten worden sind." Als dritter möge

auch überein — und das dürfte wohl ausschlaggebend sein — dass gerade damals die denkbar grösste Uebereinstimmung zwischen den VII iudices palatini und den VII comites sacri palatii bestanden hat. Lange Zeit gingen die Kanonisten sogar bis auf Papst Silvester herunter, insbesondere solange man noch die Constitutio domni Constantini für echt hielt [1]).

Aber abgesehen davon, dass zur Zeit der Anfertigung dieser Fälschung die Erinnerung an die einstige Glanzzeit des Papsttums schon sehr verblasst war, lassen die als Vorbilder aufgestellten städtischen oder byzantinischen Aemter, die politischen und kulturellen Verhältnisse überhaupt keinen andern Zeitpunkt zu.

Um die Mitte des IV. Jahrhunderts war Rom noch das Haupt und Herz der Welt, wie Sohm in seinem Kirchenrecht sagt [2]). Rom ist die Sonne, um welche die Welt sich dreht. Aber zum letzten Male! Die Sonne Roms sinkt. Das römische Reich verlegt seinen Schwerpunkt nach Osten. Die Weltherrschaft Roms wird, zunächst für den Orient, gebrochen. Die griechische Welt findet ihren Mittelpunkt in sich selbst. Konstantinopel wird das griechische Rom. Die von Rom beherrschte Kultur neigt sich zu Ende. Die byzantinische

---

noch Duchesne, Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma angeführt sein (Arch. d. R. Società Rom. XV 1892) 478 (bezüglich der Kardinäle unter Stephan III): „dal modo come ne parla [il libro Pontif.] è chiaro che questo servizio e il gruppo degli inservienti che esso suppose era cosa già stabilitata da un certo tempo". Ebenso p. 481 u. ö. Ueberall finden wir dieselben Pfade eingeschlagen, um Licht zu bringen in die Anfänge des Katholizismus (i. S. Sohms).

[1]) Trotzdem schon Papst Pius II Piccolomini 1448 die Unechtheit der Urkunde mehr oder weniger zugestanden hatte, glaubten die Kanonisten noch gegen hundert Jahre an der Fiktion festhalten zu müssen; ihnen schloss sich ein Teil der Legisten an, die unter anderem Cod. 5, 27 (wo sie statt „Divi Constantini qui . . . Romanum munivit imperium" „minuit" lasen) als Beweis heranzogen. Vgl. v. Döllinger, Papstfabeln [2] 119.

[2]) 1, 437.

Kulturepoche, eine neue, selbständige Bildung des Orients bedeutend, nimmt ihren Anfang.

Rom begriff die Gefährlichkeit dieses welthistorischen Moments vollauf; aber es fehlte ihm die Energie, den Kampf um die Hegemonie mit den entsprechenden Waffen zu führen und Byzanz das angemasste Szepter wieder zu entreissen. In lächerlichster Weise begann man Konstantinopel im grossen wie im kleinen Stile zu kopieren und glaubte dadurch die Anziehungskraft, welche die neuerstandene Metropole auf alles wissenschaftliche und künstlerische Können ausübte, paralysieren zu können — eine unblutige Kampfesweise, an der sich auch die Kirche lebhaft beteiligte [1]).

Unter Damasus, dem ebenso eiteln [2]) als kunstsinnigen [3]) Bischof — nicht mit Unrecht hat man ihn schon Nikolaus V, dem Schöpfer der Renaissance, gegenübergestellt — erreichte dieses beschämende Schauspiel seinen Kulminationspunkt [4]),

---

[1]) Man vgl. hierüber Eusebii vita Constant. 4, 7; Ammiani Marc. lib. 14, 6 (dessen Ueberlieferung an Umfang und Inhalt nichts zu wünschen übrig lässt); Prudentii Harmatig. 285—299 (hierzu Allard a. a. O.). — Details aus der kirchlichen Kunstgeschichte und Liturgie sind zu finden bei Grisar, Rom 1, 375—377; Gregorovius, Wanderjahre 1, 123. 4, 32. Ueber das Pallium (das aber möglicherweise auch auf das altrömische „lorum" zurückgeht) s. Grisar in der „Festschrift für den Campo Santo" (1897) p. 96 und die bei Stutz, Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II, 1904, S. 824 A. 2 verzeichnete neueste Literatur.

[2]) Damasus hat seinen Namen mit 23 von den 28 uns bekannten Inschriften seiner Zeit (Rade, cit. 152) verknüpft. Wir besitzen noch die von ihm selbst angefertigte Grabschrift für seinen Vater (De Rossi, Inscript. christ. 2, 135 (151) und Duchesne, L. P. 1, 213), die mit den Worten schliesst: volui nova condere tecta, Addere praeterea dextra laevaque columnas, Quae Damasi teneant proprium per saecula nomen — ein recht weltlicher Ehrgeiz!

[3]) Vgl. bes. Prudentius, Peristeph. 2, 158 ff. und Kraus, Roma sotterranea [2] 107. 108.

[4]) Man vgl. die Bittschrift der Luciferaner (dem Kaiser Theodosius 383 oder 384 überreicht), die sich gegen den allen reinen

vielleicht auch, was die Kirche anbetrifft, sein plötzliches Ende.

Denn die römische Kirche hat damals zum ersten Male diejenigen Wege eingeschlagen, auf denen ihr nachmals die Herrschaft über das gesamte Abendland zu erreichen beschieden war. Der Moment, in welchem aller Wahrscheinlichkeit nach die sieben Pfalzrichter geschaffen worden sind, fällt mit jenem zusammen, in welchem die Kanonistik überhaupt ins Leben gerufen worden ist. Um diese Zeit [1]) beginnt die römische Dekretalengesetzgebung, den Kirchen von Spanien, Gallien, Afrika die Ordnungen der römischen Gemeinde mitteilend, die Grundlagen eines einheitlichen kanonischen Rechts für Priesterweihe, Priesterehe, Abstufungen der ordines hervorbringend.

Die Entscheidungen werden von Rom aus im Vollbewusstsein rechtlich massgebender Autorität erlassen und von den Adressaten im gleichen Sinn aufgenommen. Die späteren kanonischen Rechtssammlungen lassen die Reihe der Dekretalen mit der Dekretale des römischen Bischofs Siricius v. J. 385 beginnen, „weil diese Dekretale die erste war, welche als Ausfluss rechtlicher Entscheidungs- und Lehrgewalt, als Ausfluss römischer Gesetzgebungsgewalt erlassen und aufgenommen wurde. Darum steht die Person des „Papstes“ Siricius [2]) bedeutungsvoll an der Schwelle des von Rom aus geschaffenen kanonischen Gesetzesrechts. Mit den Dekretalen des Siricius hat die formale päpstliche Gesetzgebungsgewalt über das Abend-

---

Glauben tötenden Uebermut und Luxus der Geistlichkeit Roms wendet (Rade 47. 48).

[1]) Es sei gestattet, hier wieder die Worte Sohms (1, 418) zu gebrauchen. Uebereinstimmend Hinschius 3, 683.

[2]) S. 420 sagt übrigens Sohm: „In die Zeit von 380—450, von Siricius bis auf Leo I., fällt die Aufrichtung des Papsttums, die Verwandlung des römischen Bischofs in einen rechtlichen Herrscher und Richter der Christenheit“. Es starb aber Damasus erst 384; man würde auch mit grösserer Berechtigung, trotz der Dekretale von 385, schon mit seiner Person die neue Epoche beginnen lassen.

land eingesetzt. Um dieselbe Zeit ist auch die höchste Gerichtsgewalt, und zwar Gerichtsgewalt im Rechtssinn, vom Papsttum in Anspruch genommen worden." Man kann es darum kaum einen Zufall nennen, dass damals gerade von den Päpsten auch die erste richterliche Behörde geschaffen worden ist [1]).

Denn nächst der Stellung am bischöflichen Hofe [2]), die den Pfalzrichtern den hohen Rang (gegenüber dem Senate und den Sacerdotes) verlieh [3]), ist es ihre Tätigkeit als Richter und Verwaltungsbeamte, die ihnen die tatsächliche Macht gegenüber den Römern, speziell gegenüber dem „populus" und „clerus" in die Hand gab.

Audientia episcopalis [4]) nannte sich die Versammlung des

---

[1]) Sehr zu beachten ist auch Hinschius 3, 687, der mit Recht hervorhebt, dass der Gedanke einer einheitlichen und planvollen Gesetzgebung der damaligen Zeit durchaus fern lag, weshalb auch die Handhabung des beanspruchten Gesetzgebungsrechtes gegenüber den Bestrebungen, die Stellung einer höchsten richterlichen und Verwaltungsinstanz zu erringen und zu betätigen, wesentlich zurücktritt.

[2]) Im Staatsdienste ist es umgekehrt gewesen: die Rangklassen der römischen Kaiserzeit ruhen auf dem Staatsamt. So wenigstens nach Mommsen in den ostgot. Studien (N.A. 14, 509). Er fügt aber hinzu: „die Grenzen haben in dieser Hinsicht vielfach gewechselt, das Prinzip aber ist immer dasselbe geblieben. Allerdings wird dasselbe vielfach umgangen durch die titulare Amtsverleihung".

[3]) So auch Phillips 6, 355: „Da der Primicerius der erste Prälat am päpstlichen Hofe war, so hatte dies die Folge, dass ihm auch alle Hofbeamten und Behörden untergeben waren" u. s. w.

[4]) Literatur: Hänel, Corp. leg. col. 445—448. Loening, Gesch. d. deutschen KR 1, 226; seine Ausführungen berichtigt Matthiass, Die Entwicklung des röm. Schiedsgerichts (i. d. Rostocker Festschrift für Windscheid 1888), 130—148. Ferner meine Abh. ZKR 9, 32—44 und wenige Bemerkungen bei Sägmüller 97. 98 (im Anschluss an den Art. Audientia episc. von Scherer in Wetzer und Welte). Ueber das allgem. Prinzip s. auch Friedberg, ZKR 8, 6.

Audientia, ein t. t. des römischen Rechts, der sich insbesondere im kanonischen Recht erhalten und weiterentwickelt hat. Audire be-

Palatinalklerus, woselbst unter dem Vorsitz des römischen Bischofs innerhalb der gesetzlichen Schranken für Geistliche und Laien Recht gesprochen wurde. Konstantin, der den Zusammenbruch des Heidentums und damit auch der ganzen antiken Welt unmittelbar bevorstehend glaubte, hat durch eine Konstitution von 321 diese Rechtsinstanz geschaffen; er hoffte damit wenigstens einen der Grundpfeiler der römisch-klassischen Kultur einem sicheren Hüter anvertraut zu haben [1]). Die Bischöfe haben diese ehrenvolle Aufgabe mit Geschick und Takt durchgeführt, soweit es überhaupt in ihrer Möglichkeit stand. Aus Dankbarkeit erliess der Kaiser im Jahre 331 abermals ein Gesetz über die bischöfliche Gerichtsbarkeit, dessen Vorschriften über die frühere Konstitution weit hinausgingen. In Zukunft sollte die „audientia episcopalis" nicht mehr den Charakter eines Schiedsgerichts tragen, sondern eine jede Partei befugt sein, gleichgültig in welchem Prozessstadium, auch gegen den Willen der andern Partei die Klage vor dem

---

zeichnet später die richterliche Tätigkeit im allgemeinen, „auditores et iudices" werden vielfach genannt (Ficker, Forschungen zur Reichs- u. RG 1 § 2; Sägmüller a. a. O.). Sulpicius Sev. l. 2 hist.: „episcopis audientiam reservare". Auch in die Lex Visigot. hat das Wort Eingang gefunden: audientia non tumultu aut clamore turbetur; sed in parte positis, qui causam non habent, illi soli iudicium ingrediantur, quos constat interesse debere (2, 2). In den Codd. Just. und Theod. ist das Wort vielfach zu finden.

[1]) Streitigkeiten zwischen Gemeindemitgliedern wurden vor Konstantins Zeit von den Bischöfen und Diakonen geschlichtet, nicht nach bürgerlichen Rechtsprinzipien, sondern nach der Norm des christlichen Lebens (Matthiass 131). Die Diakonen, die bekanntlich schon von den Aposteln eingesetzt wurden, scheinen sich — was wenigstens Rom betrifft — nur bis über die Mitte des IV. Jahrh. am bischöflichen Tribunale aktiv beteiligt zu haben. Ueber die Veranlassung zu ihrem Rücktritte s. ZKR 9, 35. 41. Die Schilderung der römischen Diakonen, wie wir sie bei Hieronymus, ad Eustochium (ep. 18) und anderwärts finden, stimmt auffallend mit jener der römischen advocati derselben Zeit überein, die Ammian 30, 4 in ihrer ganzen Verkommenheit zeichnet.

Episkopalgerichte zum Austrag zu bringen. Dies galt insbesondere für alle Streitigkeiten „de civili dumtaxat negotio". Ueber die Frage, wer als Teilnehmer der audientia zu fungieren hat, wie der Geschäftsgang einzurichten ist u. s. f., war im Gesetzestexte nichts bestimmt. Die Bischöfe hatten darin völlig freie Hand. Im wesentlichen behielt man jene Formen bei, die der Bischof vor Konstantin geübt hatte [1]) — oder anders gesagt: die öffentliche Gerichtsbarkeit in der audientia episcopalis schliesst sich an das vorkonstantinische „Schiedsgericht" (richtiger wohl „Einigungsamt") des Bischofs unmittelbar und äusserlich ohne nennenswerten Unterschied an [2]).

Dagegen muss sich ein Wechsel in der Assistenz des Bischofs vollzogen haben. Dass zu den consistoria, die im Gegensatz zur audientia Angelegenheiten de religione (oder de religioso) erledigten [3]), der Stadtklerus und die benachbarten Bischöfe herangezogen wurden, kann als sicher gelten.

Ebenso naturgemäss muss es erscheinen, dass zur Teilnahme an der audientia, die sich vornehmlich mit bürgerlichen Rechtsfragen zu befassen hatte, mit der Zeit ein juristisch geschultes Personal herangezogen worden ist, das gleichzeitig (als Subdiakonen) der eucharistischen Beamtenschaft angehörte.

---

[1]) Dasselbe vermutet Matthiass 134. 136. Ueber dieses Einigungsamt s. ZKR 9, 35.

[2]) Dies gilt insbesondere von der audientia des Mailänder Bischofs, der einzig bedeutenderen neben der römischen und karthagischen. Vgl. über jene Grisar, Rom 1, 304 (nach Ambrosius off.).

[3]) Hinschius 3, 510, Anm. 8, nennt diese „consistoria" (unter Zugrundelegung seiner 1, 364 aufgestellten Begriffsbestimmung) nur „Vorläufer der nachmaligen päpstlichen Konsistorien". Es ist ihm darin insofern beizustimmen, als von Kardinälen im (auszeichnenden) Sinne des späteren Mittelalters erst seit dem Zeitalter Gregors VII meines Erachtens die Rede sein kann. Prinzipiell sind aber die einen wie die anderen consistoria Versammlungen des Stadtklerus und der Nachbarbischöfe um den Papst behufs Erledigung der genannten Angelegenheiten.

Es ist zweifellos, dass Konstantin darin einen grossen Irrtum beging, dass er annahm, dem zerrütteten Zustande der Rechtspflege könne abgeholfen werden, indem man die Bischöfe zu privilegierten Hütern des Rechts in der geschilderten Form machte. Denn es lag damit ganz in ihrer Hand, die Grundsätze des positiven Rechts — so weit sie überhaupt von ihnen Kenntnis hatten — durch die Vorschriften der christlichen Moral zu alterieren, wenn nicht gar zu ersetzen. Solche Dinge mussten die allgemeine Rechtsunsicherheit nur noch vermehren. Wenn es erlaubt ist, den Satz: qui tacet consentire videtur hier anzuwenden [1]), so dürfte man mit der Rechtspflege in der römischen audientia episcopalis durchaus zufrieden gewesen sein. Das lässt sich kaum anders erklären, zumal die Bischöfe selbst sich der persönlichen Rechtsprechung so viel wie möglich entzogen, als eben dadurch, dass dem römischen Bischof in der audientia (im Gegensatz zum consistorium) ein zünftiges, juristisch geschultes Personal zur Seite stand. Es möge bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen sein, dass die späteren Päpste im diplomatischen Dienst dasselbe Prinzip zur Anwendung brachten. Man beachte z. B. die sorgfältige Auslese der nach Konstantinopel entsendeten Legaten. Standen Fragen „de religioso" auf der Tagesordnung, so schickte der Papst Kardinäle (im späteren Sinne) hinüber. Galt es eine diplomatisch-politische Mission auszuführen, so schickte man Pfalzrichter. War beides zu erwarten, wie beispielsweise unter Papst Konstantin a. 710, so ging eine gemischte Deputation über das Meer.

Die Auswahl, die der römische Bischof von diesem Gesichtspunkte aus für seine audientia hatte, war ziemlich beschränkt. Sie konnte lediglich auf die wenigen sogenannten „Schulen" fallen, die damals am Lateran bestanden. Deren

[1]) Klagen sind nur hin und wieder vorgekommen, wenn der Bischof, anstatt ein Urteil auszusprechen, um jeden Preis einen Vergleich zwischen den Parteien erzwingen wollte. Vgl. Augustin, psalm. 118, 4.

älteste war die Schule der Notare[1]). Der Primicerius notariorum ist darum auch derjenige gewesen, in dessen Händen der Vita Julii zufolge die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit lag, zweifellos auch ein Teil der streitigen. Darauf deutet auch der Anfang der genannten Stelle des L. P. ut nullus clericus causam quamlibet in publico ageret, nisi in ecclesia et notitia ... per notarios colligeretur etc.

Bald nach Konstantin sind eine Reihe andrer „Pfalzschulen" entstanden: die defensores, die scriniarii, die chartularii u. a. Der Primicerius allein konnte die gesamte freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit nicht mehr bewältigen, so wenig als es der Bischof selbst im stande war[2]).

Was ist natürlicher, als dass auch die Vorstände der übrigen, mehr oder weniger juristisch ausgebildeten Schulen herangezogen worden sind?[3]) Ganz ähnliche Vorgänge können wir im kaiserlichen Staatsrate beobachten. Dessen Mitglieder sind ursprünglich nur Senatoren gewesen, Angehörige der alt-

---

[1]) ZKR 9, 28.

[2]) Konstantin wollte die Bischöfe zur persönlichen Schlichtung der vor ihr Tribunal gebrachten Rechtshändel verpflichten, wie auch der Kaiser persönlich den Vorsitz in dem kaiserlichen Auditorium führte. Aber wie der Herr so der Diener. Amm. Marcell. berichtet (30, 4), dass die Hofschranzen des Kaisers Valens ihren Herrn zu überzeugen vermochten, „dass so geringfügige Dinge, worüber Privatpersonen prozessieren, nicht wert seien, von der kaiserlichen Majestät in Person geschlichtet zu werden". Und Valens folgte diesen Einflüsterungen „zur grossen Freude aller gewissenlosen Richter und Rechtsanwälte".

Geradeso machten es die Bischöfe. Sie seufzen und jammern allerorts über den Andrang des Volkes zu ihren Tribunalen. „Multo mallem", fügt Augustin hinzu (de op. monach. 29) „.. ceteras horas habere ad legendum et orandum". Dazu vgl. desselben confess. 6, 3, 37. Ambrosius a. a. O. 2, 24. Aehnlich die canon. syn. Sardic. 8. 9 (bei Dionys. Exig. in Migne 67, 178. 179).

Literatur: Fessler, Kanon. Prozess (1860) 71. v. Bethmann-Hollweg, Zivilprozess 3, 114. Matthiass a. a. O. 145. Neander, KG. 1, 2, 488.

[3]) Bezüglich der Defensoren s. Sägmüller 21.

adeligen römischen Familien. Aber bereits vor Diokletian macht sich hierin ein Umschwung geltend: die in den Staatsrat berufenen Senatoren werden immer seltener; statt ihrer nehmen darin hervorragende Juristen Platz und die Vorstände der kaiserlichen Archive und Kanzleien. Nicht einmal vor dem (präsidierenden) Praefectus praetorio macht diese Neuerung halt; seine militärische Eignung tritt gänzlich in den Hintergrund und wir sehen Papinian, Ulpian, Paullus, Paternus u. a. auf seinem Stuhle [1]).

Ganz parallel bewegt sich die Entwicklung in der Versammlung des Klerus um den römischen Bischof. Die Vorstände der Notariatsschule, die vordem nur als Protokollführer dienten [2]), die Chefs der Kanzleien und Archive gewinnen einen immer grösseren Wirkungskreis und schliesslich können wir wie im römischen Staatsrate ein consistorium und ein auditorium, so auch hier eine vollständige Zweiteilung konstatieren: die Versammlung der suburbikaren Bischöfe und der klerikalen, d. h. eucharistischen Beamtenschaft des römischen Bischofs im consistorium einerseits [3]) — die Rechtsprechung des Bischofs in der audientia [4]), um-

---

[1]) ZKR 9, 33, 34.

[2]) l. c. 28.

[3]) Bereits um das Jahr 250 steht ihm ein ganzer (eucharistischer) Beamtenapparat zur Seite: Presbyter, Diakonen, Subdiakonen, Akoluthen, Exorzisten, Ostiarier (s. Sohm 1, 243. 228. Die Psalmisten sind noch hinzuzufügen).

[4]) Das auditorium des Kaisers fand wohl regelmässig in der curia statt, dem alten Versammlungslokale des Senats (Sidonius 1 ep. 7 ad Vincentium beschreibt ein solches; Migne 58, 459). Die Präfekten hielten im Amphitheater Gericht: Apronian a. 364 (Amm. Marcell. 26, 3); Leontius (cit. 15, 17) u. a. (s. Sozomen. hist. eccl. 7, 13. 14). Die audientia episcopalis fand hingegen wohl meist im Lateran oder in einer römischen Kirche statt; Constit. Silvestri: ut nullus clericus propter causam quamlibet in curia introiret nec ante iudicem cinctum causam dicere(t) nisi in ecclesia (L. P. ed. Duch. 1, 171). Siehe ferner S. 66, Anm. 2 (Jaffé² 2633) und Grisar, Rom 1, 104.

geben von seinen juristisch gebildeten (regelmässig dem Stande der Subdiakonen[1]) angehörenden) Beamten anderseits.

Wie die Mitglieder des konstantinischen „auditorium", führen letztere noch bis in die spätesten Zeiten die Titel consiliarii oder proceres (sc. cleri oder sanctae romanae ecclesiae). Der Ausdruck „proceres" ist schon zur Zeit Theoderichs die allgemeine Bezeichnung für Hofwürdenträger (aulicae dignitates) sowohl des Laterans als in Ravenna und Konstantinopel geworden[2]).

Es ist bekannt, dass Arkadius (398) und Honorius (408) die Gerichtsbarkeit der Reichsbischöfe in „causae civiles" wieder auf jenen Fall beschränkt haben, dass beide Parteien sich an das bischöfliche Tribunal zu wenden geneigt waren. Eine Konstitution Valentinians III von 452 hat diesen Standpunkt neuerdings zur Geltung gebracht und des näheren präzisiert. Die unter der genannten Voraussetzung ergangenen Urteile der Bischöfe standen fortan denen der praefecti praetorio gleich.

---

[1]) Wenn Hinschius 1, 323, Anm. 5 die Existenz eines besonderen Palatinalklerus erst für das VIII. Jahrh. als zweifellos annimmt, so kann dies nur auf die eucharistische Beamtenschaft bezogen werden. Technisch werden diese beiden Gruppen von Beamten im Kurialstil als ordo palatinus und ordo ecclesiasticus unterschieden (vgl. zum Beispiel Jaffé[2] 2633, Anm. 2) bezw. palatii ministerium vel ecclesiasticum patrimonium (Joh. Diac. v. Greg. 2, 13 bei Migne 75, 93).

[2]) Für Ravenna und Konstantinopel s. Kassiodor (i. d. MMG. auct. antiqu. 12), 115. 147. 148. 176. 177. 181 etc. Für Rom s. Thiel, Ep. pont. 1, 678. 680 (Schreiben Theoderichs an die röm. Synode, wo der König den proceres des Laterans die „proceres palatii mei" gegenüberstellt). — Daneben kommt auch primati, primates oder primores (Jaffé[2] nach 2531) vor (sc. sanctae romanae ecclesiae). Vgl. Hinschius 1, 385. Praelati kommt dagegen erst später vor, ist aber nicht, wie Phillips 6, 305 behauptet, erst vom XIV. Jahrh. ab nachweisbar (ordo rom. XIV), sondern findet sich meines Wissens erstmals bei Bonizo (zirka 1190): praelati in clericali et laicali ordine (Decret. 2, 8).

Ueber den Prozessgang in der audientia episcopalis, über die Teilnahme u. s. w. enthalten aber auch diese Gesetze keine Vorschriften. Es blieb darum bei der bisherigen Uebung[1]).

So wenig wir über die Iudices palatini als Richter aus dieser Zeit wissen, so gering sind auch unsere Kenntnisse über sie als Administrativbehörden, insbesondere über ihre Tätigkeit als Vorsteher der einzelnen päpstlichen Schulen. Nur ein geringer Bruchteil von dem, was uns über die christliche Armenpflege in Rom, die öffentliche Volksverpflegung seitens der Päpste, das Archivwesen, Finanzverwaltung, Hospitäler, Kinderbewahranstalten, Fremdenherbergen und ähnliche wohltätige Institute überliefert ist, geht bis in die erste Hälfte des ersten Jahrtausends zurück. Ein Zusammenhang der arcarii,

---

[1]) Die Anknüpfung an das frühere Mittelalter ist durch eine Verordnung Leos IV gegeben vom Jahre 853 (Jaffé[2] 2633). Vor seiner Abreise nach Ravenna dekretierte der Papst: ut in nostra absentia nec ecclesiasticus nec palatinus ordo deficiat; sed constitutis diebus, tamquam si nos hic fuissemus, omnes nobiles ad Lateranense palatium recurrant et quaerentibus ac petentibus legem ac iustitiam faciant.

Unter dem ordo palatinus versteht auch Sägmüller (23) die iudices palatini, unter dem ordo ecclesiasticus die Kardinäle, während er „nobiles" für den Sammelnamen beider hält.

Uebrigens ist hier auch v. Bethmann-Hollweg zu erwähnen, der die Ansicht vertritt, dass diese iudices zunächst kommissarisch zu Richtern bestellt wurden, weil sie ursprünglich nicht Gerichts-, sondern Hofbeamte der Päpste gewesen sein sollen (a. a. O. 5, 258); denn auch der byzantinische Kaiser übertrug seinen Hofbeamten einzelne Rechtssachen oder ganze Zweige derselben zur Untersuchung und Entscheidung. — Einer kommissarischen Bestellung des Vestiarius ist bereits oben Erwähnung getan worden. Aehnliche Aufträge erhielten im VI. oder VII. Jahrh. die Nomenclatores und Saccellarii, wie wir aus dem ordo romanus antiquus erfahren. Auch von den Primicerii und Secundicerii defensorum kann dies nicht bezweifelt werden. Immerhin glaube ich auf Grund der von mir dargestellten Entwicklung der audientia die Teilnahme der iudices palatini an derselben als ihre früheste richterliche Verwendung ansehen zu müssen.

nomenclatores u. s. w., die uns Schriftsteller oder Inschriften aus der Zeit des Damasus oder der Gotenherrschaft ohne nähere Angaben überliefert haben, mit den päpstlichen Schulen kann nirgends mit Sicherheit nachgewiesen werden [1]).

Im grossen und ganzen müssen wir daran festhalten, dass, gleichwie aus der weltlichen Machtstellung Roms erst seine geistliche hervorgegangen ist [2]), so auch die sieben römischen Pfalzrichter durchaus weltlichen Ursprungs sind und ihre Rechtsstellung innerhalb der Kirche von Anfang bis zu Ende weltlichen Charakter trägt. Der Ehrgeiz der Päpste hat sie geschaffen, um der römischen Kirche äusseren Glanz zu verleihen [3]), die Pfalzrichter ihrerseits haben ihre Stellung in der Kirche dazu missbraucht, um auf Kosten der geistlichen Machtstellung Roms die verloren gegangene weltliche Machtstellung wieder herbeizuführen.

Es seien darum hier nur noch einige allgemeine Punkte berührt: die Siebenzahl der römischen Pfalzrichter,

---

[1]) De Rossi, Roma sott. 1, 317 (Nr. 748):

| ANTIOCHVS . CANDIDATVS . PREMECERI |

ebenda 1, 555 (Nr. 1299) mit einer durchaus unsicheren Ergänzung!

Ueber die nomenclatores bei Amm. (14, 6) s. u. S. 105. Die nomenclatores auf römischen Inschriften sind zusammengestellt im Corp. Inscr. lat. 6 (2) Nr. 8930—8940 (kaiserliche Beamte) und Nr. 9687—9703 (Privatbeamte, also eventuell auch kirchliche). Zu ergänzen wäre eine Aufschrift einer Cista aus Porphyr (in der Sala delle maschere des Vaticans, mit Nr. 441 [a. 1899] signiert, sehr elegant gearbeitet, von etwa 350 n. C.):

L. VOLVSIO . VRBANO . NOMENCLATORI . CENSORIO.

Ueber den arcarius pontificalis (Rufus, a. 380 aus Symm. ep. 1, 68) s. u. S. 108[1]. Desgleichen über die defensores weiter unten. Den Primicerius Laurentius haben wir schon S. 17 erwähnt.

[2]) Sohm 1, 386.

[3]) Ebenso v. Bethmann-Hollweg 5[1], 255. 258: Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach waren sie nur päpstliche Hofbeamte, die, zum Teil dem kaiserlichen Hofstaat in Konstantinopel nachgebildet, die persönlichen Dienste im Pal. Lateran. des Papstes verrichteten.

die Ordinationsstufe, welcher sie angehörten, und ihre äussere Distinktion.

Die Siebenzahl steht für die Zeit Ottos III fest: „in romana usque hodie ecclesia septem sunt iudices palatini, qui ordinarii nominantur" sagt schon der älteste Bestandteil der Notitia [1]). Es werden aufgezählt: primicerius, secundicerius, arcarius, saccellarius, protoscriniarius (protus), prim(iceri)us defensorum und amminiculator. Was das sogenannte Fragmentum anbetrifft, so trägt wenigstens eine Handschrift, Cod. Florent., das sacramentarium Gregorii enthaltend [2]), die Ueberschrift: „incipit de VII grad(ibus) quomodo nominantur apud Grecos et Latinos". In den andern Handschriften heisst es kurzweg „de nominibus iudicum et eorum intractionibus"; und es werden dann aufgezählt: primicerius, secundicerius, nomenclator, prim(iceri)us defensor(um), arcarius, saccellarius und protoscriniarius, schliesslich noch ein bibliothecarius und ein referendarius. Dass die beiden letzten nicht dazu gehören, kann durch die bedeutend genaueren Angaben der Notitia als erwiesen angesehen werden [3]). Anderseits ist aber auch ebenso sicher eruiert worden, dass der protus oder protoscriniarius erst um die Mitte des IX. oder erst des X. Jahrhunderts hinzugekommen ist [4]). Damit ist die Siebenzahl der Iudices in der früheren Zeit, für welche insbesondere die als Vorbild angesehenen VII comites palatini in Byzanz sprechen, sodann aber auch die Worte der Notitia: „in romana usque hodie ecclesia septem sunt iudices palatini . . rel.", in Frage gestellt.

Eine Lösung ist bisher noch nicht versucht worden. Meines Erachtens ist sie darin zu finden, dass wir den adminiculator der Notitia keineswegs mit dem früheren

---

[1]) ZKR 10 (1900) 169. Texte s. ebendort 161—163.

[2]) Ebendort 187.

[3]) In diesem Punkte herrscht in der Literatur völlige Uebereinstimmung. Statt aller: Bresslau 1, 165 ff.

[4]) Vorläufig: Bresslau 1, 170 (bes. Anm. 6) u. 172.

nomenclator identifizieren dürfen, wie dies bisher ausnahmslos geschehen ist, indem man das Wort adminiculator kurzweg für eine „Verstümmelung“ erklärte [1]). Adminiculum kommt in der Kirchensprache öfters vor, sogar schon sehr früh. Zum Beispiel im Lib. diurn. form. 61 (ad arch. Rav.) oder — ganz besonders charakteristisch — in einem Briefe Pelagius' I, worin die beiden Defensoren Basilius und Ocleatinus vom Papste beordert werden, bei der Verhaftung des Pseudobischofs Paulinus durch den Exkonsul Johannes aktiv einzugreifen „ne hoc sola militaris manus sine ullo ecclesiae adminiculo facere videatur“ [2]).

Damit muss man den „adminiculator“ der Notitia in Verbindung bringen. Denn die Notitia erwähnt den adminiculator im Anschlusse an den primicerius defensorum und schreibt ihm diejenigen Obliegenheiten zu, die ausnahmslos in den Wirkungskreis der Defensoren gehören, nämlich „intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis“ [3]). Ich zweifle nicht daran, dass der adminiculator identisch ist mit dem secundicerius defensorum, der unter diesem Namen nur unter Gregor d. Gr. vorkommt. Vermutlich hat dieser Titel zu Verwechslungen mit dem secundicerius κατ' ἐξοχήν (sc. notariorum) geführt [4]). Nomenclator und Adminiculator haben somit

---

[1]) Statt aller s. Bresslau 1, 169, Anm. 1.

[2]) Jaffé [2] 1028. Auch in der Gotenzeit ist adminiculum gebräuchlich, wie aus dem Index zu Kassiodor ersehen werden kann.

[3]) „Die ursprüngliche Bedeutung des Amtes aber ist das schwerlich gewesen“, muss sich auch Bresslau (170) sagen, der gleich allen andern hier adminiculator mit nomenclator identifiziert.

[4]) Anno 826 treffen wir als Gesandten in Ingelheim einen Theophilactus nomenclator; ebenso im Jahre 828 (vgl. Simson, Ludwig der Fromme 1, 255. 294).

Im Jahre 854 nennt sich (vielleicht ebenderselbe) Theophilactus secundicerius (Jaffé [2] 2653), und ebenso noch einigemal unter Benedikt III (Jaffé [2] 2663. 2668. 2672).

Da wir für das Jahr 843 einen Gregorius secundicerius kennen, so wäre es vielleicht nicht allzu riskant, in diesem Theophilactus

nebeneinander bestanden, nicht aber der Nomenclator und der Protoscriniarius; dieser hat vielmehr jenen um die Mitte des IX. oder X. Jahrhunderts im Palatinate abgelöst [1]).

Freilich werden noch lange Zeit nachher „nomenclatores" in den Urkunden erwähnt. Dem Namen adminiculator haftete zweifellos eine gewisse offizielle Schwerfälligkeit an. Es hat darum nichts Befremdendes an sich, wenn das römische Volk das sicher populärere „nomenclator" beibehielt und der Titel adminiculator auf diese Weise bald der Vergessenheit anheimfiel. Theoretisch muss aber daran festgehalten werden, dass die „nomenclatores" nach dem genannten Termine richtiger „adminiculatores" genannt würden, indem sie ganz dieselben Funktionen wie die primicerii defensorum ausüben — ja überhaupt nichts anderes sind als die secundicerii defensorum.

Da sich die einzelnen Aemter, wie schon erwähnt wurde, bis in die frühesten Zeiten zurückverfolgen lassen, so spricht die grösste Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Siebenzahl der Pfalzrichter bis in die Anfänge eines päpstlichen Hofstaates zurückgeht, zumal wir zur Zeit des Damasus und Siricius auch in Byzanz entsprechende VII comites palatini haben.

Zweifelhaft muss es bleiben, ob die Siebenzahl der Kardinalbischöfe auf die Siebenzahl der Pfalzrichter zurückzuführen ist [2]). Zwingende Gründe für diese Annahme existieren nicht [3]),

---

einen adminiculator sive secundicerius (sc. defensorum) zu sehen.

[1]) Das Nähere gehört ins ottonische Zeitalter.

[2]) Dies tut Sägmüller 13, Anm. 2 (nach dem Vorbilde Niebuhrs u. a.).

[3]) Dagegen ist bemerkenswert, dass die Verteilung der sieben Kardinalepiskopate unter die latinischen Bischöfe ähnlichem Wechsel und ähnlichen Zweifeln wie bei den Pfalzrichtern unterworfen ist. „Die feststehend seit dem L. P. überlieferte Siebenzahl der Kardinalbischöfe schliesst die Möglichkeit aus, die Schwierigkeiten durch Annahme eines Wech-

und bekanntermassen hat die Siebenzahl in der Kirche von jeher einen gewissen mystischen Sinn gehabt[1]), so dass wir ihr in den verschiedensten Verhältnissen begegnen[2]).

Durchaus unrichtig dagegen ist es, die Siebenzahl der Iudices palatini in Beziehung zu bringen zu den sieben kirchlichen Regionen Roms[3]), wie dies unter anderen v. Reumont

sels der Zahl zu lösen" — diese Worte von Hinschius (1, 326) gelten mutatis mutandis ebenso für die Iudices palatini.

Uebrigens treffen wir nicht nur in Rom, sondern auch in Antiochia sieben Suffraganbischöfe, die dem Patriarchen unmittelbar unterstellt waren und in ähnlicher Weise zum Hebdomadardienste u. s. w. herangezogen wurden, wie die suburbikarischen Bischöfe. Vgl. Duchesne, Le sedi episcopali (Arch. d. Soc. Rom. 15, 1892) 478.

Ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis versuchte der Erzbischof von Ravenna in seiner Diözese herbeizuführen. Papst Nikolaus I legte aber bekanntlich ein nachdrückliches Veto ein (L. P. ed. Duchesne 2, 157. 169, Anm. 31; Migne 106, 788).

[1]) Wohl hauptsächlich in Anlehnung an die Offenbarung Johannis 1 (die sieben Sterne sind Engel der sieben Gemeinden und die sieben Leuchter sind sieben Gemeinden), 2. 4 (sieben Feuerfackeln brannten vor dem Throne, das sind die sieben Geister Gottes), 5 (das Buch mit den sieben Siegeln) u. s. w.

[2]) Die ersten Anfänge und Elemente einer rechtlichen Organisation in der Kirche (Kahl 1, 74 gegen Sohm) finden sich in den Apostel-taten 6. Dort erklärt die Versammlung der Jünger: Es dünkt uns nicht gut, dass wir das Wort Gottes versäumen, um den Tischdienst zu besorgen. Seht euch aber um, Brüder, nach sieben bewährten Männern aus eurer Mitte voll von Geist und Weisheit, welche wir für dieses Bedürfnis aufstellen wollen. Wir aber wollen anhalten am Gebet und Dienst des Wortes (Uebers. v. Weizsäcker[2] 218). Vgl. Sohm 1, 122 (der hierin Vorbild oder Ursprung des Diakonenamtes nicht anerkennen will).

[3]) Diese Regioneneinteilung ist übrigens aus Mangel an Nachrichten etwas dunkel. Der Legende nach (L. P.) geht sie auf Papst Fabian zurück. Sohm 1, 131 nimmt als sicher an (auf Grund von Harnacks Untersuchungen), dass Fabian bald nach 236 die 14 Regionen der römischen Stadt zum Zwecke der kirchlichen Verwaltung je einem Diakonen (bezw. Subdiakonen) zuteilte.

Aus Prudentius (contra Symm. 2, 937—947) wissen wir dagegen, dass jede städtische Region ihre Estrade besass, woselbst die Plebs

tat. Er ging dabei vermutlich von der Ansicht aus, dass die VII Iudices palatini identisch sind mit den VII Diaconi palatini — eine Theorie, die in neuester Zeit in sehr bestimmter Form auch von Lector und Fabre ausgesprochen worden ist [1]). In den Quellen lässt sich aber hiefür nicht der geringste Anhaltspunkt finden. Die Notitia sagt von den Pfalzrichtern ausdrücklich: Rome clerici sunt, ad nullos umquam altos ordines promovendi. So war es also um das Jahr 1000 Rechtens. Nur der Subdiakonat war den römischen Pfalzrichtern zugänglich [2]). Die Ueberlieferung aus der früheren Zeit stimmt hiemit vollkommen überein; wir können dank dem Umstande, dass in offiziellen und nichtoffiziellen kirchlichen Urkunden die Geistlichkeit regelmässig nach dem Grade der Weihestufe reihenweise aufgeführt wird, dies mit Sicherheit konstatieren. Aus allen Aktenstücken, in welchen Pfalz-

---

Tesserae ausgeteilt erhielt, mit welchen sie ihre Brotration auslösen konnte. Meines Erachtens lässt sich sehr leicht vorstellen, dass es in der Intention der römischen Bischöfe lag, beide Funktionen den Diakonen in die Hände zu spielen.

Vgl. Allard a. a. O. 11. Grisar cit. 1, 129. Duchesne (Mélanges d'hist. et d'arch.) 126.

[1]) v. Reumont 2, 145 (vor ihm ähnlich schon Binterim 1, 2, 2): „diese Gliederung schloss sich mit der hier stets obwaltenden Konsequenz formell an die uralte Regionaleinteilung an, welche wir von Papst Klemens Zeit her (?) kennen". Lector, Le Conclave (1894) 247—248; Fabre, Le Liber Censuum (1894) 153, Anm. 1. — Ebenso unrichtig behauptet Fabre, De patrimoniis 49 vom Arcarius und Saccellarius, sie hätten beide (ausschliesslich) dem Stande der Diakonen angehört.

Uebrigens muss bemerkt werden, dass unsere Kenntnisse über die Palatinaldiakonen aus der früheren Zeit recht dürftig sind. Johannes diaconus (rom. iunior) in seinem lib. de eccl. Lateran. c. 8 sagt: debet etiam ibi praesens esse archidiaconus cum sex diaconibus palatinis qui in palatio legere debent evangelium et in basilica Lateranensi (Mabillon, Mus. Ital. 2, 567; hierzu noch 2, 141, aus dem ordo rom. XI). Das ist so ziemlich alles (s. Hinschius 1, 385; Phillips 6, 309. 311. 336). Mit der Identifizierung wäre also nicht viel gewonnen!

[2]) Warum die Pfalzrichter gar kein Verlangen nach höheren Weihestufen hatten, darüber unten S. 70 (nach Migne 75, 93).

richter gleichzeitig mit anderen Geistlichen genannt werden, ist ersichtlich, dass die Iudices palatini stets hinter den Diakonen rangierten, dagegen in der Reihe der Subdiakonen ebenso konstant die ersten Plätze einnahmen [1]). Der Saccellarius Gregor (nachmals Papst Gregor II) legte sein Pfalzrichteramt nieder, als er zum Diakonat befördert wurde [2]); der Protoscriniarius Leo (nachmals Papst Leo VIII) liess sich dem Lib. Pontif. zufolge an jenem Tage alle höheren Weihen erteilen, an dem ihn die Verkettung des Schicksals auf den Stuhl Petri hob. Eine Identität des septem Iudices palatini mit den sieben Palatinaldiakonen, deren Existenz übrigens erst vom VIII. Jahrhundert ab bezeugt wird, ist somit ausgeschlossen.

Von der Zugehörigkeit zum Subdiakonate dürften auch die äusseren Distinktionen der Pfalzrichter abhängig gewesen sein. Doch war das amtliche Erscheinen der Geistlichkeit (mindestens bis zum VI. Jahrhundert) noch keiner durchgreifenden kirchengesetzlichen Anordnung unterworfen. Erst unter Justinian wird von einem habitus ecclesiasticus, vestes attributae clericis, sanctus habitus oder religionis habitus (der Mönche) gesprochen [3]). Musive in San Vitale in Ravenna zeigen uns den Bischof in langer, herabwallender weisser Toga. Zwischen 560 und 590 wird der Geistlichkeit Italiens das Tragen ebendieses Gewandes zur Pflicht gemacht [4]). Später sind die weissen „mappuli"

---

[1]) Schon in sehr früher Zeit. Vgl. den Lib. diurn. (u. S. 116); Beda (u. S. 187[1]); Vita Constantini (L. P. ed. Duchesne 1, 389); Vita Stephani II (L. P. ed. Duchesne 1, 446); Luitprandi hist. Ott. c. 9 (MMG. SS. 8, 342).

[2]) Vita Constant. cit. und Vita Gregorii II (cit.) 1, 396 (s. unten S. 145). — Ganz vereinzelt steht der Primicerius Petrus (a. 986) als Presbyter da. Vgl. Bresslau 1, 165, Anm. 2. Ein Primicerius defensorum, der aber gleichzeitig Apokrisiar in Konstantinopel ist, wird a. 603 zum Diakonen geweiht, Jaffé[2] 1906.

[3]) Näheres ist bei Weiss, Kostümkunde 2 (1883), 57 ff. zu finden, insbesondere auch bei Duchesne, Origines du culte chrétien (1903)[3], 379 ff.

[4]) Vgl. ZKR 9, 27—29. Ueber die Distinktion der Exokatakelen

ein exklusives Vorrecht der hohen römischen Geistlichkeit geworden [1]), an welchen, wie wir sehen werden, nicht nur die Pfalzrichter, sondern bereits auch die Kubikularen als ständige Begleiter des Papstes partizipieren durften [2]). —

Uebrigens treffen wir nicht allein in Rom, sondern auch in andern weltlichen und geistlichen Beziehungen einen ähnlichen Hofstaat. Es muss indes dahingestellt bleiben, ob deren Vorbilder im Lateran [3]) oder im Trullus zu suchen sind; wahrscheinlich ist die Beeinflussung von beiden Seiten erfolgt. Der Patriarch von Konstantinopel hat sich in den sogenannten Exokatakelen einen den römischen Pfalzrichtern äusserst ähnlichen Hofstaat geschaffen [4]). Im einzelnen waren dieselben [5]): der magnus oeconomus, magnus saccellarius, magnus thesaurarius, magnus chartophylax, saccelli praefectus und magnus defensor. Als siebenter stand an ihrer Spitze der Archidiakon [6]).

Unter dem Vorsitze ihres Patriarchen bildeten die Exokatakelen den höchsten geistlichen Gerichtshof für das Patriarchat von Konstantinopel. Ausserdem besass jeder einzelne inner-

---

ist noch weniger zu eruieren. Im Jahre 1242 (und schon früher) soll es nur ein Hut mit vielfarbigen Kreuzen gewesen sein, was nicht gerade glaubhaft klingt. Vgl. Binterim 1, 2, 8.

[1]) S. unten S. 88 ff.

[2]) Ehrenvorrechte des römischen Klerus hinsichtlich der Kleidung existieren seit Gregor d. Gr. (Jaffe [2] 1259; c. 22 D. 93). Vielleicht die älteste Erwähnung im Ordo rom. Einsiedl. (VII saec.?): posteaquam de secretario exeunt subdiaconi cum albis vestibus (De Rossi, Inscr. Christ. 2 (1), 34. Duchesne cit. 148. 481).

[3]) So glaubt Binterim 1, 2, 2 „die bischöfliche Kirche zu Konstantinopel erhob sich unter des Adlers goldenen Flügeln zu einem Patriarchalsitze, und ward die neue Roma, bald nachahmend die äussere Pracht und die Ehrenstufen der alten Roma".

[4]) In unrichtiger Weise vergleicht Binterim a. a. O. die Exokatakelen mit den sieben Kardinaldiakonen.

[5]) Ich folge hier Binterim cit. 5.

[6]) Die Reihenfolge hat, gerade wie in Rom und am Kaiserhofe in Byzanz, fortdauernd gewechselt.

halb seines speziellen Amtes die ordentliche Gerichtsgewalt in allen Rechtsstreitigkeiten.

Näheres lässt sich auch über sie nicht angeben; ihre Gerichtsgewalt war bald mehr bald weniger ausgedehnt, aus der einst delegierten Gerichtsgewalt scheint sich eine ordinaria entwickelt zu haben [1]). Interessant ist es, dass die Uebereinstimmung zwischen dem Institut der römischen Pfalzrichter und den Katakelen noch viel weiter geht. Wie um das Jahr 800 die römischen Pfalzrichter gleichzeitig Beamte des Kaisers und des Papstes geworden sind, so tritt auch in Konstantinopel eine ähnliche Verstaatlichung dieser Aemter ein. Schon frühzeitig sprechen die oströmischen Kaiser ein gewichtiges Wort bei der Investitur der Exokatakelen mit, woraus sich dann später geradezu ein Präsentationsrecht entwickelte [2]). Es kommt schliesslich so weit, dass der Kaiser die Ernennung der Exokatakelen völlig in die Hand nimmt und dem Patriarchen nicht einmal ein Einspruchsrecht verbleibt. Erst Isaak I. Komnenos (1057—1059) setzte den Patriarchen wieder in seine hergebrachten Rechte ein, indem er die Anstellung der Exokatakelen ihm überliess [3]). Und dabei blieb es [4]).

Neben dem Patriarchenstuhle von Konstantinopel sind hier nur noch jene von Alexandria und Antiochia zu erwähnen [5]).

---

[1]) „Selbst die Beschreibung des Kodinus und der andern byzantinischen Schriftsteller weichen untereinander ab, wie Leo Allatius und nach ihm M. Le Quien beobachtet haben“ (Binterim 7). Ueber die Gerichtsbarkeit im Kollegium s. Simeon Tessal., lib. de sacram., Leo Allatius, lib. 3 de consecr. 8, 6.

[2]) Zonaras, vita Isaac. Comnen.

[3]) Er gebot: „ut ... a patriarchae potestate omnia dependerent et personarum delectus et rerum administratio“ (Kodinus Kuropalata; s. Binterim 7).

[4]) Conc. Nic. sec. can. 2 (Harduin 4, 494).

[5]) Binterim, cit. 23 ff. — Ehe Konstantinopel dazukam, galten die drei Gemeinden Rom, Alexandrien und Antiochien für die vornehmsten unter allen (Sohm 1, 352). Denn die Bedeutung der Gemeinde

Aus der Reihe der weltlichen Höfe erinnere ich an den der Vandalenkönige, die bekanntermassen die ganze Stufenleiter der römischen Bureaukratie beibehalten haben und in Karthago eine regelrechte byzantinische Hofhaltung mit der obligaten Hofordnung und dem orientalisch-römischen Zeremoniell einführten; insbesondere aber an jenen der ostgotischen Könige.

hing in erster Linie von der Bedeutung der Stadt an und für sich ab (Sohm 351). Darum ist es ganz natürlich, dass wir gerade hier auch eine grössere, mehr weltliche als geistliche Repräsentation finden.

III. Kapitel.

Die Gotenherrschaft.

Die Zeit vom Beginne des V. Jahrhunderts bis zur Einrichtung des Exarchates in Ravenna (568) ist eine der düstersten Epochen in der Geschichte Roms; sie wird nur ein einziges Mal erhellt durch die segensreiche Regierung Theoderichs d. Gr. Menschenhand und Naturgewalt schienen sich damals verschworen zu haben, den völligen Untergang Roms herbeizuführen. Was die Schwerter der Goten (410), Vandalen (455) und andrer Barbarenvölker (472) an Menschenleben verschont hatten, fiel grösstenteils der Pest oder dem Hungertode zum Opfer. Die Marmorpaläste, die heidnischen und christlichen Gotteshäuser standen ausgeplündert und verlassen da. Die spärlich zurückgebliebene Bevölkerung war in einer beispiellosen Weise heruntergekommen und konnte auf den Namen eines Kulturvolkes keinen Anspruch mehr erheben[1]. Die

*) Quellen: Hauptsächlich Kassiodor, Jornandes, Vita Fulgentii, Excerpta Valesiana. Zur Ergänzung dieses Kapitels vgl. man folg. Literatur: Wilmans, ZGW 2, 137 (der erste, vielfach misslungene Versuch einer Verfassungsgeschichte Roms vom V.—VIII. Jahrh.). Neben allgemeinen Werken wie Gregorovius (1) s. bes. Dahn, Könige der Germanen 3. 4; Mommsen cit. (N.A. 14, 223 ff. 453 ff.); Hartmann, Byzantinische Verwaltung in Italien (1889); Usener (s. u. S. 62); Gaudenzi, Rapporti tra Italia; Garollo, Teodorico, rè dei Goti e degli Italiani (1879); Pfeilschifter, Theoderich d. Gr. und die katholische Kirche (1896).

[1]) Zeugnis gibt uns ein Ausspruch des Bischofs Salvian: „nomen civium Romanorum aliquando non solum magno aestimatum, sed magno

Erinnerung an die Prärogative der einstigen Weltstadt scheint gegen Ende des V. Jahrhunderts vollständig ausgelöscht zu sein. Alles politische Leben ist aus Rom gewichen und hat seinen Schwerpunkt im Osten gefunden; Rom fristet das Leben einer mittleren Provinzialstadt [1]). Nicht aus freiwilliger Entsagung, nicht aus Demut vor dem Herrn, sondern vom Verhängnis gedrängt, ist der römische Bischof zu dem geworden, was ihm einst Ammian gewünscht hatte: ein einfacher Priester Gottes, ein Beschützer der Hilflosen und der Enterbten des Lebens. Die römische Kirche ist gleichsam in die Zeiten ihrer Anfänge zurückgesunken [2]). Zwar gab es noch Notare, Defensoren, Chartulare, Kubikulare und andre päpstliche Beamte [3]), sie fristeten aber ein so ärmliches Dasein zwischen den fast ausgestorbenen Ruinen der Stadt, wie sie es einst in den Zeiten der dezischen oder dioklezianischen Verfolgungen getan hatten [4]).

---

emptum, nunc ultro repudiatur ac fugitur; nec vile tantum sed etiam abominabile pene habetur" (De Gubern. Dei 5, 5, bei Migne 53, 99).

[1]) Die Vernichtung, welcher das bürgerliche Leben in Rom damals anheimgefallen war, lässt sich am exaktesten aus dem Stande der inschriftlichen Ueberlieferung beurteilen.

Während wir bis 410 jedem einzelnen Jahre in ununterbrochener Folge eine grössere Anzahl von Inschriften zuweisen können, hören diese von da ab fast vollständig auf. Aus den Jahren 411 und 412 kennen wir zwei oder drei Inschriften; aus den Jahren 413 und 414 nicht eine einzige. Von 415 und 418 besitzen wir je eine, von 419 drei, von 420 und 421 wieder nichts u. s. w. (s. De Rossi, Inscr. Christ. 1, 250).

[2]) Vgl. die Briefe von Gelasius in der Collectio canonum des Deusdedit; zum Beispiel 3, 100 (ed. Martinucci 288).

[3]) Vgl. zum Beispiel epist. Felicis III (an Kaiser Zeno); Jaffé² 601 (d. d. 484 Aug. 1).

[4]) Bekanntlich hat zuerst Gregor d. Gr. (in Erinnerung an Augustinus) den Titel servus servorum dei angenommen. Es möge aber nicht unerwähnt bleiben, dass schon der Schüler und Biograph des Bischofs Fulgentius von der hohen Geistlichkeit, die sein Lehrmeister a. 500 in Rom besuchte, charakteristischerweise erzählt: „omnesque

Von Iudices palatini haben wir aus dem V. Jahrhundert keine Kunde. Vor wem hätte auch der Papst mit einem Hofstaate prunken, woher überhaupt die geeigneten Männer nehmen sollen? Er befand sich in derselben Zwangslage, wie zweihundert Jahre später Papst Agatho, welcher seinen eigenen „arcarius" machen musste mangels zuverlässiger und brauchbarer Männer [1]). Und wenn die Not erheischte, dass diplomatische Vertreter von Rom aus entsendet wurden [2]), so musste der Papst ebenfalls in eigener Person diese Mission übernehmen, sofern man irgendwie auf Erfolg rechnen wollte. Es braucht wohl nicht erst an Leo erinnert zu werden, dem die dankbare Nachwelt den Beinamen des Grossen verlieh, dafür, dass er, der eigenen Lebensgefahr nicht achtend, nur von wenigen Senatoren begleitet, Attila und Geiserich persönlich um Schonung des wehrlosen Rom anflehte.

Am ehesten konnten die päpstlichen Beamten noch in ihrer richterlichen Tätigkeit und im Verwaltungsfache Verwendung finden. Genügte dies Wenige, um die lateranischen Hofschulen und vor allem den ordo palatinus der sieben Pfalzrichter in segensvollere Zeiten hinüber zu retten?

Ich glaube, es wäre kaum möglich gewesen ohne die Zwischenherrschaft der gotischen Könige. Deren Oberhoheit über die Römer trägt im Gesamtbilde der Geschichte Roms nur einen episodenhaften Charakter. Trotzdem lässt sich kaum ermessen, wie viel es für das römische Volk und

---

servos Dei, quorum in brevi capere notitiam potuit, humili obsequio salutavit" (Vita Fulg. c. XIII i. AA. SS. 1, 37).

[1]) L. P. (ed. Duch.), 1, 350: „per semet ipsum causa arcarivae disposuit". Duchesne bemerkt hierzu: Ce fait est propre à nous édifier sur la pénurie de personnes à la fois lettrées et honnêtes qui régnait à Rome vers la fin du VII[e] siècle (a. a. O. 355).

[2]) Von einem Repräsentationsrecht des Papstes im völkerrechtlichen Sinne kann natürlich damals noch nicht die Rede sein. Ein solches entstand erst im karolingischen Zeitalter.

Nicht einmal den Gotenkönigen wollten die oströmischen Kaiser ein Repräsentationsrecht zugestehen. S. Dahn 3, 247—253.

die römische Kirche bedeutet haben mag, dass sie nicht allein unter dem Szepter der toleranten Gotenkönige nach den vielen Schicksalsschlägen des vorhergegangenen Säkulum eine lange Reihe von Jahren wieder aufatmen und die Segnungen des Friedens geniessen durften, sondern ihnen auch die Erinnerung an die frühere Weltmachtstellung Roms von Theoderich geradezu aufgedrängt worden ist.

Speziell für das Kirchenrecht ist dieses „evo barbarico", wie es die Römer noch heute nennen, von besonderer Bedeutung.

Im Lateran erscheinen wieder die römischen Pfalzrichter; seit Laurentius, dem Primicerius um das Jahr 400, begegnen wir ihnen zum ersten Male mit Namen. Ebendort gibt es seit Gelasius (492—496) ein Zinsbuch über alle Einkünfte „Sankt Peters", zusammengestellt nach den besonderen Güterrollen, die jeder Verwalter eines Patrimoniums zu führen verpflichtet war [1]). In Rom taucht die erste Kanonensammlung auf — die sogenannte Dionysiana —, für das kanonische Recht ein bedeutender Schritt nach vorwärts, denn zum ersten Male werden die Dekretalen im Sinne der kaiserlichen Konstitutionen aufgefasst, d. h. die persönlichen Entscheidungen der Päpste wollen wie jene der Kaiser als allgemein verbindliche Gesetze angesehen werden. Den „canones" der oströmischen Autokraten [2]) setzen die Päpste ihre eigenen entgegen. Ja, sie scheuten sich nicht, noch weiter zu gehen. Wie der Kaiser nicht bloss als Vertreter des Volkes, so will der römische Bischof nicht bloss als Vertreter seiner Gemeinde gelten — beide wollen die unmittelbaren Stellvertreter Gottes auf Erden sein [3]).

Wie viele und wie grosse Hindernisse das kanonische Recht — damals „kaum mehr als eine ideale Prätension der

[1]) Joh. Diac., Vita Greg. 2, 24. S. meine Abh. ZKR 10 (1900), 188. 189.

[2]) S. oben S. 14.

[3]) S. unten S. 59 Anm. 2.

Päpste" — im Kampfe um seine Anerkennung zu überwinden hatte, davon geben uns politische Verwicklungen aller Art ein getreues Bild. Ein Glück für die römischen Bischöfe, dass der antike Geist aus dem römischen Recht gewichen ist, dass die alte Schärfe der Gedanken, die legislative Umsicht, die feste Technik im Schwinden begriffen sind und der Verfall begonnen hat [1]).

Zum ersten Male macht sich ferner der gewaltige Einfluss der Laienelemente auf das römische Kirchenregiment geltend; insbesondere ist es die römische Aristokratie (damals identisch mit dem „Senat", nachmals mit den „Iudices"), die darin vom Gotenkönige in jeder Hinsicht unterstützt wird und sich allmählich zum gefährlichsten Gegner eines souveränen Papsttums entwickelt.

Wie aber der Stoss den Gegenstoss erzeugt, so hat dieser in den Augen der Päpste widerrechtliche Eingriff die Produktion kanonistischen Rechtsstoffes nur umso höher angefacht. Von Gelasius allein konnte Gratian gegen hundert Fragmente aufnehmen [2]). —

Die unmittelbare gotische Herrschaft begann für Rom mit dem Jahre 500. Theoderich hielt damals seinen offiziellen Einzug. Senat und Volk strömte ihm entgegen, um ihn feierlich in die Stadt zu geleiten, die orthodoxe Geistlichkeit blieb aber zu Hause [3]), grollend, von Hass erfüllt gegen den anders-

---

[1]) Vgl. Pernice in Holtzendorffs RE[4] 144.

[2]) Darunter eine der berühmtesten aller Dekretalen (c. 10, D. 96), aus einem Briefe an Kaiser Anastasius: „duo sunt quippe, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur: auctoritas sacra pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino sunt reddituri examine rationem".

Der Freimut, solches dem Byzantiner ins Gesicht zu schleudern, wirkt versöhnend gegenüber dem priesterlichen Hochmut, der aus diesen Worten spricht, meint Gregorovius.

[3]) Direkt ist uns nicht überliefert, dass der Klerus fehlte, ich schliesse es aber (im Gegensatze zu Gregorovius 1, 275. 276 u. a.) aus den

gläubigen König. Nur der Papst beteiligte sich am Empfange; das verlangte einerseits die (kirchenpolitische) Klugheit gegenüber Theoderich, anderseits musste ihm daran gelegen sein, sich an diesem Tage der Welt als einen der Herrn von Rom zu zeigen. Theoderich begab sich zur alten Senatskurie und hielt vor dem versammelten Volke seine berühmte Rede[1]), „eine prophetische Ankündigung jenes Freundesbundes zwischen römischer und germanischer Kultur, durch welche spätere Zeiten eine neue fruchtbare Entwicklung des Völkerlebens herbeiführen sollten“[2]). So wenig sich aber die orthodoxe Geistlichkeit am Einzuge beteiligt hatte, so wenig tat sie es jetzt. Für die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse zwischen Theoderich und der römischen Kirche sind diese Vorgänge zweifellos von entscheidender Bedeutung gewesen. Denn der Klerus hatte damit in unzweideutiger Weise der kaiserlichen Gewalt in Rom den Krieg erklärt, während sich die Senatspartei den Goten gegenüber durchaus konziliant zeigte.

Von nun ab sehen wir die drei Machtfaktoren, welche

---

sehr bestimmt stilisierten Berichten der Excerpta Valesiana und der Vita Fulgentii.

Erstere sagen (c. 65): ambulavit rex Theodericus Romam, et occurrit Beato Petro devotissimus ac si catholicus, cui papa Symmachus et cunctus senatus, vel populus Romanus cum omni gaudio extra urbem occurrentes (in Amm. Marc. ed. Gardthausen 1874, 2, 297). Letztere erzählt: Fuit autem tunc in Urbe maximum gaudium Theodorici regis praesentia, Romani senatus et populi laetificante conventus (AA. SS. 1. Jan. 87). Die Anwesenheit des afrikanischen Flüchtlings Fulgentius kann natürlich nichts beweisen. — Anderseits wird beim Einzuge des Kaisers Honorius (a. 403) die Beteiligung des Klerus ausdrücklich hervorgehoben (s. Prudentius, contra Symm. 2, 757 ff.).

[1]) „Se omnia Deo iuvante, quod retro principes Romani ordinaverunt, inviolabiliter servaturum promittit“ (exc. Valesc. 66). Noch existierte kein C. J. Civilis, aber schon hier ist der Gedanke ausgesprochen, dass sich die germanischen Völker willig dem schärferen juristischen Geiste der Römer beugen wollen.

[2]) Grisar, Rom 1, 462.

in Rom bis tief in das Mittelalter hinein um die Alleinherrschaft rangen, scharf abgegrenzt neben einander.

Die kaiserliche Gewalt wird in erster Linie durch den Gotenkönig vertreten. So tief hatten die Gefühle der Verehrung gegen den byzantinischen Hof und der Glaube an die Legitimität der oströmischen Kaiser im Herzen dieser Barbarenkönige Wurzel geschlagen, dass diese nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur als Beamte der oströmischen Imperatoren Italien regieren wollten[1]. Aber die Rechte, die sie in Anspruch nahmen, waren fast unbeschränkt, und wenn sie auch auf den Titel eines Souveräns verzichteten, so erfolgte doch die Ausübung ihrer Rechte mit souveräner Machtvollkommenheit. Im selben Masse, wie diese königlichen Rechte geltend gemacht wurden, verengte sich der bisherige Kreis der Rechte und Pflichten des Praefectus Urbi[2]. Die Commentarienses (Strafrichter), Cornicularii (Zivilrichter), Numerarii (Finanzbeamten) und die sonstigen Präfekturbeamten[3] verschwinden allmählich und leben nach Beseitigung der gotischen Herrschaft auch nicht wieder auf. Es treten an ihre Stelle päpstliche Beamte: die iudices de clero, in erster Linie die sieben Pfalzrichter. Bereits Gregor d. Gr. konnte von der Kanzel verkünden: „omnis secularium dignitatum fastus extinctus est" (Hom. ad Ezech. 2, 6).

Dieser kaiserlichen Gewalt gegenüber machten die römische Kirche und die römische Aristokratie ihre Machtansprüche geltend, während der „populus romanus", ohne eigentliche Führer, sich bald von der einen, bald von der andern Partei ins Schlepptau nehmen liess[4].

---

[1]) Wilmans 2, 138.

[2]) Dass die Bestallungsformulare Kassiodors fast durchwegs Uebertreibungen enthalten, dürfte wohl allgemein anerkannt sein.

[3]) Vgl. das CJL 6.

[4]) Auf der Senatspartei: siehe das Protokoll der synodus palmaris a. 501 (Thiel, Epist. rom. pont. genuinae 1 [1868], 665): „maxime cum

Der Klerus hasste in den Goten vor allem die Arianer; die römische Aristokratie, d. h. die Besitzer von Grund und Boden, die gleichzeitig die höheren Beamtenstellen bekleideten und mit dem Senate mehr oder weniger identisch sind, hassten in ihnen die anationalen Eindringlinge, welche sie ihrer vermeintlichen Souveränität über Rom beraubt hatten. Beide hassten aus verschiedenen Gründen, darum ist es nie zu einem aufrichtigen Bündnisse gegen den gemeinsamen Feind gekommen, aber jede Partei bemühte sich lebhaft, die andre ihren eigenen Interessen (der Integrität der römischen Kirche — der Integrität Roms) dienstbar zu machen [1]). Die Art und Weise, wie die Gotenkönige von Ravenna aus Rom regierten, hat einen wesentlichen Einfluss auf diese unerquicklichen Verhältnisse ausgeübt.

Theoderich, der bekanntlich ein Dezennium als Geisel am oströmischen Kaiserhofe lebte, hatte sich nämlich in Ravenna ein „palatium" eingerichtet, das in seltsamer Weise germanische, byzantinische und römische Vorstellungen verschmolz [2]).

omnem plene [r. paene] plebem cernamus eius [sc. senatus; richtig Usener (s. u.) 762, falsch Thiel, cit. Anm. 48] communioni indissociabiliter adhaesisse". Antipäpstlich wirkte im Volke auch das Luperkalienverbot. Ueber die Parteinahme für die Kirche vgl. man insbes. den L. P. Der Mitwirkung des Volkes wird hauptsächlich bei den Bischofswahlen gedacht (s. Hinschius 1, 217 sq.) — in- und ausserhalb von Rom (s. Usener, Das Verhältnis des römischen Senats zur Kirche in der Ostgotenzeit [i. d. Commentationes philolog. in honorem Th. Mommseni 1877, 759—767] 760). Leo I schärft dies wiederholt ein, am präzisesten im Briefe an den Bischof von Vienne (s. u.). Doch war diese Zustimmung zur Wahl, meines Erachtens wenigstens, ziemlich illusorisch, solange der populus einer Organisation entbehrte, wie er sie später in den patroni u. s. f. besass. Darum sagte auch Gregor d. Gr. (in der cit. Homilie 2, 6): „ubi enim senatus? ubi iam populus? ... quia enim senatus deest, populus interiit" (Migne, 76, 1009. 1010).

[1]) Die beste Charakteristik dieses römischen Adels findet sich bei Dahn 3, 30. 31.

[2]) Zu diesem Abschnitte vgl. insbes. Dahn 3, 276—319.

Das Palatium, in welchem der König, mit dem Purpur bekleidet[1]), das juwelengeschmückte Diadem auf dem Haupte[2]), thronte, galt als das Zentrum des Staates, in welchem alle Fäden der gesamten Regierung und Verwaltung zusammenliefen, von wo aus wieder alle „iussiones regiae“ in die Provinzen zurückgingen. Wie in Rom und Byzanz waren die höheren Hofämter zugleich Staatsämter, und ihre Inhaber werden wie am päpstlichen und kaiserlichen Hofe[3]) proceres genannt[4]). Die niederen Hofämter werden als Vorstufe zu den höheren angesehen. Es ist von grosser Wichtigkeit, seine Laufbahn „in excubiis palatii“ zu beginnen, denn andernfalls hat man nur geringe Aussicht, später einmal ein höheres Staatsamt zu erlangen: „illi modis omnibus praeferantur, qui sudore maximo nostris aspectibus affuerunt“[5]).

Alles dies waren Ergebnisse des Imperatorentums und des Absolutismus in orientalischem Stile, die einerseits altgermanischen Sitten nicht widersprachen, anderseits mit den seit Ende des IV. Jahrhunderts in die römische Kirche eingeführten (ursprünglich oströmischen) Gepflogenheiten durchaus übereinstimmten. Am Hofe von Ravenna treffen wir die ganze Stufenfolge des byzantinischen Palatinalsystems wieder: den Magister officiorum, Comes domesticorum[6]), Quaestor[7]),

---

[1]) Ein kaiserliches Vorrecht. Bei der Gesandtschaftsreise Luitprands werden wir es näher kennen lernen. Die Const. domni Const. reklamierte das Recht auf den Gebrauch des Purpurs auch für die römische Kirche (c. 14 D. 96): „clamidem purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperialia indumenta“ (in § 2).

[2]) Ebendort: „summo Pontifici ... diadema videlicet coronam capitis nostri simulque frigiam“.

[3]) S. oben S. 43.

[4]) Vgl. den Index zu Kassiodor und oben S. 43 Anm. 2.

[5]) Cassiodori Variae 6, 10. Für die ehemaligen römischen Verhältnisse bietet Ammian viele Beispiele.

[6]) S. unten S. 68 (Arator).

[7]) Diese Würde bekleidete, wie bekannt, Kassiodor.

Comes patrimonii, Magister scrinii, Comes sacrarum largitionum u. s. w.[1]).

Die Unterschiede sind nur sehr gering, denn Theoderichs ganze Sorge schien darauf gerichtet, die Militärherrschaft der Goten mit römischen Titeln zu verdecken, um den schwer gekränkten Römern wenigstens äusserlich einen Ersatz für das ihnen aufgezwungene germanische Joch zu bieten[2]). Besonders viel Luxus wird für die Gastmähler im Palatium aufgewendet. Im Convivium sah der König „die Blüte des Palatium, hier entfaltet sich festlich in der Pracht des Gelages der Glanz des Hofes und der Flor des Reiches“[3]); das goldene Tafelgeschirr — ebenfalls ein kaiserliches Vorrecht[4]) — liess sich Theoderich eigens von Byzanz herüberkommen. Kein Gast durfte unbeschenkt die königliche Pfalz verlassen.

Kurz, es ist dasselbe Leben, wie es uns von Ammian zur Zeit des Damasus im bischöflichen Palaste in Rom geschildert wird[5]). Wie dort der Primicerius, so steht in Ravenna an der Spitze des gesamten Hof- und Staatslebens der Praefectus praetorio[6]). Rom und Ravenna unterhielten aber seit dem

---

[1]) S. oben S. 23. — Es ist keine willkürliche Zusammenstellung, sondern ich folge hier absichtlich bloss Gregorovius 1[1], 274.

[2]) Daneben gibt es schon rein germanische Hofämter, welchen wir im IX. u. X. Jahrh. in Rom wiederbegegnen werden. So zum Beispiel ein Schwertträger (spatharius), ein Maiordomus u. a. Vgl. ZKR 9, 12.

[3]) Dahn 2, 288. Auch in dem ordo rom. ant. (des VI. oder VII. Jahrh.) wird die Einladung zur Tafel des Papstes mit grosser Feierlichkeit im Anschlusse an das Pontifikalhochamt besorgt. Siehe unten S. 138.

[4]) Schon seit Tiberius oder Aurelian; Friedländer, Sittengeschichte 1[3], 150.

[5]) Mit Unrecht sagt darum Dahn a. a. O. „auf dies convivium nostrum, principale, mensa regalis wird ein Gewicht gelegt, das vielmehr an die Halle Heorods des Beowulfliedes als an römische Muster gemahnt“.

[6]) „Die Seele der ganzen Regierung ... in dieser einen Brust bergen sich alle Forderungen des öffentlichen Wohls“. Dahn 290.

Jahre 500 so enge Beziehungen, dass wir zweifellos zu dem Schlusse berechtigt sind: falls auch nur ganz geringe Reste von den ordines palatini sich am Lateran erhalten haben, war es den byzantinisch-gotischen Einflüssen möglich, dieselben zu neuem Leben zu erwecken [1]).

Dies gilt insbesondere für den Primiceriatus (sc. notariorum), welcher sich unter Theoderich ganz besonderer Gunst erfreute [2]). Die form. notar. (Var. 6, 16) besagte: „Sed quoniam te probatis moribus institutum venatrix bonae conversationis sollicitudo nostra respexit, ab illa indictione notarium te nostrum esse censemus, ut ordine decurso militiae ad primiceriatus feliciter pervenias summitatem, honor, qui efficit senatorem, cui patrum aula reseratur, non iniuria: nam qui nostris curis militat assidua lucubratione, iuste videtur et curiam Libertatis intrare.“

Der Tenor dieser Bestallungsurkunde erinnert vielfach an die konstantinische Schenkung. Wie dort „viris ... reverendissimis clericis in diversis ordinibus eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae servientibus illud culmen singularitate, potentia et praecellentia habere ... cuius amplissimus noster senatus videtur gloria adornari“ verheissen wird [3]), so werden hier die Primicerii der königlichen Notare ipso iure zum Range von Senatoren erhoben und können illustres

---

[1]) Zu demselben Schlusse kommt Fabre, Le L. C. 153. Er beschränkt sich aber auf die arca und die arcarii der Päpste. — Auch Gregorovius 2⁴, 426 konstatiert (allerdings unberechtigterweise erst für das VII. und VIII. Jahrh.), dass „Begriff und Regel des kaiserlichen Palastes“ auf den Lateran überging, und dass von dem byzantinischen Hof „die strenge Rangordnung der Beamten und das Zeremoniell entlehnt“ wurde, „doch geistlich modifiziert“.

[2]) Bereits einfachen Notaren der römischen Kurie ist damals die hohe Ehre zu teil geworden, im Kircheninnern beigesetzt zu werden.

Vgl. CIL. 6, 2 Nr. 9704 (in S. Pauli in pavimento, a. 506): [hic r]equiescit Andreas notar. qui vixit. ... rel.

Eine höhere Auszeichnung kannte man in jener Zeit kaum.

[3]) c. 14 § 3 D. 96.

vacantes werden, die das cingulum und den Titel führen, und zwar illustres vacantes höchsten Ranges, die allen andern illustres vacantes vorangehen und unmittelbar hinter den illustres administrantes kommen [1]).

Auch für das Kubikulum brach eine neue Blütezeit an. Die gotische und römische Aristokratie schickte ihre Söhne nach Ravenna, um sie dort im königlichen Palatium erziehen zu lassen [2]), was für die spätere Laufbahn dieser letzteren natürlich von grosser Bedeutung gewesen ist [3]). In Rom — das aber nur noch im Lateran einen „Hof" besass — griffen ähnliche Zustände Platz; wir werden später sehen, dass es das Verdienst Gregors d. Gr. gewesen ist, der lateranischen Pflanzschule (um Phillips' Ausdruck zu gebrauchen) den Charakter eines privilegierten Adelsinstitutes genommen zu haben.

Es ist darum leicht erklärlich, dass uns aus der späteren Gotenzeit eine Reihe von römischen Pfalzrichtern überliefert ist.

Im Jahre 525 waren Bonifatius als Primicerius und Bonus als Secundicerius amtlich tätig. Ihre Namen hat uns ein Brief des Dionysius Exiguus erhalten, welcher an eben diese beiden Palast-, beziehungsweise Archivbeamte gerichtet war [4]). Es handelte sich übrigens um eine rein theologische Frage [5]). Die beiden Beamten waren vom Papste des Auf-

---

1) Hierzu N. A. 14, 509. Unrichtig ist es demnach, wenn Mommsen (l. c. Anm. 1) behauptet, dass bei Kassiodor die Unterschiede zwischen honorati und vacantes nicht hervortreten.

2) „In ipso ... adolescentiae flore palatia nostra meritis maturus intravit" (Var. 4, 4). „Infantia eorum est nota palatio ... regales oculos ab ipsis paene cunabulis pertulerunt" (cit. 8, 21).

3) S. oben S. 63.

4) Epistola Dionysii de ratione Paschae (Migne 67, 513).

5) Es ist, soweit bekannt, das einzige Mal, dass die Pfalzrichter zu solchen Dingen herangezogen werden. Auch mit der potestas ordinis und der potestas magisterii haben sie nie etwas zu tun gehabt. Beides nimmt allerdings „vom kirchlichen Standpunkte aus die wichtigste Stelle unter den verschiedenen Funktionen der kirchlichen Leitungsorgane ein,

trages gewürdigt worden, genauere Nachforschungen über die Feier des Ostertages des Jahres 526 anzustellen. Da sie selbst, wie begreiflich, als Verwaltungsbeamte in solchen theologischen Materien wenig bewandert gewesen sein mochten, wandten sie sich an den gelehrten Dionysius, damals die grösste Autorität in allen kanonistischen und dogmatischen Streitfragen; worauf denn auch ein Schreiben „dominis a me plurimum venerandis Bonifacio primicerio notariorum et Bono secundicerio Dionysius Exiguus salutem. Observantiae paschalis regulam ... rel." einlief. Bonifatius benachrichtigte seinerseits wieder den Papst von dem Resultate der eingezogenen Erkundigungen (Einführung des neunzehnjährigen Zyklus durch das Konzil von Nicaea), wie wir aus dem „Exemplum sugestionis Bonifati primiceri notariorum ad Johannem papam de ratione paschali" wissen [1]).

Der dritte aus der Gotenzeit überlieferte Pfalzrichter ist Menas, secundicerius notariorum antiquae Romae, a. 536 auf die Synode in Konstantinopel beordert. Wir werden ihm später noch einmal begegnen [2]).

Als vierter Iudex palatinus ist uns aus dem Jahre 544 Surgentius primicerius notariorum bekannt. Die Erinnerung an ihn knüpft sich an folgende Ereignisse [3]):

---

und es treten dagegen die übrigen Tätigkeiten der kirchlichen Verwaltung, die Regelung und Leitung der Erziehung und Ausbildung des Klerus, die Beteiligung am Unterricht der Laien, die Handhabung der Zucht-, Disziplinar- und Strafgewalt, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in streitigen, kirchlichen oder in sonstigen mit kirchlichen Einrichtungen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, sowie endlich die kirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung zurück. Für das Gebiet des Kirchenrechts liegt die Sache aber gerade umgekehrt" (Hinschius 4, 1).

[1]) Abgedruckt bei Krusch, im N.A. 9, 109. Galletti kannte diese beiden Iudices palatini noch nicht. Krusch hält Bonifatius irrtümlich für den ältesten mit Namen bekannten Primicerius (in Sybels Z. 54, 95).

[2]) S. unten S. 98.

[3]) Vgl. hierzu: Leimbach, Ueber den Dichter Arator (in den

Arator, einer vornehmen Familie aus Ligurien entsprossen, hatte es bis zum comes domesticorum und comes rerum privatarum des Königs Athalerich gebracht [1]). Das Hofleben in Ravenna scheint ihn aber nicht befriedigt zu haben, denn unter dem Einflusse des Papstes Vigilius trat er — vermutlich während der Belagerung Roms durch Vitiges [2]) — zum geistlichen Stande über und wurde Subdiakon der römischen Kirche. Als solcher widmete er im Jahre 544 seinem väterlichen Freunde und Berater Vigilius seine Dichtung „De actibus Apostolorum". Eine der Handschrift dieses Gesanges beigefügte, protokollarisch genaue Note [3]) (Cod. Vat. lat. 1665 fol. 39) berichtet über die Aufnahme der Widmung folgendes: „susceptus ab eo [sc. papa Vigilio] die VIII iduum Aprilis in presbyterio ante confessionem sancti Petri, cum ibidem plures episcopi, diaconi et clerus pars maxima pariter interesset, quem cum ibidem legi mox pro aliqua parte fecisset, Surgentio viro venerabili primicerio scholae notariorum in scrinio dedit recte collocandum. Cuius beatitudinem litterati omnes doctissimi continuo rogaverunt, ut eum iuberet publice recitari, quod cum fieri praecepisset in ecclesia beati Petri quae vocatur ad vincula, sub religiosorum simul ac laicorum nobilium, sed et e populo diversorum turba convenit atque eodem Aratore subdiacono recitante distinctis diebus ambo libri quatuor vicibus sunt auditi, cum in una die modica pars libri tantummodo legeretur, propter repetitiones assiduas, quas cum favore multiplice postulabant. Eadem ergo recitatio facta est his diebus prima id. April. secunda XV cal. Mai. tertia VIII id. Mai. quarta vero die III cal. Jun. tertio post consulatum Basilii V. C. indictione septima" [4]).

---

theolog. Studien u. Kritiken) 1873; Ebert, Allgem. Gesch. d. Literatur des Mittelalters 1² (1889), 514—517.

1) Migne 68, 52. 2) Ebert 515. Migne 68, 55.

3) Ebert a. a. O.

4) Ueber die späteren Schicksale dieses ehemaligen gotischen Höf-

Unweit San Cesareo an der Via latina wurde im Jahre 1757 im Beisein Gallettis eine Marmortafel ausgegraben, die laut ihrer Inschrift einst die sterblichen Reste von Gerontius, primicerius notariorum sancte ecclesie romane, bedeckt hatte. Derselbe starb (oder wurde begraben) in Rom am 24. Januar 565 [1]). Die Grabschrift lautete folgendermassen [2]):

IN TVMVLO MORS SAEVA IACE(t)CAELESTIA REGNA.
(i)STE VIDET CVIVS . MEMBRA SEPVLTA P(remis)
(l)VX FVGITIVA SVAE COMPLEVIT TEMPOR(a vitae)
REDDITVR HEC MERITIS . QVAE SINE FINE M(anet)
(pr)OFVIT ERGO TIBI SENIVM FINISSE GER(onti)
(si)PRO TOT TITVLIS . VITA PERENNIS E(rit)
(bla)NDVS DVLCIS OBANS POLLENS GRAVITATE MA(gistra)
(or)NAST(i p)ROAVOS . MENTE PVDORE FIDE.
(pon)TI(fici f)VERAS HORMISDAE SANGVINE IVNCT(us)
(m)OR(ibu)S EGISTI . PONTIFICALE DECVS.
(es f)ELIX PARVO SOCIATVS CORPORE NATO
(lim)INE QVEM PRIMO . SVSTVLIT ATRA DIES.
(hic quies) CIT IN PACE GERONTIVS PRIMIC . NOTARIORVM
SCE ECL ROMANE QVI VIXIT AN. (?)
(de)POSITVS VIIII KAL FEBRVARIAS PC BASILIVC ANNO
XXIII IND XIII DIAE SABBATO.

Diese Inschrift gibt uns zwei wertvolle Aufschlüsse. Zunächst dürfen wir annehmen, dass der Primicerius verheiratet gewesen ist, denn er ist beigesetzt neben seinem kleinen Sohne „parvo sociatus corpore nato limine, quem primo sustulit atra

---

lings haben wir keine Kunde. Es wäre nicht unmöglich, dass er es selbst einmal zum Nachfolger des Surgentius im Primiceriat gebracht hat.

[1]) Galletti glaubte die Inschrift dem Jahre 545 zuweisen zu müssen. Demgegenüber hat De Rossi, Inscr. Christ. 1, 502 in überzeugender Weise ausgeführt, dass die Grabplatte vielmehr aus dem Jahre 565 herrührte.

[2]) De Rossi 501. Das Original befindet sich heute im lateranischen Museum. Bemerkenswert sind seine archaisierenden (damasianischen) Lettern.

Galletti und De Rossi haben (erste Zeile) IACE stehen gelassen.

dies". Wir wissen aber, dass die römischen Notare die Subdiakonatsweihe erhielten, rücksichtlich welcher Leo d. Gr. die Verordnung erlassen hatte „nec subdiaconis quidem conubium carnale conceditur; ut et qui habent, sint tanquam non habentes, et qui non habent, permaneant singulares" [1]). Man scheint also doch für die Iudices palatini Ausnahmen zugelassen zu haben [2]).

Ferner lässt uns der Inhalt und die Sprache der Inschrift keinen Zweifel über das grosse Ansehen, in welchem der Kirchenprimiceriat damals stand. Gerontius war mit den Päpsten Hormisda (514—523) und Silverius (536—537, Hormisdas Sohn) nahe verwandt und stammte aus einer angesehenen, in Kampanien begüterten Familie [3]).

Ehedem galt es unter dem römischen Stadt- und Landadel direkt als Schande — noch Salvian, 424 zum Priester geweiht, erzählt aus eigener Erfahrung davon [4]) — sich der Begünstigung des neuen „destruktiven" Glaubens schuldig zu machen. Wer es trotzdem tat, galt seinen Standesgenossen als verfemt. Mit dem Beginne des VI. Jahrhunderts war dies anders geworden. Der gemeinsame Feind — die Gotenkönige — veranlasste ein näheres Zusammengehen der Adelspartei und des Klerus, wie schon oben erwähnt worden ist. Und wenn auch der kirchliche Sinn der aristokratischen Familien damals noch nicht besonders ausgeprägt gewesen ist [5]) — genug,

---

[1]) Leon. ep. 12, 4 (Migne 75, 306c); der Nachsatz ist wohl als Uebergangsbestimmung aufzufassen. Vgl. Hinschius 1, 148 Anm. 14.

[2]) Die Erklärung hierfür ist unten S. 73 zu finden.

[3]) Vgl. Duchesne, L. P. 1, 227.

[4]) De Gubern. Dei 4, 5.

[5]) Am wenigsten kann von einer Unterwürfigkeit gegenüber der Kurie die Rede sein, wie dies Phillips und viele andere annehmen. Das lässt sich deutlich aus den Verhandlungen im Senate über Symmachus entnehmen, als es sich darum handelte, ob man den Papst wegen Ehebruchs und anderer Verbrechen vor Gericht stellen sollte. Der Papst verteidigte sich öffentlich, noch ehe ein bestimmter Senatsbeschluss gefasst war, und entging dadurch mit knapper Not dem Schicksale, in

dass der Bann überhaupt gebrochen war und wenigstens das eine oder andre Mitglied einer Senatorenfamilie sich in den aktiven Dienst der Kirche stellte. Für die Kurie war dies von grösster Bedeutung. Denn die Aristokratie verfügte über einen ausgedehnten Grundbesitz, dessen Ertragswert in den Friedenszeiten wieder eine bedeutende Höhe erreicht hatte. Sie verfügte, von ihren Kolonen ganz abgesehen, über einen grossen Anhang im römischen Volke und ausserdem besass die Mehrzahl ihrer Mitglieder einflussreiche Verbindungen in Konstantinopel [1]). Die Kurie begriff sehr wohl, dass sie auf sich allein angewiesen politisch sehr gefährdet, wenn nicht machtlos war, und eines Rückhaltes entweder an der kaiserlichen oder an der senatorischen (national-römischen) Partei bedurfte. Es ist darum nicht zu bezweifeln, dass die Kurie jenen Senatoren gegenüber, welche in ihren Dienst treten wollten, zu grossen Konzessionen bereit war [2]).

Die Senatspartei konnte ihrerseits die prekäre Situation der römischen Kirche umsomehr für ihre eigenen Interessen ausnützen, als Theoderich von vorneherein darauf verzichtet hatte, in ein näheres Verhältnis zur orthodoxen Geistlichkeit zu treten. Der König liess der Kirche [3]) prinzipiell völlige

---

den Anklagezustand versetzt zu werden (Relation über die sogenannte Palmensynode, Thiel, cit. 1, 677 ff.).

[1]) Usener 759.

[2]) Usener 760.

[3]) Der Kirche, nicht der Kurie. Unter „cuncta ecclesia“ verstand man damals: clerus, senatus und populus (Usener 765). Was die cuncta ecclesia als Glaubenssatz verkündet hatte, war allgemein verpflichtend: „dogmatis tenorem cuncta ecclesia, hoc est sacerdotum, senatus et populi probavit assensus“ (Mansi, Coll. 8, 803). Die Definition erfolgte in der Art, dass zuerst der Klerus „dogmatis tenorem“ feststellte, dann der Senat darüber beschloss und schliesslich der populus akklamierte. Letzteres war auch bei Bischofswahlen üblich, wie aus dem L. P. (Vita Cononis, Stephani III u. a.) ebenso aus O. R. VIII, s. unt. S. 96, zu ersehen ist. Ein Placet seitens des Königs oder eines Bevollmächtigten war nicht nötig (s. folg. Seite Anm. 2).

innere Bewegungsfreiheit [1]) und verschwendete seine Gunstbezeugungen ausschliesslich an den Senat, in welchem er den legalen Repräsentanten der römischen Kultur erblickte. Zufolge königlicher Anordnung unterlagen die Beschlüsse der bischöflichen Synoden in Rom und (in ihren wichtigen Teilen) die Massregeln der Kurie der Begutachtung und Genehmigung des Senates. Ihm stand das oberste Aufsichtsrecht über die römische Kirche zu [2]), ihm, nicht dem Papste — wird beim Regierungsantritt Athalerichs die offizielle Mitteilung vom vollzogenen Thronwechsel durch einen gotischen Hofbeamten überbracht [3]).

---

[1]) Ausnahmen hiervon sind, wie nicht anders zu erwarten, vielfach vorgekommen. So berichtet zum Beispiel der L. P. (ed. Duchesne 1, 260): Festus et Probinus senatores miserunt relationem regi et coeperunt agere, ut visitatorem daret rex sedi apostolicae. Tunc rex dedit Petrum Altinae civitatis episcopum, quod canones prohibebant (was Grisar, Rom 1, 472 allen Ernstes mit der Unkenntnis Theoderichs auf dem Gebiete des kanonischen Rechts entschuldigen zu müssen glaubt). — Athalerich erlässt das obenerwähnte Simoniegesetz (s. auch Dahn 3, 241) und befiehlt, dasselbe ante atrium beati Petri apostoli in Marmor gegraben aufzustellen. — Auch dogmatische Eingriffe blieben nicht aus, wie zum Beispiel aus dem Schreiben Johanns II (a. 534) zu ersehen ist (aufgenommen in den Cod. Justin. 1, 1, 8; Mansi 8, 795; Usener 765).

[2]) Unter Venantius (Consul 507) ergeht das S. C., dass kein Bischof über die Abtretung von Kirchengütern eine rechtsgültige Verfügung treffen könne. Das S. C. wird dem Könige vorgelegt. Dieser billigt dasselbe, setzt aber hinzu, dass ein Placet überflüssig sei. Sobald der Senat das Votum der Synode eingeholt habe, hänge es lediglich von ihm ab, dem S. C. Gesetzeskraft zu verleihen (vgl. Thiel 1, 695. 696. Ueber die Auffindung dieses kanonistisch wertvollen Briefes s. Usener 763, Anm. 16).

[3]) Cass. Variae 8, 2. Zu den obenberührten Verhandlungen gegen Symmachus sagt Usener (762): So fatal es ihnen auch sein mochte, die Bischöfe mussten hier unumwunden das Recht des Senats anerkennen, ihre Synodalbeschlüsse zu debattieren und eventuell zu verwerfen. Ihr Gesuch, dass der Senat von diesem Recht absehen möge, wird nicht begründet, sondern entschuldigt durch die Dringlichkeit

Wenn es auch vorgekommen ist, dass zum Beispiel ein römischer Senator zum Bischof von Vienne präkonisiert wurde, so waren doch im allgemeinen die Bischofstühle für Senatorensprösslinge ziemlich ungeeignet [1]). Kardinalsinekuren, wenn man so sagen darf, gab es damals noch nicht. So bleiben als die geeignetsten Posten, welche die Kurie zu vergeben hatte, um die Aristokratie in ihren Interessenkreis zu ziehen, die mehr weltlichen als geistlichen Verwaltungsämter. Der Primicerius Gerontius gehört zu den ersten Aristokraten, die ein solches Amt bekleideten. Bei dem regen Familiensinn, der damals in diesen römischen Kreisen herrschte [2]), wurde es wohl als eine condicio sine qua non angesehen, dass diesen Hofbeamten trotz ihrer Subdiakonatsweihe die Ehe gestattet wurde. Keinesfalls vermochte die Kurie das Verbot Leos d. Gr. für die Dauer aufrecht zu erhalten [3]). Noch häufig werden uns verheiratete Iudices palatini begegnen. Aus den Worten der Notitia „Rome clerici sunt, ad nullos umquam altos ordines promovendi" lässt sich der Schluss ziehen, dass man sich damit begnügte, ihnen den Zutritt zu den höheren Weihen zu versagen.

Es ist ein eigentümlicher Interessenkampf, der durch die Hereinziehung der römischen Nationalpartei in den aktiven

---

der Lage, welche ebenso ihnen ein summarisches Verfahren zur Pflicht mache, wie dem Senate einfache Unterwerfung empfehlen müsse.

[1]) S. Gregorovius' Bemerkungen über die Inthronisation des Exkaisers Glycerius a. 474 (1, 229). Noch wenige Dezennien übrigens, und es bestieg ein Sprössling der Anicier, einer der berühmtesten Adelsfamilien Roms (s. Dahn 3, 32), die Kathedra Petri — Gregor d. Gr.

[2]) S. Dahn 3, 30.

[3]) Pelagius papa II ante triennium legem coelibatus Siciliae subdiaconis more Romanae ecclesiae imposuerat, iusseratque, ut qui iam uxoreti essent, ab uxoribus separarentur; quod durum Gregorio incompetensque visum est ac plurimis peius ea dendi periculis obnoxium. Hoc itaque decretum ita temperavit sapientissimus pontifex, ut sineret coniugatos subdiaconos uxores retinere, ea lege, ut ad sacros ordines numquam pervenirent (Migne 75, 306. 307; dazu Hinschius a. a. O.).

Dienst der Kirche inauguriert und im Laufe der Jahrhunderte von steigender Bedeutung für Rom und die römische Kirche geworden ist. Die Ideen einer Hierokratie[1]) und einer Oligarchie standen sich feindlich gegenüber; und es erhob sich nun die grosse Frage, welches Prinzip sich wohl als das stärkere erweisen würde. Konnte es der Kirche gelingen, die national-römischen Bestrebungen in das Fahrwasser ihrer hierokratischen Ideen einzulenken, deren erstes, aber nicht einziges Ziel die Herrschaft in Rom unter dem Szepter der Päpste als Grundlage des Primates über Morgenland und Abendland gewesen wäre?

Oder hätte die Kirche in der Aristokratie an ihrem Hofe nicht vielmehr Ueberläufer erblicken müssen, die nur die nötige numerische Stärke und den geeigneten Zeitpunkt abwarteten, um über die arglosen Päpste herzufallen und sie aus ihrem eigenen Hause zu vertreiben; aus den Toren jenes Rom, ohne welches es keine Herrschaft über das Abendland, kein Papsttum, keinen Katholizismus gab?

Wir können schon hier bemerken, dass es in der Tat eine verfehlte Spekulation der Päpste war. Die Folgen ihrer Verblendung trafen sie aber erst einige Jahrhundert später; die energische, weitsichtige Politik Gregors d. Gr., die nicht nur den juristisch-staatlichen Ausbau der Kirche wesentlich förderte, sondern insbesondere auch die innere Festigkeit schuf, hat den Zeitpunkt so weit hinausgerückt. Bis dahin begnügte sich die römische Aristokratie unter Vermeidung von Gewaltmassregeln so viel wie möglich von ihren materiellen und

---

[1]) Der Unbestimmtheit dieses Ausdruckes (Kahl 1, 256) entspricht die Unbestimmtheit der damals von der kurialen Politik erstrebten Ideen. Denn die Triebkräfte des später dreifach individualisiert ausgeprägten Einheitsgedankens von Staat und Kirche (Kirchenstaatstum, Staatskirchentum, Staatschristentum) waren im IV.—XI. Jahrh. weder innerlich abgeklärt noch äusserlich streng voneinander geschieden (Kahl 1, 252).

ideellen Interessen auf Kosten der römischen Kirche zu befriedigen [1]).

Wir sehen also, von einer bewussten Nachahmung Byzanz' wie im damasianischen Zeitalter kann im VI. Jahrhundert keine Rede mehr sein, aber die alten Keime haben unmerklich weitergetrieben. Der Gärtner, der sie einstens in den Boden gesenkt, ist längst vergessen, die Erstlingsfrüchte sind längst wieder zu Erde geworden. Und doch ist es wieder dieselbe Frucht, die sich aus den unscheinbaren Blütenansätzen entwickelt hat — im kleinen ein Bild der unendlichen Lebenskraft, die den Schöpfungen der Kirche innegewohnt hat und der Kirche heute noch innewohnt. Der päpstliche Hofstaat ist nur für kurze Zeit zu neuem Leben erwacht, aber es genügte, um den Fortbestand der damit zusammenhängenden Einrichtungen auf Jahrhunderte hinaus zu sichern.

Im Jahre 555 wurden die letzten Reste der Goten in dem Kastell Compsa von Narses vernichtet. Die römische Kurie war damit von dem Drucke des Arianismus befreit, aber um welchen Preis! Von 536—552 war Rom nicht weniger als fünfmal belagert und erobert worden. Wiederum hatte die Kriegsfurie die Einwohner scharenweise dahingerafft; wiederum versank die Stadt in Nacht und Grauen. Auch das übrige Italien war in eine Wüste verwandelt und vergebens sehnte man wieder die glücklichen Zeiten [2]) unter dem Szepter der Gotenkönige zurück [3]). Man kann sagen, dass die Römer von

[1]) Ausser den genannten Pfalzrichtern sind uns aus der Zeit vor Errichtung des Exarchates in Ravenna noch zwei arcarii überliefert. Von dem einen, Diuliavius (gest. 568) ist es aber nicht erweislich, dass er arcarius „sanctae romanae ecclesiae“ gewesen ist; der andere, Anastasius a. 559, nennt sich „argentarius et arcarius ecclesiae romanae“. S. über diese unten S. 108.

[2]) „Theodorico regnante-Roma Felix“ lauten die damaligen Ziegelaufschriften (CIL. 15).

[3]) Fast dieselben Worte müssten wir gebrauchen, wie zu Beginn dieses Kapitels, um das abermalige Elend zu schildern. Auch ist wieder der Mangel an Inschriften zu verzeichnen. De Rossi, cit. 1, 502: „post

allem, was sie besassen, nur zwei Dinge gerettet hatten: ihr Recht und ihre orthodoxe Kirche. Das Recht blieb ihnen unangetastet; umso prekärer war die Situation der römischen Kirche. Diese ging einem doppelten Kampfe entgegen: dem Kampfe um ihre Glaubenssätze, weil die zweifelsüchtige und sophistische Intelligenz des Ostens nicht müde ward, gegen die bestehenden Dogmen zu streiten und neue Philosopheme zu erzeugen[1]); und dem Kampfe um ihr Recht, weil die byzantinischen Kaiser nicht zugeben wollten, dass ein Bischof des Abendlandes ihre gottähnliche Souveränität schmälerte, indem er ihren „divales iussiones" die „canones ecclesiae" entgegenzustellen und das vom absolutistischen Staatskirchentum ihm aufgebürdete Joch abzuschütteln versuchte.

Aus beiden Kämpfen ist die Kurie schliesslich triumphierend hervorgegangen, aber die Siege, die sie erfocht, waren Pyrrhussiege. Zuerst wurde der Kampf ums Dogma entschieden; seine Folge war die Scheidung in eine morgenländische und in eine abendländische Kirche.

Mit den Kämpfen um das Kirchenrecht und die weltliche Suprematie haben wir uns in den folgenden Kapiteln näher zu befassen. Jene galten nicht nur den oströmischen, sondern auch den deutschen Kaisern und dauerten so lange, als auch die sieben römischen Pfalzrichter existierten, da ihre nächste Folge die gewesen ist, dass die römische Kirche sich der sogenannten römischen Aristokratie (d. i. jenen Beamten, die den Einfluss im römischen Volke repräsentierten und gleichzeitig die Leitung der Patrimonien innehatten) bedingungslos ausliefern musste.

Die Vorteile, die sie dadurch errang, waren teuer erkauft. Denn infolge der Hinterlist und Gewalttätigkeit ihrer Iudices palatini geriet sie mehrmals an den Abgrund des Ver-

annum praesertim 545 ad 554 tanta Romanarum inscriptionum inopia laboramus, ut earum nulla aetatem pertulisse videatur".

[1]) Gregorovius 1⁴, 467.

derbens. Erst als es ihr gelungen war, den weltlichen Einfluss aus ihrem Schosse wieder zu verdrängen, stand der Weg zum Siege offen.

Wir können von der Gotenzeit nicht scheiden, ohne noch eines Zweiges der Verwaltung zu gedenken, worin Theoderich zweifellos vorbildlich auf die Päpste gewirkt und in ihnen auch seine grössten Schüler gefunden hat: nämlich der Pflege der Kunst[1]).

Rom selbst bewahrt zwar keine Erinnerung mehr an die Kunstpflege unter Theoderich. Gerade in der einstigen Kaiserstadt scheint am wenigsten geschehen zu sein, um der Kunst monumentale Aufgaben zu stellen. Theoderich musste sich mit dem guten Willen begnügen; denn seine Beamten hatten alle Hände voll zu tun, um die bereits bestehenden Kunstdenkmäler vor den raubgierigen Römern zu schützen, denen die verlassenen heidnischen Tempel willkommene Marmorbrüche boten[2]).

Aber Theoderich hat trotzdem Schule gemacht. Als die Gotenherrschaft zu Ende ging, die curatores Romae, aquaeductuum, comites Urbis u. s. w. ausstarben, sind es die Beamten der Päpste gewesen (cementarii u. a.) die ihre Stelle ausfüllten. Die Oberaufsicht über diese führte der erste unter der Verwaltungsbeamtenschaft: der Primicerius sanctae romanae ecclesiae. In dieser Eigenschaft werden wir den Primicerius Ambrosius kennen lernen, der unter Papst Zacharias dieses Amt versah.

---

[1]) „De arte veniat, quod vincat naturam: discolorea crusta marmorum . . . rel.“ schrieb Theoderich an Agapitus (Cass. Var. 1, 6) und „Decet principem cura, quae ad rempublicam spectat augendam, et vere dignum est, regem aedificiis palatia decorare“ (eod.).

[2]) Excerpta Valesiana c. 67: . . . „ad restaurationem palatii, seu ad recuperationem moeniae civitatis singulis annis libras CC. de arca vinaria [sc. populo Romano] dari praecepit“.

IV. Kapitel.

Die byzantinische Knechtschaft.

568—715.

Dieses Zeitalter, von der Errichtung des Exarchates in Ravenna bis zu den Befreiungskämpfen unter dem einstigen Pfalzrichter Papst Gregor II reichend, umfasst ungefähr anderthalb Jahrhunderte päpstlicher Geschichte. Es ist reich an Wechselfällen des Schicksals, doch spielen die Römer und ihr Domnus apostolicus — wie man damals mit Vorliebe sagte — meist eine recht klägliche und demütigende Rolle. Trotz der hochfahrenden Ideen und Prätensionen illustrer Vorgänger auf dem päpstlichen Throne, wie Innozenz I, Leo I u. v. a., war noch nicht die Zeit des machtvollen Papsttums herangebrochen, jener furchtbaren Gewalt, die der Welt Gesetze diktiert, Kaiser und Könige vor sich im Staube liegen sieht und der abendländischen Kultur die Wege weist. Vielmehr musste der römische Bischof seine höchste irdische Aufgabe wieder darin sehen, sich in den Dienst der Obsorge für die Enterbten des Lebens zu stellen und die Bewirtschaftung der für die Kirche erworbenen Patrimonien — der realen Unterlage für die spätere Grossmachtstellung — zu leiten.

Darnach ist auch die Wirksamkeit der römischen Palatini im Lateran zu beurteilen. Als diplomatische Berater und Vertreter des Papstes [1]) konnten sie nur eine geringe Tätig-

[1]) In dem S. 57 [2] erwähnten untechnischen Sinne.

keit entfalten; denn die auswärtige Politik der Päpste bewegte sich in äusserst engen Grenzen. Die römischen Bischöfe beugten sich so bedingungslos unter das byzantinische Joch, dass ernstlichere Verwicklungen nahezu ausgeschlossen waren, so lange ein Bischof auf dem Stuhle Petri sass.

Ein umso dankbareres Feld bot den Päpsten und ihren Ministern die innere Politik: die Organisation der römischen Beamtenschaft, das römische Armenwesen, die Finanzverwaltung, die Militärverwaltung, das Justizwesen [1]) und nicht in letzter Linie auch die Bewirtschaftung der Patrimonien, welche der römischen Kirche — oder, wie man nach Analogie der patrimonia Caesaris [2]) zu sagen pflegte: beato Petro — gehörten.

Für alle diese Verwaltungsgeschäfte waren, wie wir gesehen haben, schon seit der Zeit, da der römische Bischof die führende Rolle in Rom zu übernehmen begann und damit in die Pflichten, nach und nach auch in die Rechte des Präfekten eintrat, je ein bis zwei Minister, die VII iudices palatini, vom Papste ernannt worden, die bei ihm im Lateranpalaste wohnten, täglich und stündlich in seiner Umgebung weilten, und für die einzelnen Vorkommnisse in ihren Ressorts jedenfalls verantwortlich waren.

Ein wesentlich andres Bild bieten uns die staatspolitischen Verhältnisse Roms sede vacante; insbesondere erhielt die Rechtsstellung der römischen Pfalzrichter einen durchaus eigenartigen Charakter. Wir müssen darum ihr juristisches Verhältnis sede plena und sede vacante getrennt betrachten.

1. Sede plena.

Dass wir dieses Kapitel mit Gregor d. Gr. beginnen, versteht sich beinahe von selbst. Denn Gregors markante

[1]) Doch muss bemerkt werden, dass wir einen genaueren Einblick in die verwaltungsrechtliche Entwicklung erst im karolingischen Zeitalter erhalten.

[2]) s. Fabre, De patrimoniis 1. 2.

Persönlichkeit steht im Mittelpunkte des ganzen byzantinischen Zeitalters. In ihm und durch ihn hat diese ganze Kulturperiode ihren Licht- und Höhepunkt erreicht. Es ist umsomehr geboten, von Gregor auszugehen, als von diesem Papste viele Hunderte von Regesten erhalten sind[1]). Indes, wenn wir seine Briefe durchblättern, stossen wir auf die befremdende Erscheinung, dass sie bezüglich der römischen Pfalzrichter nirgends etwas Wesentliches bieten; kaum dass der eine oder andre Iudex palatinus gelegentlich mit Namen genannt wird. Dies steht in einem offenkundigen Widerspruch mit den Ausführungen der vorhergehenden Kapitel; zur Lösung desselben müssen wir von folgenden Erwägungen ausgehen.

Gregor d. Gr. wurde die Tiara aufs Haupt gesetzt zu einer Zeit, da ganz Italien furchtbar darniederlag. Auf die arianischen Goten waren die arianischen Langobarden gefolgt — im Gegensatze zu jenen ein unbändiger, blutdürstiger Volksstamm. Schrecklich war damals die Lage Roms[2]), nicht weniger die des übrigen Italiens: Destructae iacebant quam plurimae in Italia ecclesiae ob continua Gotorum, posteaque Langobardorum bella, occisis aut fugatis clericis caeterisque fere [omnibus?] in servitudinem abductis[3]). Schleunige

---

[1]) Nach Jaffé-Ewalds Zählung Nr. 1066—1994, also fast so viel, wie von allen seinen Vorgängern zusammen.

Seine Lebensbeschreibung verdanken wir dem Diakonen Johannes; über die amtlichen Quellen (tabellarische Aufzeichnungen in den päpstlichen Archiven) und die Zuverlässigkeit dieser Vita vgl. Grisar ZTh 1 (1877), 327. Eine zweite Biographie hinterliess der Diakon Paulus. Vieles ist auch zu finden in Gregor v. Tours, Beda, Paul Warnefried.

Literatur (ältere Lit. bei): Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I bis Gregor VII, 1 (1868). Pignaud, La politique de S. Gr. (1872). Wolfsgruber, Gregor d. Gr. (1890).

[2]) „Pestilentia desaeviebat et multos repentina morte opprimebat, subito turbine annosae arbores erutae nuperrime fuerant, destructae domus, eversae a fundamentis ecclesiae"; s. folg. Anm.

[3]) Aus einer Predigt, die Gregor etwa drei Monate nach Antritt seines Pontifikates hielt; s. Hom. 1 in evang., Dial. 2, 15 und dazu Migne 75, 299.

Hilfe tat dringend not. Papst Gregor war trotz seiner unbeugsamen Energie diesen Anforderungen allein nicht gewachsen; er bedurfte hierzu einer Menge opferfreudiger Mithelfer, und er wählte sich dieselben aus den Hof- und Stadtschulen der Notare, Chartulare, Skriniare, Defensoren, Subdiakonen u. s. w.

In Rom selbst, speziell im Lateran, wurde eine geradezu spartanische Wirtschaft eingerichtet. Wenn es wahr sein sollte, dass Gregor öfters ausrief, er wisse eigentlich kaum, ob er das Amt eines Bischofs oder das eines Fürsten bekleide [1], so muss ihm doch vorgehalten werden, dass er, genau genommen, nichts weniger als fürstlichen Sinn besass. Prunk und Glanz, jegliche Repräsentation war ihm von dem Momente an, wo er sich dem Dienste der Kirche widmete, durchaus verhasst [2]. In seinem äusseren Auftreten blieb Gregor zeitlebens mönchisch.

Dafür besass der Papst eine andre Eigenschaft, die ihn in den Augen seiner Zeitgenossen zum „Fürsten" stempeln mochte: Er wollte nur sklavische Naturen um sich sehen, subalterne Persönlichkeiten, die auf den ersten Blick Gehorsam leisteten und überall dorthin zu gehen bereit waren, wohin der Papst im Interesse der Kirche sie zu schicken für gut befand [3]. Gregor wollte keine Hofbeamten, er wollte nur Verwaltungsbeamte um sich sehen.

Auf diese Charakterzüge Gregors sind zwei kirchliche Verwaltungsmassregeln zurückzuführen: die Reformierung des Kubikulum und jene der römischen Ministerialämter.

---

[1]) Ep. 1, 35.

[2]) Als Beweis möge auch das Zeugnis von Beda Venerabilis dienen, der von Gregors Aufenthalt in Konstantinopel berichtet, dass der junge Apokrisiar sich absolut nicht in das Hofleben zu finden vermochte, trotzdem er gezwungen war, im kaiserlichen Palaste zu wohnen (Migne 75, 267).

[3]) Dieser Charakterzug lässt sich fast aus jedem Briefe, den Gregor an einen Untergebenen richtet, entnehmen.

Das Kubikulum ist, wie wir früher gesehen haben, die Pflanzschule des Laterans gewesen, woselbst der römische Adel seine Söhne unterbrachte, um sie für den kirchlichen Verwaltungs- oder Seelsorgedienst vorbereiten zu lassen. Obwohl Gregor selbst einem altadeligen Geschlechte entstammte, brachte er dieser eine Bevorzugung der besitzenden Klasse bedeutenden Einrichtung absolut keine Sympathien entgegen, und bereits auf der römischen Synode von 585 Juli 5 wurde den versammelten Vätern folgender Kanon verkündet:

„Verecundus mos tempore [recte: torpore] indiscretionis inolevit, ut huius sedis pontificibus ad secreta cubiculi servitia laici pueri ac saeculares obsequantur, et cum pastoris vita esse discipulis semper debeat in exemplo, plerumque clerici qualis in secreto sit vita sui pontificis nesciunt, quam tamen, ut dictum est, pueri sciunt saeculares. De qua re praesenti decreto constituto, ut quidam ex clericis vel etiam ex monachis electi ministerio cubiculi pontificalis obsequantur; ut is, qui in loco est regiminis, habeat testes tales qui vitam eius in secreta conversatione videant et ex visione sedula exemplum profectus sumant[1]."

Der neue Kanon bezweckte also offensichtlich, zu verhindern, dass in Zukunft der Adel den kirchlichen Verwaltungsdienst als billige Versorgung für seine Söhne ausnützte und vom Gelde der römischen Kirche lebte, ohne auch die klerikalen Standespflichten auf sich zu nehmen[2].

---

[1]) Vgl. Jaffé² nach Nr. 1365; v. Hefele, Konziliengeschichte 3², 57. 58. Einen Teil hiervon hat auch Gratian aufgenommen als c. 58 C. 2 q. 7.

[2]) Binterim stellt die Behauptung auf (1, 2, 67), Gregors Verordnung sei in dem Sinne zu verstehen, dass im Kubikulum neben den Laienschülern auch Geistliche aufgenommen worden sind. Aber mit Unrecht. Die Worte Johanns, Vita Greg. 2, 11: remotis a suo cubiculo saecularibus besagen sogar, dass die Massregel in rigorosester Weise sofort, und zwar, wenn der Ausdruck erlaubt ist, mit rück-

Dieselben Ziele hatte Gregors zweite Verwaltungsmassregel im Auge, die, wie aus den Worten Johanns des Diakonen ersichtlich ist, mit der ersteren unmittelbar zusammenhing: „ceterum prudentissimus rector Gregorius remotis a suo cubiculo saecularibus clericorum sibi prudentissimos consiliarios familiaresque delegit (2, 11)". Und dann zählt Johann als zum Hofstaate des grössten aller Päpste gehörig auf: Einen Diakonen, einen Defensor und zwei Notare, von denen schliesslich der eine als höchste Auszeichnung den Titel „secundicerius" erhielt. Von Primicerien in der nächsten Umgebung des Papstes ist nirgends die Rede. Es muss überhaupt bezweifelt werden, ob unter Gregor die Ministerialämter (von wenigen Ausnahmen abgesehen) jemals besetzt gewesen sind, da uns weder ein Arcarius noch ein Saccellarius oder Nomenclator überliefert ist. Anderseits wissen wir, dass die Verwaltung des päpstlichen Vermögens und die Aufsicht über das Episcopium vom Vicedominus geführt worden ist[1]), der dies sonst nur vorübergehend in Stellvertretung des Primicerius[2]) zu tun pflegte. Es hat ferner grosse Wahrscheinlich-

---

wirkender Kraft zur Anwendung gebracht worden ist. Dass im ordo rom. antiquus (s. u.) die cubicularii laici wieder erscheinen, beweist lediglich, dass die Reformierung Gregors von kurzer Dauer gewesen ist.

Innozenz III hat sich seinen grossen Vorgänger hierin zum Muster genommen. Auch bei ihm war eine seiner ersten Regierungshandlungen, dass er alle Pagen (valetti in der Feudalsprache), die im Lateranpalaste aufgezogen wurden und den angesehensten Familien entstammten, verabschiedete, zugleich aber jedem einzelnen noch eine Summe Geldes einhändigen liess, „damit er sich die Ritterwürde kaufen könne".

Vgl. die Gesta Innoc. III 148. 150 (bei Migne 214, CCXXVIII). Auch Innozenz' Massregel hat es nicht vermocht, der (katholischen) Kirche ihren aristokratischen Charakter zu nehmen. Vgl. Goetz, Die Jugend des Papstes Leo XIII (auf Grund seiner Briefe dargestellt) in den Preuss. Jahrb. 91 (1898), bes. p. 455 ff.

[1]) Ep. 1, 11 (MMG. Ep. Greg. 1, p. 12): vicedominum enim eum constituimus, cuius arbitrio episcopium commisimus disponendum (rel.).

[2]) So insbesondere dann, wenn der primicerius seinerseits als locum

keit für sich, dass dieser Vicedominus nicht nur den arcarius [1]) und sacellarius [2]), sondern auch den nomenclator zu vertreten gehabt hat. Ich schliesse dies wenigstens aus Epistel 11, 53, worin Gregor einem andern Bischof den Rat erteilt, für seinen Palast auch einen Vicedomus zu bestellen. Er hebt dabei ausdrücklich hervor, dass in dessen Pflichtenkreis auch die Sorge für die Fremden gehöre [3]).

Es kann somit kaum ein Zweifel daran bestehen, dass Gregor d. Gr. die Intention besass, die Aemter der VII Iudices palatini, die bereits eine Domäne des römischen Adels geworden waren, eingehen zu lassen, in Ergänzung, beziehungsweise als notwendige Folge seines Grundsatzes: nemo laicorum quodlibet palatii ministerium vel ecclesiasticum patrimonium procurabat (Joh. Diac. 2, 13).

Wir müssen anerkennen, dass der Papst die Bedürfnisse seiner Zeit ebenso richtig erkannt hat, als er zweckentsprechend vorgegangen ist. Denn erstens hatte er, um seine weitgesteckten reformatorischen Pläne auszuführen, Leute nötig, die sich sklavisch seinem Willen unterordneten. Hohe Geburt, hoher Rang und ausgeprägte Individualität sind aber die grössten Hindernisse einer bedingungslosen Oboedientia. Zweitens hatte sich durch die Pfalzämter mit ihrem eigentümlichen, halb weltlichen, halb geistlichen Charakter ein Uebel in die Kirche eingeschlichen, das in der Staatsverwaltung bereits die ärgsten Folgen gezeitigt hatte und mit ebensolchen auch die Kirche in den Fundamenten ihres Verwaltungsapparates zu zersetzen drohte: die Erblichkeit (genauer wäre „Quasierblichkeit") der Aemter. Es lässt sich heute wohl kaum mehr entscheiden, ob diese allmählich sich ausbildende, rechtlich

servans den Papst vertreten musste. Ein Beispiel bietet die Vita Constantini.

[1]) Die arca wird erwähnt MMG. cit. 2, 297.

[2]) Der sacculus ecclesiae l. cit. 1, 65.

[3]) l. cit. 2, 328. Ueber diese Pflicht des Nomenclator s. unten.

niemals anerkannte Erblichkeit der Aemter im Staatsdienste eine Folge davon war, dass der Begriff des „Palatium“ alles überwucherte und einem mehr oder minder geschlossenen aristokratischen Stande alle höheren Aemter vorbehielt [1]), oder, ob die Verleihung dieser Aemter an eine bestimmte Anzahl von Familien die Bildung einer neuen Adelskaste (nach dem Aussterben der alten römischen Aristokratie) zur Folge hatte [2]).

Zweifellos ist nur, dass diese Erblichkeit der Staatsämter, wie nicht anders zu erwarten, mit der Aufnahme der Aristokratie in den kirchlichen Verwaltungsdienst auch in diesem bald gang und gäbe geworden ist. Diese Erblichkeit ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, dass das Amt vom Vater auf den Sohn übergehen musste — erst im X. Jahrhundert lassen sich in den Pfalzämtern ganze Stammbäume rekonstruieren — es genügte, wenn das Amt innerhalb des Familienkreises verblieb [3]).

Drittens entfiel für Gregor d. Gr. vollständig die Verpflichtung, wie sie einst Damasus besessen hatte, die römische Kirche durch einen glänzenden Hofstaat zu repräsentieren. Abermals war für Prunk und Luxus kein Raum mehr in der römischen Kirche. Es galt keinen Präfekten mehr in Schatten zu stellen. Gregor selbst ist einer der letzten Präfekten gewesen. Mit einer einzigen Ausnahme [4]) hören wir bis ins VIII. Jahrhundert überhaupt nichts mehr von dessen Amt.

---

[1]) Dies würde aus Dahns Darstellung (3, 30. 31) resultieren.

[2]) Dies würde meines Erachtens aus Cod. Just. 12, 28 (de privilegiis eorum, qui in sacro palatio militant) folgen, woselbst den Palatini (d. i. denen „in scriniis nostris“), allen deren Söhnen und Nepoten eine Reihe gemeinsamer Privilegien gewährt werden.

[3]) Für den Kirchendienst haben wir am Primicerius Gerontius ein Beispiel gehabt. Für den Staatsdienst vgl. man Hartmann a. a. O. 61. In Istrien gab es im VIII. Saec. eine Unzahl von Tribunen. Deren Amt war rechtlich nicht erblich, aber der Rang blieb den Familien gewahrt; die Amtsbestätigung durch den magister militum hatte nur formelle Bedeutung.

[4]) S. oben S. 12 Anm. 3.

Erst unter Hadrian tritt wieder ein Präfekt in die Oeffentlichkeit — aber der ehemalige Vizekaiser ist im Laufe der Zeit zu einem Straf- und Scharfrichter degradiert [1]).

Nur ein einziges Mal ist Rom eines kaiserlichen Besuches gewürdigt worden. Im Jahre 663 kam Kaiser Konstantin mit grossem Gefolge von Byzanz herüber; aber nicht etwa um die alte Kaiserstadt zu ehren oder, wie der Klerus hoffte, dem Nachfolger Petri seine Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten zu bezeugen, sondern einzig und allein, um Rom zwölf Tage lang zu brandschatzen und bis auf die vergoldeten Ziegel der Kirchen auszuplündern. Der Bericht des Liber Pontificalis ist kurz und inhaltslos [2]). Doch dürfen wir nicht daran zweifeln, dass der Empfang ebenso glänzend als unterwürfig gewesen ist. Aus der Vita Hadriani wissen wir, dass sogar zum Empfange des Exarchen oder eines Patriziers sich die sieben Pfalzrichter mit der übrigen Beamtenschaft unter Vorantragung des Stadtbanners — des Symboles der kaiserlichen Oberhoheit [3]) — bis zum 6. Meilensteine [4]) zu begeben pflegten, während näher der Stadt zu das Volk mit Palmenzweigen und Olivenbüscheln, das Militär und die Fremdenschulen mit ihren Patroni an der Spitze Spalier bildeten [5]); ganz ähnlich, wie

---

[1]) S. meine Abh. ZKR 10 (1900), 183—185.

[2]) ed. Duchesne 1, 343: „occurrit ei obviam apostolicus cum clero suo miliario VI. ab urbe Roma et suscepit eum". Vollständiger ist das sich anschliessende Zeremoniell über die Feier der folgenden Tage. Nach Gregorovius (2[4], 151) „hochmerkwürdig, weil er mit den Gebräuchen übereinstimmt, die das ganze Mittelalter hindurch bei der Begrüssung der germanischen Kaiser stattfanden". Vgl. dazu Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, Hamburg 1888.

[3]) Vgl. Hartmann, cit. 78.

[4]) Die Zahl hat gewechselt; vgl. miliarium im Index zum L. P.

[5]) L. P. (ed. Duchesne) 1, 496. 497. Anno 774 wird Karl d. Gr. empfangen: sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum. Dazu l. c. 1, 372: sic abdite venit [exarchus], ut nec signa nec banda cum militia romani exercitus occurrissent ei iuxta consuetudinem in contenti loco.

es noch die Graphia um das Jahr 1000 von den Kaiserempfängen schreibt, woselbst die Beteiligung des primiscriniarius, arcarius, saccellarius, der cymeliarchae u. s. w. ausdrücklich hervorgehoben wird [1]).

So wenig angenehm solche Besuche für die Römer gewesen sind, so wenig waren es auch die Einladungen nach Konstantinopel — sacrae oder divales iussiones im Amtsstile — die an die Päpste ergingen. Papst Konstantin war in der fatalen Lage, eine solche sacra iussio „ad regiam ascendere urbem" zu erhalten.

Er machte sich pflichtschuldigst sofort reisefertig, und bei dieser Gelegenheit wird uns sein gesamter Hofstaat, der ihn teils nach Byzanz geleitete, teils im Episcopium zurückblieb, um die Verwaltungsgeschäfte weiterzuführen, mit Namen und Titel aufgezählt [2]).

Ausser zwei suburbikaren Bischöfen und drei römischen Priestern gingen als Gefolge mit nach Byzanz: Der (gewesene) Saccellarius Gregor, der Secundicerius Georg, der Primidefensor Johannes, der Saccellarius Cosmas, der Nomenclator Sisinnius; ein Skriniar, zwei Subdiakonen und endlich „de reliquis gradibus ecclesiae clerici pauci". Als Statthalter des Papstes blieb der Primicerius zurück [3]); zur Verwaltung des Laterans der Vicedominus und Diakon Saiulus; zur Verwaltung der Finanzen der Arcarius Petrus und schliesslich noch der Adminiculator Sergius [4]).

Diese über alle Erwartung vollständige Aufzählung der päpstlichen Minister ist für uns dadurch von ganz besonderer Bedeutung, dass sie noch mitten in die byzantinische Zeit fällt [5]).

---

[1]) ed. Ozanam (Documents inédits) 180. 181.

[2]) L. P. (ed. Duch.) 1, 389.

[3]) S. unt. S. 131.

[4]) S. unt. S. 115.

[5]) Unrichtig ist es aber, wenn Duchesne l. c. 394 bemerkt: Cette énumération est du plus haut intérêt, car on ne peut douter que l'ordre

Allem Pessimismus zum Trotz war die Aufnahme, die Konstantin und sein ziemlich militärisches Gefolge erfuhr, kaiserlich. Alle Reichsbeamten waren angewiesen, den Priestern überall einen feierlichen Empfang zu bereiten. Am grossartigsten war der Empfang vor den Toren der Residenz selbst. Der Papst und sein Gefolge legten ihre höchsten römischen Abzeichen an — Vorrechte, die in der konstantinischen Schenkungsurkunde eine grosse Rolle zu spielen berufen waren. Konstantin trug die Tiara (camelaucum) „more romano“ und war gleich seinem Hofstaate in weisse Linnen gehüllt. Selbst die Pferde waren wie bei Prozessionen in Rom mit weissen Decken behängt [1]).

So weit der Bericht des Liber Pontificalis [2]).

Wir ersehen schon aus diesem, dass den Reformen Gregors d. Gr., so gut sie gemeint waren und so sehr sie mit den Bedürfnissen der Zeit im Einklange standen, dennoch keine lange Dauer beschieden gewesen ist. Noch bei Lebzeiten des Papstes hat die Opposition eingesetzt; der römische Adel zeigte sich durchaus nicht gewillt, so leichten Kaufes sich aus den bereits ersessenen Kirchenpfründen verdrängen zu lassen. Um die Eliminierung der Laienelemente wett zu machen, beschloss eine Reihe von Männern aus den angesehensten Familien Roms, sich tonsurieren zu lassen, wodurch sie nach damaliger Anschauung „in ecclesiae mili-

---

des préséances n'y soit observé. Die Reihenfolge hat fortdauernd gewechselt.

[1]) Über diese weissen mappuli s. ZKR 9, 29, Anm. 2 u. ZKR 10, 197, Anm. [illegible]; und unt. S. 103.

[2]) Wir haben, von den Ordines romani abgesehen, damit alles erschöpft, was uns an authentischem Material über das höfische Leben am Lateran aus dieser Zeit vorliegt. Immerhin genügt es für jene Epoche des Papsttums, wo dieses unter der „fustella“ des Exarchen von Ravenna und des Kaisers in Byzanz schmachtete. Syrer und Griechen besteigen die Kathedra Petri, meist für eine ganz kurze Zeit; die Regierung der Nachfolger Agathos: Leos II, Benedikts II, Konons, Sisinnius' u. a. ist sogar nur nach Tagen oder Monaten gezählt!

tiam" traten und auf Beförderung Anspruch hatten [1]). Aber auch dieser Schachzug (tergiversatio nennt ihn Johann) verfing bei Gregor nicht. Kaiser Mauritius erliess — jedenfalls auf Verlangen des Papstes [2]) — eine Konstitution des Inhaltes: „ut quisquis fuisset publicis administrationibus implicatus, ei ad ecclesiasticum venire officium non liceret" [3]).

Wir dürfen annehmen, dass Gregor zu seinen Lebzeiten diesem Gesetze die entsprechende Geltung zu verschaffen gewusst hat. Im Laufe des VII. Jahrhunderts jedoch ist es jedenfalls wieder in Vergessenheit geraten, wie wir aus den Vorgängen sede vacante entnehmen müssen.

Dasselbe gilt für die neuen Statuten des Kubikulum. Im Ordo rom. antiquus begegnen uns bereits wieder neben den cubicularii tonsurati auch cubicularii laici [4]) und in einem späteren Ordo heisst es sogar [5]): „in qualicumque schola reperti fuerint pueri bene psallentes, tolluntur inde et nutriuntur in schola cantorum et postea fiunt cubicularii. Si autem nobilium filii fuerint, statim in cubiculo nutriuntur." Der römische Adel hatte somit seine alten Vorrechte wieder zurückerobert.

Ebensowenig Glück hatte Gregor d. Gr. mit der von ihm versuchten Beseitigung der römischen Pfalzämter. Denn notgedrungen mussten die späteren Päpste, die nicht die immense

---

1) „Ob hoc se nonnulli procerum sub obtentu religionis primo tonsurare coeperunt" — berichtet Joh. Diac. 2, 25 (Migne 75, 93).

2) Wenn auch Johann a. a. O. uns glauben machen will, dass Gregor durch dieses Gesetz „überrascht" worden sei. Vgl. auch ep. 3, 65. Grisar ZTh 1 (1877), 528—531 meint, Gregor habe deswegen keine Laien in den kirchlichen Verwaltungsdienst einstellen wollen, weil dieselben vor der Belästigung seitens der staatlichen Behörden nicht genügend geschützt gewesen seien. — Dies hätte eben die Tonsur ermöglichen sollen und auch gekonnt.

3) Joh. diac. l. c.

4) c. 3 (ed. Mabillon, Mus. It. 2, 5).

5) c. 1 l. (c. 89).

Arbeitskraft ihres Vorgängers besassen [1]), zum alten Ministerialsysteme zurückkehren.

So kommt es, dass wir bereits in der Vita Agathonis (678—681) lesen: hic [sc. Agatho] ultra consuetudinem arcarius ecclesiae romanae efficitur et per semet ipsum causa arcarivae disposuit, emittens videlicet desuscepta per nomencolatorem manu sua obumbratas. qui infirmitate detentus, arcarium iuxta consuetudinem instituit [2]).

In engem Zusammenhange mit der Dienstleistung der römischen Pfalzrichter bei Hof steht ihre Verwendung im Kultus und bei den Konzilien und römischen Synoden. Mit den liturgischen Funktionen, zu welchen die Palatini herangezogen worden sind, werden wir durch die sogenannten Ordines romani bekannt gemacht.

Innozenz I ist es gewesen, der zum ersten Male dem Gedanken Ausdruck verlieh, dass es für die Einheit der Kirche unbedingt nötig sei, das ganze Abendland auch äusserlich durch einen einzigen Kultus zu verbinden: Si instituta ecclesiastica, schreibt er an den Bischof Decentius, ut sunt a beatis apostolis tradita, integra vellent servare Domini sacerdotes, nulla diversitas, nulla varietas in ipsis ordinibus et consecrationibus haberetur [3]).

Natürlich durfte dies kein anderer als der römische Kultus sein, was Innozenz auch in dem Briefe an den Bischof

---

[1]) Als Beispiel, was für Päpste die Exarchen — zweifellos aus Berechnung — einzusetzen beliebten, sei Sisinnius (708) angeführt: „qui vir podagrico humore ita tenebatur constrictus, ut sibi cibum propriis manibus exhibere non valeret“ ... sedit dies XX, heisst es in seiner Vita (L. P. 1, 388).

[2]) Duchesne (L. P. 1, 355. 356) ist der Ansicht, dass bereits Gregor d. Gr. unter diesem Mangel an zuverlässigen Leuten gelitten habe. Meines Erachtens geht aus Gregors Briefen gerade das Gegenteil hervor. Er hätte genug vertrauenswürdige Männer gefunden, die sich bereits in den Patrimonien voll bewährt hatten.

[3]) Decentio episcopo ep. d. d. 416 III 19; s. Jaffé 311 (Migne 56, 513. 514).

Decentius von Gubbio in extenso zu begründen versucht. Als man aber an die praktische Ausführung dieses Gedankens schritt, begegnete man bald allerhand Schwierigkeiten. Denn was für Rom recht und billig war, passte eben noch lange nicht für jedes andere Land. Eine rigorose Unterdrückung aller nationalen Kultuseigentümlichkeiten erschien niemand empfehlenswert; vor allem ist es Gregor d. Gr. gewesen, der sich in dieser Hinsicht ebenso konziliant als politisch klug erwies. Weder den Franken noch den Angeln ist er zu nahe getreten[1]). Seit dieser Zeit begegnen wir einer doppelten Gattung von ordines romani: solchen, die ganz speziell auf Rom zugeschnitten sind, in denen der Domnus apostolicus mit den Iudices palatini, cardinales, Hofschulen u. a. auftritt und in feierlicher Prozession durch die (genau bezeichneten) Strassen Roms in die einzelnen Kirchen pilgert u. s. w.[2]); ferner solchen Ordines, die zwar ebenfalls römischen Ursprunges sind, jedoch für die ausserrömischen Diözesen berechnet waren und mit ihrem weitaus einfacheren Zeremoniell auch in der kleinsten Kathedrale ausgeführt werden konnten. Nur mit den erstgenannten Ordines haben wir uns hier zu befassen.

Von den uns bekannten Ordines reicht der älteste (ordo romanus antiquus)[3]) wenigstens in seiner ersten Partie bis

---

[1]) Vgl. Mast in der Tüb. QS 26 (1844) 581. 582 und Duchesne, Origines du culte chrétien (1903[3]), 98. 99.

Im allgemeinen sind Literatur und Textausgaben zu den Ordines höchst mangelhaft!

[2]) Hierzu sind von den älteren Ordines zu rechnen: ordo I, VII, VIII, IX der Ausgabe Mabillons im Museum Italicum II (1689) und einige von De Rossi aufgefundene Ordines. Duchesne sagt von ihnen (Origines 142): „pour toutes ces cérémonies, le rituel est strictement romain, romain de Rome; le pape est toujours censé présent et officiant". Der Gedanke der im Texte vorgebrachten Zweiteilung ist von Duchesne zwar nicht ausgeführt, aber wenigstens angedeutet.

[3]) Oder als ordo rom. I (sc. Mabill.) zitiert. Abgedruckt in Mabillon p. 3—16 (40). Die Codices gehören dem IX. saec. an (Duchesne, cit. 146).

ins VII. Jahrhundert zurück und ist jedenfalls vor der fränkischen Epoche in Uebung gewesen. Ebenso gehören die Gebräuche der Ordines VII und VIII grösstenteils dem byzantinischen Zeitalter an [1]).

Während der sogenannte „ordo vulgatus" allerlei Spezialgebräuche enthält [2]) — die Ordination des Papstes, Dedikation von Kirchen, Benediktion von Kaisern, Königen, das Ritual der Konzilseröffnung u. v. a. — bezieht sich der ordo romanus antiquus (c. 1—21) auf die Kirchenfestlichkeiten im allgemeinen [3]), insbesondere auf das vom Papste zelebrierte Hochamt [4]).

Den römischen Pfalzrichtern werden dabei folgende charakteristische Funktionen zugewiesen:

An so feierlichen Tagen wie Ostern versammeln sich in

---

[1]) Bis in die jüngste Zeit war die Datierung der ordines romani äusserst bestritten. Für die älteren Theorien vgl. man Meckel, Tüb. QS 44 (1862), 50 ff. Sogar bis an die Grenze des apostolischen Zeitalters hat man die Entstehung einzelner Ordines zurückverlegt. Meckel, neuestens auch Kober (Wetzer u. Welte, KL. s. v. ordo c. 1030) weisen die ältesten Ordines dem karolingischen Zeitalter zu. Indes unterscheiden sich die eigentlichen fränkisch-römischen Rituale zu sehr von den Ordines I, VII, VIII, als dass man nicht eine grössere zeitliche Distanz annehmen müsste. Vgl. Duchesne, cit. Appendice, 1° Les ordines romaines du manuscrit de Saint-Amand, p. 455: Ceux-ci sont rédigés en latin vulgaire (non grammatico sermone) etc.

Dem byzantinischen Zeitalter weisen den ordo I (bezw. VII u. VIII) zu: Hinschius 1, 322, Anm. 3; Duchesne, cit. und Sägmüller a. a. O. 9, Anm. 5.

[2]) Ediert von Cassander 1559. Hittorp, De divinis cath. eccl. officiis 1568. Ferrarius 1591.

[3]) „diebus itaque sollemnibus sicuti est pascha" (c. 2) — „diebus festis" (c. 13). Anderer Ansicht Duchesne (l. c. 146 ff.; bloss für Ostern giltig).

[4]) Eine grössere Divergenz im Kultus an den einzelnen Festtagen scheint erst in der karolingischen Zeit aufgekommen zu sein. Selbst ein eigentliches Papstkrönungszeremonial mit seinen bizarren Bräuchen findet sich meines Wissens zum ersten Male in dem Sammelwerke des Albinus pauper scholaris. Cod. Ottob. 3057 (fol. 147) der Vaticana.

der Morgendämmerstunde die Regionarakolythen [1]) und sämtliche Regionardefensoren im päpstlichen Palaste, um von hier aus zu Fuss den Papst bis zur Station zu geleiten. Unmittelbar zur Rechten und zur Linken des Pferdes des Papstes schreiten zur grösseren Sicherheit [2]) die dem Laienstande angehörenden Stallmeister. Dem Papste reiten voraus: die Diakonen, der Primicerius, zwei Regionarnotare, der Primicerius defensorum [3]) und die Regionarsubdiakonen. Sie reiten in mehreren Kolonnen in entsprechender Entfernung vom Papste.

Hinter dem Pferde des Papstes reiten der Vicedominus, Vestiarius, Nomenclator und Saccellarius. Einer der Akolythen, der Stationarius, schreitet zu Fuss dem Pferde des Papstes voran mit dem hl. Chrisma in einer Ampel.

Wenn jemand die Prozession benützen will, um sich dem Papste mit einer Rechtsangelegenheit zu nahen, so gilt folgendes Zeremoniell: Ist der Bittsteller zu Pferde gekommen, so steige er ab, sobald er des Papstes ansichtig wird, und warte an der Seite der Strasse, bis er von ihm gehört werden kann. Dann bitte er ihn um den apostolischen Segen, und er wird daraufhin vom Nomenclator oder vom Saccellarius nach der Veranlassung gefragt werden. Diese tragen die Rechtssache sofort dem Papste vor und fällen an Ort und Stelle ein Urteil [4]).

---

[1]) Nicht alle, sondern nur die einer für jeden einzelnen Festtag bestimmten Region. S. cap. 1 ord. I.

[2]) Das ist wohl der Sinn der Worte des Textes (c. 2 ord. I): „ne alicubi titubet".

[3]) Im Texte: „defensores regionarii", von denen aber bereits bemerkt wurde, dass sie alle zu Fuss vorangehen.

[4]) Mabillon bemerkt dazu (l. c.): sic causae nonnunquam in ipso processu finiebantur. Unde processus vocabulum lingua nostra gallica pro lite fluxisse quidam viri docti opinantur.

Dass es gerade Saccellarius und Nomenclator waren, deutet übrigens darauf hin, dass es sich vielfach auch um Almosen handeln mochte.

Aehnliche Vorschriften gelten für die, welche zu Fuss gekommen sind.

Die zweifellos korporative Beteiligung der Pfalzrichter an diesen Kirchenprozessionen hat übrigens das byzantinische Zeitalter kaum überlebt[1]). Der Umstand, dass bei solchem Anlasse das gesamte römische Volk zusammenströmte, dass ferner der Papst, von seinen obersten Beamten eskortiert, sich vollständig in deren momentaner Gewalt befand, bot die denkbar beste Gelegenheit zur Ausführung von Staatsstreichen gegen die Persönlichkeit des „Papst-Königs". Bereits im Jahre 799 geschah es, dass der Primicerius Paschalis und der Saccellarius Campulus samt ihren Mitverschworenen während einer Prozession nach San Lorenzo in Lucina meuchlings über Leo III herfielen, ihn zu Boden schlugen und aus Rom verjagten. Die Päpste hatten somit alle Ursache, solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen.

Ueber die Funktionen, welche die iudices palatini während des Hochamtes selbst auszuüben hatten, geben uns folgende Stellen des ordo romanus antiquus Aufschluss:

1. Hilfeleistung beim Kleiderwechsel (c. 5): egredientibus diaconibus de secretario remanent cum Pontifice primicerius, secundicerius, primicerius defensorum, notarii regionarii et subdiaconus sequens, qui tenet pallium Pontificis . . . (c. 6) . . . per ordinem induunt Pontificem. Primicerius autem et secundicerius componunt vestimenta eius, ut bene sedeant.

2. Bei der Kommunion (c. 12): levat (sc. pontifex) calicem in brachio suo sinistro et porrigit diacono corporalem, ut accipit desuper calice, et ponit eum super altari . . . tunc ascendunt ad sedem primicerius et secundicerius et primicerius

[1]) Erst das spätere Mittelalter hat diese Bräuche neu belebt. Vgl. Cod. Vat. lat. (saec. XV) 4735, bes. fol. 64. 64^{v}.

defensorum cum omnibus regionariis et notariis: subdiaconus vero cum calice vacuo sequitur archidiaconum [1]).

3. Beim Einsammeln der Opfergaben (c. 13): Pontifex descendit ad senatorium tenente manum eius dextram primicerio notariorum et primicerio defensorum sinistram et suscipit oblationes principum per ordinem [2]) ... Pontifex vero, antequam transeat in partem mulierum, descendit ante confessionem et suscipit oblatas [v. l.: oblationes] primicerii et secundicerii et primicerii defensorum [3]).

Schliesslich hatten die Pfalzrichter gegen Schluss des Hochamtes noch einmal in Aktion zu treten.

C. 19: „Der Primicerius und Secundicerius notariorum und der Primicerius defensorum begeben sich mit allen Notaren und Regionardefensoren an den Altar, und nehmen rechts und links von demselben in entsprechender Weise Aufstellung.

Sobald nun der Nomenclator — in dessen Stellvertretung auch der Saccellarius — und der Notarius vicedomini das Agnus Dei gesprochen haben, treten sie vor das Angesicht des Papstes, damit er ihnen die Namen derjenigen mitteile, welche eine Einladung erhalten sollen. Ergeht letztere an die Tafel des Papstes, so besorgt sie der Nomenclator; ist es eine Einladung an den Tisch des Vicedominus, so besorgt sie dessen Notar.

---

[1]) Aehnlich c. 20: Qui dum confirmaverit quos Papa communicat, descendit Pontifex a sede cum primicerio notariorum et primicerio defensorum tenentibus ei manus, ut communicet eos, qui in senatorio sunt.

Post haec episcopi communicant populum annuente eis primicerio cum manu subplancta percontato pontifice ... post hos omnes redeuntes nomenclator et saccellarius ... ad sedem communicant.

[2]) Hier folgt ein verstümmeltes Wort: archium.

[3]) Hieran schliesst sich noch c. 14, aber nur darum bemerkenswert, weil dort der primicerius defensorum regionariorum genannt wird.

Sobald der Nomenclator und Notarius vicedomini alle Namen gehört haben, steigen sie hinab um einzuladen.“ –

Auch bei der **Ordination eines Bischofs** hatten der Saccellarius und Nomenclator mitzuwirken. Im Ordo VIII [1]) c. 5 ist vorgeschrieben:

„Wenn irgend ein Bischof gestorben ist, soll von der Bevölkerung (a populo civitatis) ein neuer gewählt werden. Von den sacerdotes, dem clerus und populus soll ein Wahlbericht (decretum) ausgestellt und dem Papste übersendet werden, zugleich mit einer ‚suggestio‘, das ist einer Bittschrift des Inhaltes, ‚der Papst möge ihnen den (persönlich erscheinenden) episcopus electus weihen‘“.

Hiernach beauftragt der Papst den **Saccellarius** oder den **Nomenclator**, den Kandidaten gemäss den kanonischen Vorschriften auf seine sittliche Unbescholtenheit hin zu prüfen.

Die nun folgende „Inquirierung“ [2]) wirft einerseits ein recht trübes Licht auf die damaligen Kulturzustände, und erinnert anderseits auffallend an die mittelalterliche Erzählung von jener barbarischen Prozedur, welcher der neugewählte Papst auf der „stercorata“ über sich ergehen lassen musste und woraus sich dann später die Sage von der Päpstin Johanna entwickelte [3]).

---

[1]) **Mabillon** a. a. O. p. 85—89.

[2]) „eum inquirat de quatuor capitulis secundum canones, id est arsenochita, quod est masculo; pro ancilla Dei sacrata, quae a Francis Nonnata dicitur [jedenfalls ein späterer Zusatz!]; pro quatuor pedes; et pro muliere viro alio coniuncta; aut si coniugem habuit ex alio viro, quod Graecis dicitur deuterogamia [ebenfalls Glosse!].“

[3]) Die geschichtliche Grundlage erstmals bei **Albinus pauper scholaris** (Cod. Ottob. 3057) fol. 147: . . . duo de maioribus cardinalibus addextrant usque ad sedem lapideam que dicitur stercorata . uel stercoraria que est ante porticum basilice salvatoris patriarchii lateranensis . et in ea eundem electum honorifice (!) idem cardinales ponunt . ut uere dicatur . suscitat de pulvere egenum et de stercore erigit pauperem . . . rel.

Später erzählte man sich in Rom, die beiden Kardinäle seien zur

Hat der Saccellar oder Nomenclator den erwählten Bischof für rein und makellos befunden, so leistet dieser noch dem Archidiakon einen Schwur auf das Evangelium und wird sodann zum Papste geleitet. Die Ordination findet am darauffolgenden Tage statt, der gesamte römische Klerus wird dazu geladen. Hier haben Saccellarius und Nomenclator eine Reihe von Dienstleistungen zu verrichten, die im allgemeinen jenen der Pfalzrichter auf den Synoden entsprechen.

An den Konzilien und römischen Synoden waren die Iudices palatini nämlich in doppelter Weise beteiligt:

Erstens passiv, als „adstantes proceres“ [1]), denen der Zutritt zu den feierlichen Sitzungen gewährt ist, die sich aber in keiner Weise in die Verhandlungen einmischen dürfen. Nicht einmal in den Präsenzlisten der Konzilsakten des lateranischen Archives werden sie geführt; anders dagegen in Konstantinopel, woselbst die eingeladenen und anwesenden Palastwürdenträger mit Namen und Titel in das Protokoll aufgenommen werden [2]).

Zweitens aktiv, indem bei Konzilien und feierlichen Synoden des römischen Klerus je einer der sieben Pfalzrichter

„stercorata“ herangetreten „et dum invenirentur illaesi (sc. testiculi papae), clamabant tangentes alta voce: testiculos habet! et reclamabat clerus et populus: Deo gratias!“ (v. Döllinger, Papstfabeln [2] 38, Anm. 5). Sollte also nicht die Sage von der Päpstin Johanna in letzter Linie auf jene „Inquirierung“ zurückgehen, welche sich erwählte Provinzialbischöfe gefallen lassen mussten?

Von der einen Prozedur zur anderen war nur ein Schritt; Döllingers Verwunderung, dass man in- und ausserhalb Roms solche Dinge von der stercorata geglaubt habe, scheint mir durchaus nicht gerechtfertigt.

[1]) Das Nähere ist unten S. 136 zu finden.

[2]) Aus dem Protokolle des ökumenischen Konzils in Konstantinopel a. 680: Praesentibus et audientibus .. magistro imperialium officiorum, .. militari logotheta, .. curatore imperialis domus, .. locumagente imperialis comitis excubiti, .. quaestore, .. domestico imperialis mensae .. rel. (Mansi 11, 210). Sie gehen allen Bischöfen sogar voran.

dazu verwendet wird, das Konzil zu eröffnen, fremde Bischöfe und sonstige Teilnehmer einzuführen, das Protokoll über die Verhandlungen zu schreiben, die Akten zu verlesen — wobei oft Dokumente aus einer fremden Sprache in die (lateinische oder griechische) Synodalverhandlungssprache übersetzt werden müssen — und schliesslich auch die offiziellen Ausfertigungen der Beschlüsse zu besorgen. Selbstverständlich stand dem betreffenden Pfalzrichter ein zahlreiches Hilfspersonal zur Seite: Regionarnotare, einfache Notare, Chartulare u. a. Zu Synoden weniger feierlichen Charakters wurden nur diese niederen Beamten beigezogen. —

Im Jahre 536 (also noch im gotischen Zeitalter) treffen wir den Secundicerius Menas auf dem Konzile, das unter dem Vorsitze des Patriarchen Menna in Konstantinopel abgehalten wurde. Bereits im Jahre 531 hatte er auf einem römischen Konzile ähnliche Funktionen versehen (Verlesung der Verteidigungsschrift des Bischofs Stephanus); damals war er aber noch einfacher Notar der römischen Kirche, während er im Protokoll von 536 den vollwichtigen Titel führt: Menas, venerabilis lector apostolicae sedis antiquae Romae et secundicerius notariorum[1]).

Der berühmten, an Ansehen den ökumenischen Konzilien nahestehenden[2]) Synode des Jahres 649, die in der lateranischen Basilika unter dem Vorsitze des Papstes Martin I stattfand, wurde der Primicerius Theophylakt beigezogen.

Als Zeremonienmeister des apostolischen Stuhles[3]) ergriff der Primicerius als Erster in der Synode das Wort und forderte Papst Martin auf, den versammelten Vätern den Zweck ihrer Einberufung kundzutun.

„Penetrantem coelos Jesum in omni verbo et opere, ut condecet, imitando veneranda vestra beatitudo congregavit ad se sanctos eius sacerdotes, ordinantes testamentum eius super

1) Mansi 8, 875. 896.
2) v. Hefele a. a. O. 3, 213.
3) v. Hefele a. a. O. 3, 214.

sacrificium immaculatum in odorem spiritualis suavitatis ... rel.“ [1])

In den Lauf der Verhandlung hören wir den Primicerius sehr oft eingreifen. Bald erbittet er sich die Erlaubnis, vor der Türe Harrende einführen zu dürfen, damit sie persönlich gehört werden können [2]); bald wird er in das Archiv, bald in die Bibliothek geschickt, um Urkunden hervorzusuchen oder wichtige Bücher herbeizuschaffen — was übrigens mit einer bewundernswürdigen Präzision vor sich geht und uns einen Begriff zu geben vermag, in welch zweckentsprechender Weise das päpstliche Archiv und die damit verbundene Bibliothek eingerichtet und geleitet gewesen sind [3]).

Im karolingischen Zeitalter werden wir in dieser Verwendung neben dem Primicerius und Secundicerius notariorum auch den Nomenclator, ja sogar den Saccellarius (Konzil von Compiègne a. 756) kennen lernen.

---

[1]) Mansi 10, 867.

[2]) Als Beispiel für die übliche Form möge angeführt sein: „Suggero vestrae beatitudini, quoniam prae foribus venerabilis (!) secreti sanctitatis vestrae adstant plurimi reverendissimi abbates, presbyteri et monachi Graeci, iam per annos habitantes in hac romana civitate nec non in praesentia adventantes ...“ (Mansi 10, 903).

Dasselbe tut der Saccellarius bei der Ordination eines Provinzialbischofs:

„Stante autem universo clero praecipit vero (sc. papa) sacellario suo, ut plebs civitatis ingrediatur. Ille dum perrexit eos introducendum, eligit ex illis .. personam qui rationem reddat ... rel. (O. R. VIII, 6; Mabillon p. 87).

[3]) Vgl. Mansi 10, 914. 918. 923. 943. 958. 970. 975. 991. 998. 1003. 1019. 1030. 1038. 1067. 1070. 1114.

Das Vorlesen der Urkunden, Bücher u. s. w. besorgen hier Regionarnotare und andere Unterbeamte, während bei der Ordination eines Provinzialbischofs der Saccellarius in eigener Person vorliest. Ordo Rom. VIII c. 6: Domnus Apostolicus dicit: Vos videritis! Et iterum dicit: Habetis decretum? Respondent: Habemus! Et dum eum offerunt, iubet sacellario, ut relegatur. Et dum relectus fuerit, iubet domnus Apostolicus introducere electum. Mabillon a. a. O. 87.

Zum Schlusse des Kapitels über die Stellung und Funktionen der Iudices palatini sede plena erübrigt noch eine kurze Betrachtung ihrer Verwaltungstätigkeit in denjenigen Ressorts, die in mehr oder minder genauer Abgrenzung je einem oder zwei Pfalzrichtern speziell zugewiesen waren.

Zuerst sind da zu nennen der Primicerius und Secundicerius sanctae Romanae ecclesiae in ihrer Eigenschaft als Primicerius, beziehungsweise Secundicerius notariorum[1]). Als solche waren sie die beiden Vorstände der „notarii apostolicae sedis" (oder „sanctae romanae ecclesiae")[2]) und der „notarii regionarii", einer Regionarschule, von der die Sage ging[3]), dass sie nach dem Willen ihres Stifters, des Papstes Fabian, sich speziell mit der Sammlung und Aufzeichnung der römischen Märtyrerbiographien beschäftigte, während sie tatsächlich doch nur eine Rangerhöhung für die sieben tüchtigsten Notare bedeutete, wie dies ausdrücklich bei der analogen Stiftung der sieben Regionardefensoren durch Papst Gregor d. Gr. hervorgehoben wird[4]).

---

[1]) Die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse sind gesichtet und zusammengefasst bei Bresslau 1, 151 ff.

[2]) „apost. sed." a. 422; Jaffé 363. „s. r. e." Thiel a. a. O. 1, 447. 795 (V. Jahrh.).

[3]) Vgl. meine Abh. ZKR 9, 28, Anm. Schon Papst Clemens und Anteros werden damit in Verbindung gebracht.

[4]) Regionarnotare verhielten sich zu den Notaren, wie der Regionarklerus zum Stadtklerus. Dass die sieben Regionarnotare innerhalb der Schule der Notare standen (wie Bresslau 159 meint), bezweifle ich. Bresslau wagt auch nicht zu entscheiden (p. 159. 160), ob der Primicerius und Secundicerius in die Siebenzahl der Regionarnotare einzubeziehen sind oder nicht, weil hie und da ein Avancement der Notare zu erweisen sei. Hiergegen muss aber bemerkt werden, dass nirgends in den Quellen gesagt ist, dass die Primicerii die ersten unter den Regionarnotaren gewesen sind. Nirgends wird uns ein Primicerius „notariorum regionariorum" genannt, wohl aber einmal (wohl nur irrtümlich) ein Primicerius defensorum regionariorum (s. oben O. R. I cap. 20). Es erscheint mir darum am wahrscheinlichsten, dass es schon vor den „notarii regionarii" primicerii notariorum und

Im allgemeinen schloss sich die Organisation der kirchlichen Notare später der der Notare im Geheimen Rat des Kaisers an[1]). Wir lesen noch im Liber diurnus das päpstliche Ernennungspatent eines Regionarnotars[2]). Dessen zukünftige Stellung ist darin genau bezeichnet: vor allem muss er in den Stand der Kleriker treten, falls er noch „laicus" ist. Einfacher, aber standesmässiger Lebenswandel wird ihm zur Pflicht gemacht, ebenso Treue gegen Gott und Sankt Peter, Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten.

Von andrer Seite wissen wir, dass man in sehr jugendlichem Alter Notariatsnovize zu werden pflegte[3]). Ueber die zukünftige Tätigkeit des Regionarnotars sagt die Ernennungsurkunde nichts näheres, wohl aus dem Grunde, weil die Verwendung im Notariatsdienste der Kirche äusserst vielseitig gewesen ist und eine genauere Umschreibung aller Dienstpflichten weder in der Intention der Päpste lag, noch überhaupt leicht ausführbar gewesen wäre.

Insbesondere erstreckte sich die Tätigkeit der Notare: auf das Archiv, welches die von den Päpsten empfangenen Urkunden und Briefe, die Registerbücher, die Akten und Rechnungen der Patrimonialverwaltung und die Originalausfertigungen der in Rom abgehaltenen Synoden und Konzilien enthielt; auf die Bibliothek, welche mit dem Archiv verbunden war, und auf die Kanzleien[4]).

Die Frage, ob es neben den notarii noch scriniarii als getrenntes Archivpersonal ehedem gegeben hat, können wir

---

ebenso secundicerii not. gegeben hat, und dass beide bei dem Avancement der sieben Notare zu regionarii ausser Betracht geblieben sind, und zwar darum, weil die beiden mit dem Regionarklerus und den Regionen direkt nichts zu tun hatten, sondern ihrer Stellung nach unbedingt zum Palatinalklerus gehörten und lediglich die Aufsicht über Regionar- und Stadtnotare führten.

[1]) Bresslau 160.

[2]) form. 69. 70.

[3]) Brief Gregors I an Bischof Johann von Ravenna; Jaffé 1330.

[4]) Bresslau 122.

auf sich beruhen lassen [1]). Denn es ist unbestritten, dass der Primicerius notariorum sowohl der Vorstand der päpstlichen Kanzleien [2]), als auch der Archive [3]) und der Bibliothek [4]) gewesen ist — gleichgültig, ob nun das darin tätige Personal Anrecht auf den Titel „notarius et scriniarius" gehabt hat, oder ob es je nachdem scriniarii (Archivbeamte im engeren Sinne) oder notarii (Urkundenschreiber) gewesen sind. Insofern der Primicerius die gesamte päpstliche Korrespondenz damals zu leiten hatte, kann man ihn mit einiger Berechtigung schon in dieser frühen Zeit als päpstlichen Minister des Auswärtigen bezeichnen [5]).

[1]) Nach der älteren, und meines Erachtens richtigen Theorie (die unter anderen auch Hinschius 1, 433 vertreten hat) sind die scriniarii und notarii keineswegs identisch. Bresslau versucht das Gegenteil zu beweisen, aber seine Gründe sind auf recht schwankendem Boden aufgebaut. Dass Arators Kodex (s. oben S. 68) vom Primicerius im Archiv deponiert wird, erklärt sich aus der grossen Feierlichkeit der ganzen Handlung; er, als oberster Palastbeamter war in erster Linie berufen und hatte als solcher auch selbstverständlich Zutritt. „Notarius reg. et scriniarius" im L. D. beweist ebenfalls nichts, denn derselbe Mann konnte gleichzeitig zwei Schulen angehören. Mit der Anwendung der kleinstädtischen Verhältnisse Ravennas auf Rom ist ebenfalls wenig gedient; und was die Stelle aus Gregors Dialogen (Bresslau 163 Anm. 1) „klar" beweisen soll, ist mir direkt unerfindlich.

[2]) Bresslau 161.

[3]) S. oben S. 99 (Theophylakt).

[4]) S. Anm. 3. Wenn Sägmüller p. 28 sagt: „ursprünglich nämlich wurde auch das Archiv und die Bibliothek der Päpste vom Primicerius notariorum oder Protoscriniarius verwaltet. Aber um die Wende des VIII. Jahrh. wohl ward ein eigener Bibliothekar bestellt" u. s. w., so übersieht Sägmüller dabei vollständig, dass es sogar um die Wende des VIII. Jahrh. noch lange keine Protoscriniarii in Rom gegeben hat!

[5]) Die „Notitia" sagt über die Obernotare: „qui ab ipsis officiis nomen accipiunt. hi dextra levaque vallantes imperatorem quodammodo cum illo videntur regnare, sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator [l. v. papa]. ... in omnibus processionibus manuatim ducunt papam cedentibus episcopis et ceteris magnatibus. et in maioribus festivitatibus octavam super omnes episcopos legunt lectionem". (Hierzu ZKR 10, 169.)

Wie viele Notare und Skriniare ständig in Rom tätig waren, entzieht sich unserer Berechnung. Aus der grossen Zahl der in den päpstlichen Briefen erwähnten Beamten können wir aber entnehmen, dass die Primicerii ein ganz bedeutendes Personal unter sich hatten, dem gegenüber sie auch eine weitgehende disziplinäre und richterliche Gewalt besassen [1]).

Dem römischen Primicerius entspricht unter den Exokatakelen der Magnus Chartophylax [2]). Wie später für den Primicerius [3]), so bestand auch für ihn ein eigener Promotionsritus, er musste die Patriarchalverordnungen ausfertigen, unterschreiben und mit dem Hauptsiegel versehen; bei Abwesenheit des Patriarchen hatte er den Vorsitz in den Synoden zu übernehmen u. v. a. [4]).

Aus der Zeit der byzantinischen Knechtschaft sind uns folgende Obernotare mit Namen überliefert:

Gaudiosus primicerius. Gaudiosus war ehedem im diplomatischen Dienste verwendet und (vom Papste Pelagius I?) als „responsalis“ nach Ravenna geschickt worden. In einem Briefe von 593 (Juli) beruft sich Gregor I auf diesen Beamten als Zeugen gewisser Vorgänge in Ravenna [5]). Es ist jener Brief, in welchem auch das Vorrecht der römischen Geistlichkeit — insbesondere der Incardinati und Palatini — auf die mappuli diskutiert wird: „illud autem, quae pro utendis a clero vestro mappulis scripsisti, a nostris est clericis fortiter obviatum, dicentibus nulli hoc unquam aliae cuilibet

Die Graphia sagt (ZKR 10, 202): ... primicerius apud grecos papia vocatur. Ipse debet habere curam de clavibus totius palatii . et esse ibi honorabilis apud imperatorem ... rel. Das eine wie das andere Fragment kann sich nur auf die nachbyzantinische Zeit beziehen.

[1]) Sägmüller 22: Dass die angeführten hohen päpstlichen Beamten je in ihrem Ressort auch eine weitgehende richterliche Tätigkeit entfalteten, ist unzweifelhaft.

[2]) Binterim 1, 2, 15 ff.

[3]) ZKR 10, 199, Anm. 2.

[4]) Binterim 1, 2, 16. 19.

[5]) Ep. 5, 54 (an Johann, Bischof von Ravenna), MMG 1, 214.

concessum fuisse ecclesiae, nec Ravennates clericos vel illic vel in Romana civitate tale aliquid cum sua conscientia (!) praesumpsisse, nec si temptatum esset, ex furtiva (!) usurpatione sibi praeiudicium generari. Sed etiam in qualibet ecclesia hoc praesumptum fuerit, asserunt emendandum, quod non concessione Romani pontificis, sed sola subreptione (!) praesumitur."

Papst Gregor hat allerdings kein besonderes Verständnis für diese römischen Eifersüchteleien und gestattet den Ravennaten „contra voluntatem dicti cleri" in gewissen Fällen sich der mappuli zu bedienen.

Paterius secundicerius. Paterius gehörte, als einziger unter den Iudices palatini, zu den Hausgenossen des Papstes Gregor. Er sammelte den sogenannten Liber testimoniorum, Exzerpte aus dem Alten und Neuen Testamente [1]) — eine Tätigkeit, die ihn an und für sich noch nicht zum Secundicerius befähigen mochte. Ob er mit dem gleichnamigen Bischof von Brixen identisch ist, der später heilig gesprochen wurde, ist sehr bestritten [2]).

In einem Briefe Gregors an einen Subdiakonen in Salona (März 593) [3]) wird noch ein Primicerius not. Stephanus erwähnt, der in Gemeinschaft mit dem Diakonen Respectus die Verwaltungsgeschäfte führen soll, bis ein neuer Bischof bestellt ist. Obwohl es nicht unmöglich wäre, dass ein römischer Primicerius diesen Auftrag erhalten hätte, so sprechen in diesem Falle doch zwei Gründe dafür, dass wir es mit einem nicht-römischen Primicerius zu tun haben [4]): erstens, weil ihn der Papst nicht „primicerium nostrum" nennt; zweitens, weil uns zufällig für dasselbe Jahr schon Gaudiosus als Primicerius überliefert ist.

---

[1]) Acta SS. 6 (XXI. Febr.), 252 (§§ 4. 5).

[2]) l. c. Erwähnt wird er von Joh. Diac. cit. 2, 11 und Greg. Epp. 6, 12. 9, 97. 11, 15.

[3]) Jaffé 1226 (Ep. 3, 22).

[4]) Solche gab es vielfach an grösseren Kathedralen. S. Bresslau 159, Anm. 6.

Gaudentius primicerius. Ep. d. d. 668 Jan. 27: „Vitalianus Gregorio episcopo Syracus. Gesta sive sententiam a tua fraternitate directam, dilectissimo filio nostro Gaudentio primicerio scribente, eam sibi ab antistite Cretensis insulae transmissam, pro causa episcopi Lappensis ecclesiae, suscepimus rel.“ [1])

Dessen (unmittelbare?) Vorgänger waren Johannes, Stellvertreter des päpstlichen Stuhles im Jahre 640 [2]), und Theophylakt, den wir bereits als Teilnehmer am Konzile von 649 kennen gelernt haben. Der letzte aus dieser Periode ist Gregorius secundicerius, dessen wir gleichfalls schon als Reisebegleiter des Papstes Konstantin im Jahre 709 gedachten.

Die wenigst sicheren Nachrichten sind uns über das Amt des Nomenclator, den man allgemein kurzweg als „Gnadenminister“ bezeichnet, erhalten.

Dass die Notitia ihn nicht mehr kennt, beziehungsweise, dass es durchaus unzulässig ist, den dort erwähnten Adminiculator „intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis“ mit dem Nomenclator zu identifizieren, ist bereits auseinandergesetzt worden. Es muss vielmehr das Wort „nomenclator“ des „fragmentum“ durch „adminiculator“ ersetzt werden. Denn sowohl der Verfasser der Notitia als jener des Fragmentum hat die Amtspflichten des Secundicerius defensorum (sive adminiculator) im Auge gehabt; zu ihrer Zeit war das Amt der Nomenclatoren längst durch jenes der Protoscriniarii verdrängt.

Um nun zu eruieren, welcher Ressort den Nomenclatoren zugewiesen war, müssen wir auch hier zuerst die römisch-klassischen Vorbilder aufsuchen [3]). In der Kaiserzeit hielten

[1]) Jaffé 2093.

[2]) Das Nähere s. unten S. 129.

[3]) Mit Vorliebe wird gerade das Amt des Nomenclator als „altrömisch“ bezeichnet.

sich die vornehmen Römer vielfach „nomenclatores". Es waren dies Freigelassene oder Sklaven, die über eine grosse Personalkenntnis verfügten und teils dazu dienten, dem von ihnen begleiteten Herrn auf der Strasse die Namen der Begegnenden zuzuflüstern, teils die Einladungen zu Gastmälern besorgten, die Tischfolge anordneten und den Gästen die exotischen Speisen erklärten [1]). Solche Bräuche herrschten noch im damasianinischen Zeitalter [2]), und es stimmen hiermit in der Tat jene Dienstleistungen der päpstlichen Nomenclatoren in jeder Hinsicht überein, von denen uns der Ordo romanus antiquus berichtet: die Vorstellung jener Bittsteller, welche sich dem Papste während der Prozession zu Füssen werfen; die Einladungen, welche die Nomenclatoren an hohen Festtagen zur päpstlichen Tafel zu besorgen.

Indessen könnte das päpstliche Amt auch noch auf eine andere Wurzel zurückzuleiten sein.

Zwei Momente machen es wahrscheinlich, dass der Nomenclator in näherer Beziehung zum scrinium gestanden hat. Erstens ist der Nomenclator derjenige Hofbeamte, welcher — vom Primicerius und Secundicerius selbstverständlich abgesehen — am frühesten im Kanzleidienste Verwendung gefunden hat [3]). Zweitens ist der Nomenclator allem Anscheine nach vom Protoscriniarius, dem Vorsteher der Tabellionen [4]), im Pfalzamte abgelöst worden [5]). Es fehlt uns nun allerdings jede nähere Nachricht darüber, dass der Nomenclator aus dem „scrinium" hervorgegangen ist, wir wissen aber anderseits, dass im scrinium des „Ablatis" schon in der Kaiserzeit nomenclatores angestellt waren, welche die Namen der Redner vor Gericht verkündeten [6]). Diese Beamten hatten eine recht

[1]) Petron. 47, 8. Martialis 10, 30; 23. Lydus, De magistr. 3, 8.
[2]) Ammianus Marcell. 14, 6 schildert die nom. in extenso.
[3]) Bereits a. 817 als Datar; Bresslau 178, Anm. 6.
[4]) ZKR 10, 175—178.
[5]) S. oben S. 47.
[6]) v. Bethmann-Hollweg 4, 149.

bescheidene Stellung, aber klein, wie die Anfänge der Kirche überhaupt gewesen sind, sind auch die Anfänge der päpstlichen Minister gewesen. Erinnern wir uns an die Teilnahme der Iudices an der Audientia. Warum sollte nicht auch dem Nomenclator damals eine Rolle zugewiesen worden sein, die jener der kaiserlichen Beamten desselben Namens entsprach?

Auch bei der eigentümlichen Rechtspflege während der Prozession in den Strassen Roms hatte der Nomenclator mitzuwirken; und kein andrer als gerade er dürfte es gewesen sein, der das chartaceum praegrande volumen anlegte[1]), das eine endlose Reihe von Namen aller jener enthielt, die einer Unterstützung seitens des Papstes teilhaftig wurden — Männer und Frauen jeglichen Standes waren darunter[2]).

Bei dieser vielseitigen Tätigkeit des Nomenlcators ist es durchaus ungerechtfertigt, ihn kurzweg als „Gnadenminister" zu charakterisieren[3]). Dieser Titel würde viel eher auf den Adminiculator passen, während der Nomenclator mit mehr Recht als päpstlicher Zeremonienmeister bezeichnet werden könnte.

So häufig von Nomenclatoren in der Zeit der byzantinischen Knechtschaft die Rede ist, so ist uns doch nur ein einziger päpstlicher Nomenclator mit Namen überliefert: Sisinnius, im Gefolge Konstantins a. 709. Von den vielen inschriftlich überlieferten Beamten dieses Namens (auch aus früherer Zeit) lässt sich kein einziger mit Sicherheit als „päpstlich" bezeichnen[4]).

---

[1]) Johannes Diaconus will es mit eigenen Augen in der vatikanischen Bibliothek gesehen haben; a. a. O. 2, 30. 56.

[2]) Neben diesen Unterstützungen wurde noch ein ganz beträchtlicher Teil der kirchlichen Einkünfte zum Zwecke der Beherbergung und Verköstigung von Pilgern und sonstigen Fremden verwendet; c. 30 C. XII q. 2.

[3]) Statt aller: Hinschius 1, 382.

[4]) S. oben S. 45 Anm. 1.

Als Finanzminister der Päpste fungierten der Arcarius und der Saccellarius. Schon seit den frühesten Zeiten besass die römische Kirche eine Gemeindekasse, arca genannt. Bereits Tertullian erwähnt dieselbe[1]): „etiam, si quod arcae genus est, non de honoraria summa quasi redemptae religionis congregatur. Modicam unusquisque stipem menstrua die vel cum velit et si modo velit et si modo possit, nam nemo compellitur, sed sponte fert. Haec quasi deposita pietatis sunt.“ Die „arcarii“ gehören darum auch zu den ältesten Beamten der römischen Bischöfe, die uns inschriftlich überliefert sind. Die älteste Inschrift ist wohl die einer Marmortafel aus San Paolo[2]).

† DE DONIS DI ET BEATI PAVLI APOSTOLI DOMETIVS DIAC. ET ARCARIVS SCAE SED. APOSTOL. ADQVE P̅P̅ VNA CVM ANNA DIAC. EIVS GERMANA HOC VOTVM BEATO PAVLO OPTVLERV̅T.

An diesen Dometius arcarius sanctae sedis apostolicae würde sich ein Arcarius namens Diulialius unter Papst Johann III reihen, von dessen Tochter sich die Grabstelle aus dem Jahre 568 im Konvente des Barfüsserklosters Sankt Pankraz in Rom erhalten hat. Doch muss es dahingestellt bleiben, ob es wirklich einer der sieben Iudices palatini gewesen ist[3]).

Die arcarii sind die Hüter des gemünzten Schatzes

---

[1]) Dazu Sohm 1, 75 und 87 (wo sich Sohm gegen die These von Hatch in dessen „Gesellschaftsverfassung“ wendet, als sei der Bischof ursprünglich sowohl dem Namen als der Tätigkeit nach „Finanzbeamter“ gewesen).

Uebrigens besass auch der römische Präfekt eine „arca“, die von „numerarii“ geleitet worden ist. An diese Hauptkasse liefen die Rechnungen aus allen römischen Provinzen ein, und von derselben liefen wieder die Zahlungsbefehle an die Provinzen aus. Vgl. Hartmann a. a. O. 95. — Auch die heidnischen Kollegien hatten (noch im Jahre 380) ihre arcarii pontificales; s. oben S. 45.

[2]) De Rossi, Roma sotteranea 3, 521.

[3]) De Rossi, Inscr. christ. 1, Nr. 1118.

der römischen Kirche. Mit dem ungemünzten Schatze standen sie wohl in keiner Verbindung. Dieser war dem Vestiarius anvertraut und, wie selbstverständlich, in gewöhnlichen Zeiten unantastbar [1]).

Auch mit der Verausgabung des gemünzten Schatzes hatten die arcarii nichts zu tun. Ihre Pflicht beschränkte sich darauf, für die Ordnungsmässigkeit des Einlaufes und für die Aufbewahrung der kirchlichen Gelder zu sorgen. Dass sich die Päpste zu diesem Zwecke Leute aussuchten, die im Geldwesen praktische Kenntnisse besassen, ja solche arcarii ehemaligen Subdiakonen, Notaren und andern Theoretikern vorzogen, ist leicht begreiflich. Bereits Pelagius I bestellte sich einen Bankier namens Anastasius zum Finanzminister. Am 30. Juli 559 schreibt er an einen Bischof [2]): „constat dilectionem tuam intulisse rationibus ecclesiae ex praestatione massarum sive fundorum per Picenum ultra XI positorum, quod curae commissum est, de indictione VII, filio nostro Anastasio argentario et arcario ecclesiae nostrae auri solidos D. Notavi die III cal. Augusti post consulatum Basilii v. clarissimi."

Die kirchlichen Gelder liefen hauptsächlich teils aus den Erträgnissen der Patrimonialgüter ein [3]), teils waren es freiwillige Gaben der Gläubigen an den verschiedenen Kirchenfesten, sogenannte oblationes. Von der weltlichen und

---

[1]) diebus vero festis calicem et patenam maiores et evangelia maiora de vestiario dominico exigunt sub sigillo vesterarii per numerum gemmarum, ut non perdantur. Ordo rom. ant. c. 3; Mabillon 2, 5.

[2]) Jaffé[2] 953.

[3]) Schwarzlose a. a. O. — Fabre, De patrim. 49. 50: „nec pauca erant commissa illis ministerialibus [sc. arcario et saccellario] negotia. Ingentes summas recipiebant expendebantque". Die Güterverwalter standen darum in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von den Finanzministern: „inde fit ut, quoad rationes a duobus palatii pontificii officiis rector penderet: pro acceptis arcario, pro expensis saccellario reddebat rationem". Fabre 42.

kirchlichen Aristokratie (den principes — primicerius, secundicerius u. s. w.) nahm der Papst die Spenden eigenhändig entgegen[1]); die Opfergelder des Volkes dagegen wurden von den Akolythen eingesammelt, die zu diesem Zwecke mit Klingelbeuteln, die man sacculi, saccula, sacella und ähnlich hiess, ausgerüstet waren[2]), aus denen jedenfalls auch wieder die „prebiteria" und „manus" gezahlt wurden. Von diesen saccella hatte der zweite päpstliche Finanzminister seinen Namen. Dem Saccelarius, „Seckelmeister", wie ihn die Kanonisten gewöhnlich nennen[3]), war die Verausgabung der kirchlichen Gelder anvertraut. Die Notitia sagt von ihm: „stipendia erogat militibus et [Rome] sabbato scrutiniorum dat elemosinam et romanis episcopis et ordinatis viris largitur presbiteria . . ." [4]).

Zum ersten Male hören wir von dem Amte der päpstlichen Saccellare in einem Briefe Gregors d. Gr. an Constantina

[1]) Ordo rom. ant. 13; Mabillon 2, 10. 11.

[2]) Ordo rom. ant. c. 19 „extendentibus acolythis brachia cum sacculis . . ." Derselbe Brauch im ordo II, Mabillon 2, 49.

[3]) Auch v. Bethmann-Hollweg 5, 256.

[4]) Es lässt sich kaum rechtfertigen, mit Fabre u. a. eine Doppelkasse anzunehmen: eine arca und einen saccus. Fabre 49: „Acceptis et expensis ministri duo praeerant: arcarius scilicet, qui reditus ecclesiae in arcam cogeret, et saccellarius, qui de sacco nummos ecclesiasticis praeberet necessitatibus". Denn es erhebt sich sofort die Frage: Wie kam das Geld in den saccus, wie aus der arca? Auf beides müssten wir die Antwort schuldig bleiben. Meines Erachtens bezeichnet beides ein und dieselbe Kasse. Im Panegyrikus des Bischofs Benzo von Alba (nach 1034) heisst es:

„Bellum egi cum Prandello [Papst Hildebrand]
atque cum Badaculo,
Qui thesaurum sancti Petri
ponebant in sacculo,
Eos expuli ab arca,
potius pinnaculo".

(MMG. SS. 11, 648) und fast dieselben Worte (p. 650) noch einmal: „Qui thesaurum sancti Petri ponebant in sacculo, Expulit eos ob arca, potius pinnaculo". Arca und sacculus sind hier zweifellos identisch gebraucht.

Augusta [1]). „Sicut in Ravennae partibus dominorum pietas apud primi exercitus Italiae saccellarium habet, qui causis supervenientibus quotidianas expensas faciat, ita et in hac [sc. romana] urbe in causis talibus eorum saccellarius ego sum.“

Diese Worte erinnern auffallend an die Ueberlieferung der Vita Agathonis, dass der Papst „ultra consuetudinem“ seinen eigenen „arcarius“ gemacht habe, bis er krankheitshalber genötigt war, „iuxta consuetudinem“ wieder einen Finanzminister zu bestellen. Es entspricht durchaus dem eigenmächtigen Charakter Gregors, dass er die Führung dieses Amtes keinem andern überlassen wollte, und wir können auch hier annehmen, dass dies wider das Herkommen verstiess. Das Wort saccellarius lässt sich in der römischen Kirchensprache überdies schon seit dem VI. Jahrhundert nachweisen [2]).

Von einer „erogatio“ an das Militär kann nur von jenem Zeitpunkte an die Rede sein, wo die römische Militärverwaltung überhaupt in die päpstlichen Hände übergegangen ist [3]). Von der Austeilung der roga, wie sie die Notitia überliefert, wissen dagegen schon die ältesten Ordines zu berichten [4]). Auch im Liber Pontificalis wird der roga der Kleriker häufig gedacht [5]), und es mag ein Zeichen dafür sein, wie unmittelbar man an die Niederschrift der Vitae desselben ging, dass in einer Reihe von Biographien die Grösse der vom sterbenden

---

[1]) Jaffé [2] 1352 (MMG. Greg. Epp. 1, 328).

[2]) S. Binterim 1, 2, 12.

[3]) Also nach den Befreiungskämpfen. Der mit der erogatio ehedem beauftragte Präfekturbeamte hiess übrigens Erogator. Ueber ihn handelt Hartmann a. a. O. 95. 96.

[4]) Bei der Uebergabe der Taufregister an den Papst reicht er (nach Ordo I c. 3; Ordo IX c. 45) dem Notar einen Soldo als Entlohnung. Vgl. auch Phillips 6, 351.

[5]) Prebiterium („a prebendo“ sagt eine Glosse, ZKR 10, 172, Anm. 1) hiess das einfache Geschenk, manus das Duplum hiervon.

Papste vermachten „roga" geradezu als Merkmal für dessen Freigebigkeit im allgemeinen angesehen wird [1]).

In Konstantinopel hat es unter den Exokatakelen gleichfalls Saccellare gegeben, aber mit wesentlich andern Funktionen. Der Magnus Saccellarius war der Vorstand und Syndikus der Männerklöster des ganzen Patriarchates. Die Römer lernten ihn im Jahre 653 näher kennen. Wir lesen im Berichte über die Einkerkerung des Papstes Martin: „. . . mane tulerunt eum [sc. papam] de custodia constituendum in cella sacellarii. Quaestione habita, in medium atrii ante cellam sacellarii et imperialis stabuli ducitur . . ." Er scheint also nebenbei auch die Funktionen eines Kerkermeisters ausgeübt zu haben [2]).

Dem Arcarius in Rom entspricht in Konstantinopel der Magnus Thesaurarius. — Ausser den bereits genannten arcarii Dometius und Diulialius, den Päpsten Gregor und Agatho, die sich selbst zu Finanzministern degradierten, sind uns aus der byzantinischen Zeit nur noch (Papst) Gregor (II) als saccellarius unter Sergius (687—715) [3]) bekannt, und aus der Regierungszeit des Papstes Konstantin (708—715) Cosmas saccellarius, der seinem Herrn nach Konstantinopel folgte, und Petrus arcarius, der in Rom zurückblieb und bei dem Ueberfalle der Stadt durch den Patrizius und Exarchen Johann Rizokopus sein Leben einbüsste [4]).

Den Schluss der Pfalzrichter, wenigstens in der Rangordnung der Notitia, bildeten der Primicerius defensorum (Primidefensor, Primus defensorum) und der Secundi-

---

1) Vgl. den Index zum L. P. (ed. Duchesne) s. v. roga.

2) Jaffé² 2079.

3) „sub sanctae memoriae domno Sergio papa subdiaconus atque sacellarius factus, bibliothicae (sic) illi est cura commissa . ." L. P. 1, 396.

4) „. . veniens Romam [sc. exarchus] iugulavit . . Petrum archarium . ." L. P. 1, 390. Vielleicht war er mitschuldig an der Rebellion, die kurz vorher in Ravenna stattgefunden hatte. S. Gregorovius 2⁴, 199.

cerius defensorum (secundus defensor oder adminiculator). Sie beide waren die Vorstände der Schule der Defensoren, deren Errichtung nahe an das Jahr 364 heranreicht [1]). Von dieser Schule waren von Gregor I die sieben tüchtigsten Mitglieder ausgelesen und zu einer eigenen Schule mit dem Titel und Charakter einer Regionarschule vereinigt worden; genau so, wie wir dies schon von der Notariatsschule gehört haben [2]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die „regionarii" speziell den Geschäften in Rom selbst vorbehalten worden sind, während die „defensores s. ecclesiae" [3]) für den viel mühevolleren und aufreibenderen Dienst in den Patrimonien u. s. w. im Auslande verwendet wurden. Dieser Einrichtung Gregors kann man rückhaltlos Anerkennung zollen. Kirchenbeamte, die in treuer Pflichterfüllung jahrelang herumgereist waren, hatten ein wohlverdientes Anrecht darauf, sich von diesen Strapazen eine Zeitlang im städtischen Dienste zu erholen. Die Verwendung der Defensoren (schlechtweg) war eine äusserst mannigfache; man übertrug ihnen die Austeilung von Almosen, die Administration der Patrimonien, die Abschliessung von kirchlichen Kontrakten, die Ueberwachung und Ausführung letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken, die Herbeiführung der Wiederbesetzung vakanter Bistümer, die Ueberwachung der Disziplin in Klöstern, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die Verhütung von Ungerechtigkeiten der Bischöfe gegen niedere Kleriker u. v. a. [4]). In allen diesen

---

[1]) Vgl. Cod. Just. 1, 55 (de defensoribus). v. Savigny, 1², 88—92. Armbrust 19 ff. Grisar ZTh 1, 534. 535.

[2]) Ep. 8, 16. Durchaus unrichtig ist es aber, wenn Hinschius 1, 377 sagt, dass die Defensoren von Gregor d. Gr. zu einer Regionarschule umgestaltet worden sind. Das steht sogar mit dem Wortlaute der Errichtungsurkunde in eklatantem Widerspruch.

[3]) Auch bei Kassiodor kommen „defensores sacrosanctae ecclesiae romanae" vor. Vgl. den Index der Mommsenschen Ausgabe.

[4]) Lau, Gregor d. Gr. (1845) 112. 113. Hinschius 1, 377, wo die einzelnen Quellenstellen zu ersehen sind; sämtlich aus Gregors Briefen.

Verwaltungsressorts bildeten die Primicerii und Secundicerii defensorum die oberste Instanz und hatten gleichzeitig die Vertretung der Defensoren und Regionardefensoren bei Hof und vor der Person des Papstes.

Am nächsten berührte sie natürlich der Verwaltungsdienst in Rom selbst. Darum sagt auch die Notitia von ihnen: „primus defensor, qui praeest defensoribus . . . adminiculator intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis."

Und die Graphia: „[adminiculator] debet habere curam de viduis et orphanis et omnibus xenodochiis et apud eum debet disputari de testamentis. Primus defensor, latine apud Grecos prohecdicos vocatur . . ." [1]).

Mit einiger Berechtigung können wir darum die beiden Vorstände als Justizminister des Papstes bezeichnen, zumal auf Grund eines Ausspruches Pelagius' I (der auch ins C. J. C. als c. 20 C. XVI qu. 1 überging): „Illic [sc. in monasterio] enim quies, oratio, labor manuum, at hic [damit meint der Papst den Beruf der Defensoren] causarum cognitio, conventiones, actus, publica litigia et quecumque vel ecclesiastica instituta vel supplicantium necessitas poscit."

Weniger zu billigen ist es, wenn Sägmüller [2]) eben diese Beamten als Landwirtschaftsminister bezeichnet. Vom Verhältnisse dieser zur Patrimonialverwaltung wissen wir gar nichts; wohl aber müssen wir aus den Briefen der Päpste entnehmen, dass letztere immer persönlich, mit Umgehung der Primicerii, die Patrimonialbeamten zur Rechenschaft zogen. Immerhin hing die Armenpflege mit der Kirchengüterverwaltung eng zusammen, wie sich schon aus dem Ausdrucke „utilitates pauperum" [3]) für „patrimonium" erkennen lässt [4]). Auch

---

[1]) Ueber die Behandlung der Pupilli s. Migne 67, 179 (aus Dion. Exig.); über die xenodochia Migne 75, 109. 110 (aus Joh. Diac. cit. 2, 51. 52).

[2]) a. a. O. 21. 22.

[3]) Gelasius an Firmina; Jaffé² 685.

[4]) Falsch ist es, zwischen defensores ecclesiae und defensores pauperum unterscheiden zu wollen. S. Armbrust 25².

in Konstantinopel gehörten zu den Amtspflichten des Magnus defensor sive Prohecticus die Sorge für die Armen, Witwen und Waisen [1]), in erster Linie aber alle Strafsachen erster Instanz [2]).

Mit Namen sind uns aus der byzantinischen Zeit nur wenige bekannt. Wir kennen zwei Primicerii; der ältere, Bonifatius primus defensor (primicerius defensorum, primus omnium defensorum) ist derjenige, an welchen Gregor im März 598 sein Patent über die Errichtung der Regionardefensorenschule richtete (ep. 8, 16). Bonifaz hatte damals noch eine glänzende Karriere vor sich. Er wurde später Diaconus und Responsalis der römischen Kirche am Hofe des Kaisers Phokas (ep. 13, 41 von 603 Juli). Nach dem Tode Sabinians wurde ihm sogar die Tiara angeboten, er trug sie aber nur wenige Monate (als Papst Bonifaz III von Februar bis November 607). Der jüngere Primicerius ist Johannes, den wir bereits als Reisegefährten Konstantins 709—711 kennen gelernt haben.

Secundicerius defensorum sive adminiculator ist vielleicht jener Sergius gewesen, dem das Papstbuch das ἅπαξ λεγόμενον „ordinator" beifügt. Galletti hielt ihn für einen Bischof von Ostia als „ordinator pontificis", aber die Bischofsliste dieses Fleckens weist keinen Sergius auf [3]). Ebensowenig Genaues wissen wir von dem Secundicerius Exhilaratus, dessen Gregor (ep. 5, 5. 7, 29) gedenkt [4]).

---

[1]) S. ZKR 10, 202; Binterim 1, 2, 22.

[2]) Binterim l. c. 21. Sein Tribunal war im Vorhofe der Hagia Sophia aufgeschlagen.

[3]) L. P. 1, 390; Duchesne erklärt ihn in der Anm. dazu für einen Zeremonienmeister. — Die Bischofsliste s. bei Tomasetti, Della camp. Romana (Arch. d. Soc. Ro[a] 20) 50 ff. — ordinator und adm̄clator ist handschriftlich leicht zu verwechseln.

[4]) Er könnte ebensogut Obernotar gewesen sein; selbst seine Zugehörigkeit zur römischen Kirche ist fraglich. Der von Grisar ZTh 1, 586 [6] genannte secundus defensor ist wohl mit Exhilaratus identisch.

2. Sede vacante.

Der Umstand, dass zur Zeit der byzantinischen Herrschaft die Wahl ihres Bischofs den Römern fast den einzigen Spielraum zur Entfaltung des Restes ihrer ehemaligen politischen Selbständigkeit bot, bringt es mit sich, dass die Tätigkeit der Iudices palatini sede vacante in dieser Periode den breitesten Raum beansprucht[1]).

Ueber die Verwaltung der römischen Gemeinde zu Zeiten der Sedisvakanzen haben sich uns, was die vorkarolingische Epoche betrifft, nur spärliche Nachrichten erhalten. Erst zu Beginn des VII. Jahrhunderts hören wir von offiziellen Vertretern des päpstlichen Stuhles: „Domino . . . ill. exconsuli patricio et exarcho Italie ill. archipresbiter, ill. archidiaconus, ill. primicerius notariorum, servantes locum sanctae sedis apostolicae“ wie es im L. D. form. 59[2]) heisst, ebenso in form. 61 „ad archiepiscopum Ravenne“, in Form. 62 „iudicibus Ravenne“ und in form. 63 „ad apochrisiarium Ravenne“.

Die Entstehungszeit dieser Formulare der päpstlichen Kanzlei lässt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit eruieren[3]); wie weit jedoch ihr Inhalt — insbesondere also, soweit er sich auf die Stellvertretung bezieht — bereits auf frühere Rechtsverhältnisse zurückgeht, entzieht sich jeder Berechnung.

Wir wissen lediglich, dass zur Zeit der decianischen Christenverfolgungen, sonach um die Mitte des III. Jahr-

---

[1]) Cenni, Conc. Lat. Steph. III (1735) Introd. Galletti 17. 32—35. Beides ist heute veraltet. Neues findet sich nur unter den Paragraphen über Sedisvakanz in den Lehr- und Handbüchern des KRs und in den Spezialschriften über Archidiakonat (bes. Schröder) und Kardinalat (bes. Sägmüller).

[2]) ed. v. Sickel p. 49.

[3]) Der grösste Teil der Formeln der sog. collectio prima (form. 1 bis 63) war schon unter Gregor d. Gr. in die Praxis eingeführt. Hartmann in den MJÖG 13, 248 ff.

hunderts, von Rechts wegen noch keine Vertretung (i. e. S.) der römischen Bischöfe stattfand [1]). Die Briefe, welche Cyprian von Karthago an die ihres Hirten beraubte Gemeinde richtete, sind durchwegs „presbiteris et diaconibus Romae consistentibus“ adressiert [2]) und ebenso antworten: „Cypriano Papae [Papati] presbiteri et diaconi [diacones] Romae consistentes“ [3]).

Sieben Jahre später trat abermals eine längere Sedisvakanz ein. Bischof Xystus war inmitten seiner Gemeinde von Polizeiorganen Kaiser Valentinians niedergestochen worden, und die mit erneuerter Heftigkeit inszenierten Christenverfolgungen machten die Ordination eines Bischofs unmöglich; darum musste das Presbyterium wiederum die Leitung der Gemeinde übernehmen. Der hierauf Bezug nehmende Text des Catalogus Liberianus lässt sich folgendermassen restituieren [4]):

Xystus . . . passus est VIII. id. aug. et presbyteri praefuerunt a consulatu Tusci et Bassi [5]) usque in diem XII. kal. aug. Aemiliano et Basso cons. [6]). Wie die Verwaltung während der beiden nächsten grösseren Sedisvakanzen — vor Marcellus und vor Melchiades — gehandhabt wurde, ist uns nirgends überliefert. Indes kämen für diese Frühperiode als Stellvertreter des römischen Bischofs nur der Archipresbyter oder Archidiakon in Betracht. Denn aus der Ent-

---

[1]) Vgl. hierzu Sohm 1, 364. 366.

[2]) Ep. 9. 20. 27. 35 (ed. Hartel im CSEL acad. Vind. 3).

[3]) Ep. 30. 36 l. c. Hierzu vgl. man Sohm 1, 363. 364. Seine Ausführungen ergeben dasselbe Resultat, nur auf anderm Wege. Lector (Le Conclave 251) bemerkt zu diesen Briefen: „Cette réponse des Cardinati du III^e siècle (!) formulait le principe qui est demeuré invariablement celui de la discipline de l'église, en matière de gouvernement intérimaire“ — ein unverzeihlicher Anachronismus!

[4]) Lipsius, Chronologie der römischen Bischöfe (1869) 224. Duchesne, Le L. P. 1, 7. 68. 69.

[5]) d. i. anno 258.

[6]) d. i. anno 259.

wicklungsgeschichte des römischen Notariats [1]) ergibt sich, dass der Primicerius notariorum jedenfalls erst um vieles später dazukam. Wann dieses geschah, welchen günstigen Umständen er dies zu verdanken hatte, ist uns nicht überliefert. Ich vermute, dass auch hier in erster Linie die Stellung des Primicerius des römischen Stadtpräfekten vorbildlich gewesen ist. Denn es begegnet uns dieser Beamte mit demselben Titel, den später der Primicerius notariorum des Bischofs trägt: Locum praefecti servans [2]).

Ferner ist bereits oben bemerkt worden, dass sein wachsender Einfluss zweifellos auch mit dem Niedergange des Diakonates zusammenhing, der gegen Ende des IV. und zu Anfang des V. Jahrhunderts in Rom bemerkbar ist [3]). Da nach den Aufzeichnungen des Papstbuches die Sedisvakanzen von dieser Zeit an von äusserst kurzer Dauer waren, so dass man oft nicht einmal das — angeblich — althergebrachte „triduum“ zwischen dem Verscheiden (oder Begräbnis?) und der Wahl (oder Konsekration?) seines Nachfolgers einhielt [4]), so würde dies in genügendem Masse erklären, warum sich die Zulassung des Primicerius notariorum in aller Stille und unauffällig vollzog. Die uns anscheinend ziemlich vollständig überkommenen Daten des L. P. sind allerdings sehr unsicher. So oft sich eine Vergleichung mit inschriftlicher Ueberlieferung bewerkstelligen lässt, stellen sie sich regelmässig als unrichtig,

---

[1]) S. ZKR 9, 28. 29.

[2]) Greg. Dial. 3, 10. 4, 52: Johannes vir magnificus locum praefectorum in hac urbe servans.

[3]) S. oben S. 38, Anm. 1.

[4]) Es starb 418 XII 26 (?) Zosimus; 418 XII 27 wird bereits Eulalius gewählt und 418 XII 29 im Lateran konsekriert. 461 XI 10 † Leo d. Gr.; 461 XI 12 wird Hilarus geweiht. 514 VII 19 † Symmachus; 514 VII 20 wird Hormisda geweiht u. a. (vgl. Gams, Series epp. und Jaffé cit.).

L. D. form. 63: cuius [sc. pontificis] post transitum, iuxta ut moris est, die tertia convenientibus nobis [sc. ad eligendum successorem]; doch waren damals die römischen Kleriker gleich bei der Hand, kirchenpolitische Dinge als „althergebracht“ zu bezeichnen.

d. h. ganz willkürlich fingiert heraus. Bis auf Papst Julian († 352) können wir ihnen überhaupt keine historische Bedeutung zumessen, und selbst von da ab bis auf Gelasius († 496) sind sie nur mit grösster Vorsicht zu gebrauchen [1]). Aber immerhin können wir aus dem wenigen Sicheren entnehmen, dass die Tendenz bestand, die Sedisvakanzen auf ein möglichst geringes Maass einzuschränken, woraus sich folgern lässt, dass die Servantes locum s. s. a. wenig mehr zu tun hatten, als für die Beerdigung des verstorbenen Bischofs und die Neuwahl zu sorgen — beides Geschäfte, für welche der Primicerius jedenfalls die geeignetste Persönlichkeit in dem Triumvirate war. In Uebereinstimmung damit berichtet uns auch der L. P. [2]):

Primicerius alio die aggregans in tribus Fatis [3]) omnes sacerdotes ac primatus cleri et optimates militae atque universum exercitum et cives honestos, omnisque populi Romani coetum, a magno usque ad parvum, pertractantes, pariter concordaverunt omnes una mente unoque consensu in persona praefati beatissimi Stephani; pergentesque in titulo beate Cecilie, in quo presbiter existens spiritualem degebat vitam, eum pontificem elegerunt . . . rite omnia in eius electione peracta . . . rel [4]).

---

[1]) Duchesne, cit. 1, CLV—CLIX (les sépultures et anniversaires funèbres).

[2]) 1, 471.

[3]) d. i. zwischen dem Severusbogen und Sant' Adriano, also auf dem alten Forum Romanum.

[4]) Dem entgegen soll es nach Schröder, Archidiakonat p. 21 der Archidiakon sein, der die Bischofswahl zu arrangieren und in derselben das Präsidium zu führen hat. Schröder zitiert für diese These Gregor von Tours (MMG. SS. rev. Merov. 1, 170) und einen Brief des Gelasius (Jaffé [2] 724). Die Stelle dieses Briefes bezieht sich aber auf den Bischofsitz von Sora im Volskergebirge; eine Anwendung auf römische Verhältnisse ist durchaus unzulässig. Ausserdem enthält der Brief eine Massreglung des allzu ehrgeizigen Archidiakonen von Sora, der die Wahlversammlung vor allem deswegen veranstaltet hatte, um sich selbst

Erst mit dem Beginne des VI. Jahrhunderts bemerken wir ein plötzliches Anschwellen der Sedisvakanzen: ein deutliches Symptom, dass wir in jene Periode Italiens eintreten, wo es zum Vasallenstaate des Ostreiches herabgesunken ist. Wohl ist noch die „electio pontificis" eine ausschliesslich römische Angelegenheit; der hohe und niedere Klerus, die Aristokratie, die Garnison und die Bürgerschaft treten zusammen und wählen ihren Kirchenfürsten, ohne irgendwie durch kaiserliche Geschäftsträger in ihrem freien Beschlusse gehindert oder beeinträchtigt zu werden[1]). Allein die byzantinischen Autokraten haben sich die Bestätigung der Bischofswahl vorbehalten. Schon der Terminus technicus für diese Bestätigung, iussio principis, lässt uns zur Genüge erkennen, in welch cäsareopapistischer Weise dieselbe geübt worden ist.

---

auf den Bischofstuhl zu bringen, was ebenfalls eine Generalisierung dieses Falles verbietet.

Die Stelle aus Gregor v. Tours (MMG.) lautet folgendermassen: „congregatos (sic) igitur Abitus archidiaconus clericis in ecclesia Arverna ... factum est ergo, ut, congregatis in unum civibus Arvernis, beatus Abitus, qui tunc temporis, ut diximus, erat archidiaconus, a clero et populo electus cathedram pontificatus acciperet". Auch hier liegt die Annahme einer Eigenmächtigkeit des Archidiakonen sehr nahe. Es ist darum von zweifelhaftem Wert, eine allgemeine Regel daraus abzuleiten. Aber selbst die Richtigkeit einer solchen zugegeben, muss ihre Geltung für die römische Diözese, wo ganz andere Verhältnisse im Klerus herrschten, durchaus bestritten werden. Hätte der Archidiakon in Rom ein Recht auf die Berufung der Wahlversammlung und das Präsidium in derselben gehabt, so hätte zum Beispiel Paschalis a. 687 zweifellos davon Gebrauch gemacht. Dem war aber nicht so. S. unten S. 141.

1) Anders dagegen Sägmüller 19: „Zur Aufrechterhaltung der Ordnung schickten sie (nämlich die christlich gewordenen Kaiser) vor allem Abgesandte dazu". Das hätte natürlich indirekte Einmischung bedeutet. Indes ist Sägmüllers Berufung auf Hinschius 1, 218 haltlos; denn in allen daselbst zitierten Quellenstellen handelt es sich um Hofintrigen, die noch bei Lebzeiten des Papstes eingefädelt wurden, oder um nachträgliche Anerkennung, beziehungsweise Ablehnung der römischen Wahlen. Von assistierenden Gesandten ist nirgends die Rede. Dasselbe gilt für die Berufung auf Phillips 5, 746.

Eine staatsrechtliche Beschränkung der iussio hat es nicht gegeben; auch der „einstimmige Wille des Volkes" vermochte den Kaiser in seiner Entschliessung nicht zu binden [1]) — allerdings aus einem sehr eigentümlichen, von dem römischen Klerus, vor allem auch den Servantes selbstverschuldeten Grunde. Schon frühzeitig wird der „einstimmige" Wille des römischen Volkes eine stehende Phrase, die wie in den Wahlanzeigen, so auch im L. P. regelmässig wiederkehrt. Es scheint, dass die leitenden Kreise in Konstantinopel genau davon unterrichtet waren, dass diese angebliche Einstimmigkeit mit den tatsächlichen Verhältnissen oft in schreiendstem Widerspruch stand [2]) und lediglich darauf berechnet war, eine Pression auszuüben [3]).

Vor dem Eintreffen der kaiserlichen Genehmigung in Rom — und das dauerte bei den damaligen Verkehrsverhältnissen mindestens vier Monate [4]) — durfte die Konsekration

---

[1]) Anders dagegen verhielt es sich beim Exarchen. Dieser war einer kanonisch erfolgten Wahl gegenüber in der Regel machtlos. Vgl. unten S. 141 ff. sein vergebliches Bemühen, dem Archidiakonen Paschalis auf die Kathedra Petri zu verhelfen.

[2]) Von Felix IV (526—530) heisst es im Catalogus Cononianus „qui etiam ordinatus est ex iussu Theodorici regis". Der offizielle Bericht im L. P. lautete dagegen: „qui etiam ordinatus est cum quietem" (sic). Ueber diese willkürliche Entstellung des wahren Sachverhaltes s. Ewald, Acten zum Schisma des Jahres 530 (N.A. 10, 418. 419) 1885.

[3]) Duchesne hat vor einiger Zeit diese päpstliche Diplomatie zu verteidigen gesucht: „ceux (sc. du peuple), qui n'étaient pas satisfaits du choix, se ralliaient extérieurement, et, de cette façon, on obtenait l'unanimité (!), le consensus, qui est toujours supposé dans les élections ecclésiastiques de l'antiquité" (École des chartes 52, 8).

Dieser diplomatische Brauch reicht übrigens bis in die fränkische Zeit hinein. Vgl. Döpffel, Kaisertum und Papstwechsel (21) über die angebliche unianimitas bei der Wahl Leos III a. 795. Und er erhielt nachmals ein gewisses Gegenstück am Recht der deutschen Königswahl, bei der die erforderliche Einstimmigkeit in älterer Zeit ebenfalls dadurch erreicht wurde, dass Nichteinverstandene vor der Wahl die Versammlung verliessen. Schröder, Deutsche RG[4] S. 473.

[4]) Agnellus in L. P. ecclesiae Ravennat. CXXXII: „nullus est, qui

des Bischofs nicht vorgenommen werden, und es mussten schon aussergewöhnliche Ereignisse eintreten, um den Römern den Mut zu verleihen, diesen Befehl des Kaisers zu verletzen [1]). Die Konsekration hinwiederum war ein unbedingtes Erfordernis, um in die Rechte und Pflichten eines Pontifex Romanus einzutreten und um überhaupt das Ansehen in Anspruch nehmen zu können, welches man auch ausserhalb der Comarca di Roma dem Nachfolger Petri schuldig war.

Interessant in dieser Hinsicht ist insbesondere die Wahlanzeige an den Kaiser, welche uns in dem Formulare 60 des L. D. erhalten ist: provinciales vero cure, heisst es darin, vel queque sunt subinde causarum utilitates perfecte auctoritatis censuram expetunt et expectant. propinquantium quoque inimicorum ferocitatem quam nisi sola dei virtus atque apostolorum principis per suum vicarium, hoc est Romane urbis pontificem, ut omnibus notum est, aliquando monitis conprimit, aliquando vero flectit ac modigerat hortatus, singularem interventum indigeant, cuius solius pontificalibus monitis ob reverentiam apostolorum principis parientiam offerunt voluntariam et quos non virtus armorum humiliat, pontificalis increpatio cum obsecratione inclinat.

Charakteristisch sind aber auch die Vorgänge bei der Plünderung des Lateranpalastes a. 638, über die uns der L. P.

---

in tribus mensibus Constantinopolim ire et [sc. Ravennam] revertere possit".

Duchesne hat dagegen vorgerechnet, dass man auch in zwei Monaten von Rom aus hin und her kommen konnte. Ihn widerlegt Hartmann in den MIÖG. 13, 241.

[1]) Der L. P. verzeichnet zum Jahre 579: [Pelagius II] „ordinatur absque iussione principis eo quod Langobardi obsederent civitatem Romanam et multa vastatio ab eis in Italia fieret". — Auch Papst Martin I (649—653) wurde zum römischen Bischof geweiht, ohne dass die Römer zuvor die iussio principis eingeholt hatten. Kaiser Theodorus Kaliopa liess ihn gleich einem Staatsverbrecher nach Konstantinopel transportieren, und der unglückliche Kirchenfürst büsste seine Auflehnung gegen die weltlichen Gesetze mit lebenslänglichem Exile in der Krim.

ausführlichen Bericht erstattet[1]). Es geht aus demselben mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass der erwählte, aber noch nicht bestätigte Papst Severin, der in den Lateranpalast eingezogen war, nach Ansicht der kaiserlichen Behörden in Rom — die ihre Billigung sowohl in Ravenna als in Byzanz fand — noch gar kein Recht auf die Besitzergreifung vom bischöflichen Palaste besass. Er wurde samt seinem Palastpersonal kurzerhand aus dem Episcopium hinausgewiesen, am Vestiarium wurden Siegel angelegt u. s. w. Die päpstlichen Hofbeamten (die iudices palatini) wurden ausserdem zur Strafe für ihre Eigenmächtigkeit in die Verbannung geschickt. Ein warnendes Beispiel, das seinen Zweck gewiss nicht verfehlte und für die nächste Zukunft den Römern gründlich den Mut benahm, sich gegen die Suprematie der oströmischen Kaiser aufzulehnen[2]).

---

[1]) L. P. 1, 328.

[2]) Wie kaum anders zu erwarten, hat der Schreiber des L. P. die eigentliche Ursache dieser sogenannten „Plünderung" verschwiegen — sie war eben nicht mehr und nicht weniger als eine Auflehnung gegen die Staatsgewalt — und wir können sie nur noch zwischen den Zeilen lesen. (Vgl. Duchesne, École des chartes 52, 9. 10; aber auch Hartmann, Untersuchungen 102). Anderseits scheint das unvermutete Strafgericht doch wieder jene günstige Wirkung gehabt zu haben, dass die Päpste das, was sie auf dem Wege der Rebellion nicht zu erreichen vermocht hatten, vom Kaiser (vermutlich auf Bittgesuche hin, um Vorgänge wie im Jahr 638 in Zukunft zu vermeiden) im Gnadenwege zugestanden erhielten. Mit Genugtuung berichtet der L. P. zum Jahre 685: „hic [sc. Johannes V] post multorum pontificum tempora vel annorum, iuxta priscam consuetudinem, a generalitate in ecclesia Salvatoris, quae appellatus Constantiniana, electus est atque exinde in episcopio introductus". Zweifellos war diese „concessio principis" in den „divales iussiones clementissimi Constantini magni principis . . . per quas concessit, ut persona qui electus fuerit in sedem apostolicam e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur" enthalten (L. P. ed. Duchesne 1, 366 und 368).

Ueber die bisherigen, meines Erachtens unrichtigen Ansichten siehe unten S. 128 Anm. 1 (Baronius und Lorenz).

Die verwickelten politischen Verhältnisse verlangten für die Dauer der Sedisvakanz also unbedingt eine Stellvertretung am päpstlichen Stuhle, und wenn auch die Locum servantes schon in früheren Jahrhunderten existierten, so erhielten sie doch erst jetzt ihre geschichtliche Bedeutung.

Die Formel 58 (De electionem pontificis ad Principem) des L. D., die auf jene Zeiten zurückgeht — und damit zugleich einen der ältesten Bestandteile des Kanzleibuches repräsentiert — erwähnt allerdings die drei Stellvertreter am päpstlichen Stuhle nicht. Ein Vergleich mit den übrigen Schreiben dieser Art (speziell mit den Formeln 61. 62. 63) ergibt, dass die Servantes in der „Superscriptio" genannt sein müssten; aber bedauerlicherweise ist gerade diese im L. D. weggelassen. Indes vermag die exzeptionelle Stellung, welche diese Formel im L. D. einnimmt[1]), eventuelle Bedenken in dieser Hinsicht durchaus zu entkräften. Es lässt sich als sicher hinstellen, dass die Originale der Wahlanzeigen an den Kaiser ebenso von den Servantes überschrieben waren, wie uns dies durch die sonstigen Wahlberichtsformulare des L. D. überliefert ist.

Eine gesetzliche Abgrenzung der Befugnisse der Papststellvertreter scheint niemals erfolgt zu sein. Es war wohl ganz ihrem Ermessen anheimgestellt, welche Handlungen sie in Stellvertretung des Papstes übernehmen, und welche sie bis zur erfolgten Konsekration hinausschieben wollten. Ebensowenig hat sich eine Nachricht darüber erhalten, in welcher Weise sich die drei Männer untereinander in die Rechte und Pflichten ihres Amtes teilten. In den offiziellen Aktenstücken, die nach auswärts versendet wurden, treten sie immer solidarisch auf. Was die Pontifikalhandlungen in Rom selbst anbetrifft,

[1]) Vgl. hierüber v. Sickel, Prolegomena zum L. D. 2, 72. 73 (SB der kais. Akad. d. W. ph.-h. Cl. CXVII, Wien 1889). Seiner Ansicht nach sollte dieses Schreiben eher einen „Musterbrief" vorstellen, in welchem von einer genaueren Wiedergabe der Wahlvorgänge, von den Ueberschriften, Unterschriften u. s. w. abgesehen war.

so werden sie sich ohne Zweifel dahin geeinigt haben, dass dem Einzelnen jene Geschäfte zufielen, welche der historischen Entwicklung seines persönlichen Amtes entsprachen.

Dem Primicerius ecclesiae als dem juristischen und politischen Berater des Papstes und Vorstande der Kanzleien, Archive u. s. w. fiel naturgemäss der Hauptanteil zu; insoferne hat es seine Berechtigung, wenn man sagt[1]), im Falle der Sedisvakanz sei der Primicerius nicht neben den Archipresbyter und Archidiakon getreten, sondern er habe geradezu an der Spitze der Verwaltung der römischen Gemeinde gestanden. Dazu kommt noch jener bemerkenswerte Unterschied, dass die Pontifikalhandlungen des Archipresbyters und Archidiakonen in vielen Fällen ohne jede Störung in der Gemeindeverwaltung bis zur erfolgten Konsekration hinausgeschoben werden konnten[2]), während die Amts-

---

[1]) Gregorovius 2^4, 427. Nur scheinbar widerspricht dem, dass der Primicerius durchgehends als letzter unter den drei Männern seine Unterschrift abgibt. Dies findet nämlich darin seine Erklärung, dass die Iudices palatini regelmässig nur die Subdiakonatsweihe erhielten, der Weihegrad aber damals für die Reihenfolge in öffentlichen Schriftstücken der Kirche immer massgebend gewesen ist. Man vgl. das unten S. 129 Anm. 2 zitierte Schreiben an den schottischen Klerus, worin der bereits zum Papst erwählte Diakon nach dem Archipresbyter sich nennt; ferner die Reihenfolge in der Vita Constantini u. s. w. — Dass Schröder die Rechtsstellung der Archidiakonen in einem künstlich geschaffenen Lichte sieht und meist bedeutend überschätzt, darüber an andrer Stelle.

[2]) Duchesne, École des chartes 52, 8 sagt: „Il est sûr que le triumvirat préposé à la vacance conservait ses pouvoirs dans le domaine spirituel, qu'il gérait les affaires ecclésiastiques, répondait aux consultations sur le rite et la discipline, exerçait, en un mot, tous les pouvoirs du pape vivant“ — aber Beweise hat auch Duchesne nicht hierfür gefunden, mit Ausnahme des bereits erwähnten Briefes an den schottischen Klerus. Indes vermag, wenigstens meines Erachtens, gerade dieses Schriftstück nicht viel zu beweisen, weil sich zufällig unter dem Triumvirate der bereits designierte Papst befand. Und wenn Duchesne p. 9 sagt: „on doit donc considérer comme certain que l'archiprêtre, l'archidiacre et le primicier avaient le dépôt de la caisse, qu'ils pourvoyaient au fonctionnement des services temporels, que les recteurs de patrimoi-

geschäfte des Primicerius meist sofort erledigt werden mussten. So vor allem: die Einberufung der Wahlversammlung; die Uebernahme des Präsidiums in derselben; ferner die offizielle Mitteilung an den Kaiser über den erfolgten Tod des Kirchenfürsten und das Resultat der Neuwahl.

Der rechtliche Unterschied zwischen der Stellung der Primicerii, solange der Papst regierte, und jener zur Zeit der Thronerledigung war der, dass sie im letzteren Falle ihre Amtstätigkeit aus souveräner Machtvollkommenheit führten, während sie sonst an die Aufträge und die Genehmigung des Papstes gebunden waren [1]). Selbstverständlich ist aber damit vereinbar, dass die Locum servantes vom römischen Bischof nach seiner Konsekration zur Rechenschaft gezogen werden konnten hinsichtlich ihrer Handlungen sede vacante. Ob dies öfters vorkam, wissen wir nicht; und umsoweniger lässt sich eine Rechtsregel aufstellen, derzufolge die Locum servantes zu einer (freiwilligen) Rechenschaftslegung gegenüber dem neukonsekrierten Bischof verpflichtet gewesen wären [2]).

Begreiflicherweise wurden die langen Sedisvakanzen in

---

nes et autres gérants de la fortune ecclésiastique étaient comptables envers eux" — so ist das gewiss nicht zu bezweifeln, umfasst aber eben den Wirkungskreis des Primicerius und seiner nächsten Kollegen (arcarius, sacellarius u. s. w.), nicht aber den des Archidiakonen (wie auch Schröder und Wisbaum wollen, aber schon von Sägmüller 17, Anm. 5 zurückgewiesen worden ist) und am allerwenigsten den Wirkungskreis des Erzpriesters.

[1]) Dem Primicerius Christophorus wurde es sehr verübelt, dass er ohne Wissen und Auftrag des Papstes wichtige offizielle Schriftstücke in dessen Namen ausfertigen und befördern liess. Cod. Carol. ep. 86 (MMG. Epistolae 3, 546).

[2]) Eine solche Verpflichtung hat Schröder (a. a. O. p. 20, Anm. 6 u. p. 22) aufgestellt. Doch lässt sich nicht erkennen, mit welcher der drei ebendort zitierten Quellen er seinen Satz beweisen will. Vielleicht mit einer Stelle aus einem Briefe Leos I, die sich auf den Archidiakon Andreas in Konstantinopel (!) bezieht und so lautet: „. . dispensationem totius causae et curae ecclesiasticae in Andream Eutychianistam repente transferret". Jedenfalls sind die beiden anderen Stellen völlig nichtssagend.

kirchlichen Kreisen sehr schwer empfunden, und wir können uns vorstellen, dass der designierte Bischof in manche Pflichtenkollision geriet. Es wurde darum wohl mit Freuden begrüsst, als Kaiser Heraklius zu Anfang des Jahres 622, bevor er in den Krieg gegen Perser und Araber zog, das Bestätigungsrecht seinem Exarchen übertrug [1]).

Aus jener Periode — oder, wie man genauer sagen kann, wenn man dem konservativen Charakter des „stilus curiae" Rechnung trägt, aus dem Jahre 625, der Thronbesteigung Honorius I — datieren die Formulare L. D. 59 (Nuntius ad exarchum de transitu), 60 (De electione Pontificis ad exarchum), 61 (Ad archiepiscopum Ravenne), 62 (Judicibus Ravenne) und 63 (Ad apochrisiarium Ravenne). Sei es nun, dass man in Rom im Zweifel war, ob es für alle Zukunft bei der Bestätigung durch den Exarchen bleiben sollte, sei es, dass es gewissen römischen Kreisen nicht unbekannt blieb, dass die

---

[1]) Bedauerlicherweise fehlen uns direkte Nachrichten hierüber gänzlich. Den Nachweis hat v. Sickel, Prolegomena 2, 63—73 erbracht, und ich halte seine Darstellung, im ganzen genommen, für richtig (dagegen: Hartmann, MIÖG 13, 241 f.) und immerhin noch überzeugender als die ältere Version, die von Phillips, Hinschius, Diehl, Duchesne, Sägmüller (p. 121; hier in Anm. 2 die Literaturangaben zu finden. Hierzu noch Grauert, Hist. Jahrb. der Görresges. 20 [1899], 287) u. a. vertreten wird.

Doch vermute ich, dass den Römern ihre Freude nachträglich noch in recht unangenehmer Weise vergällt worden ist; denn gerechtfertigt war eine solche doch nur dann, wenn wir voraussetzen dürfen, dass der Kaiser nicht sich seinerseits noch ein Placet der Bestätigung des Exarchen im einzelnen Falle vorbehalten hat. Ist dies der Fall gewesen — und die Stelle aus der Vita Benedicti (siehe folg. Seite Anm. 1), sowie der Umstand, das die Rechtsstellung des Exarchen in dieser Sache durchaus nicht dieselbe war, wie jene des Kaisers (s. oben S. 121, Anm. 1), verleihen dieser Annahme meines Erachtens eine grosse Wahrscheinlichkeit — so sind die Römer mit diesem kaiserlichen Akte aus dem Regen in die Traufe gekommen.

Eine Polemik gegen die bisherigen Auffassungen würde aber zu weit vom Thema abführen.

letzte Instanz nach wie vor in Konstantinopel zu suchen war — jedenfalls hat jener Kleriker, der wenige Jahre später die (seit v. Sickel) sogenannte collectio prima des L. D. anlegte, noch den alten Musterbrief an den Monarchen (Form. 58) mit aufgenommen [1]).

Den genannten Formularen zufolge musste vor allem dem Exarchen über den erfolgten Tod und über die Neuwahl genau Bericht erstattet und in entsprechend demütiger Form um die Bestätigung des vom römischen Volke erwählten Kandidaten für den Bischofsstuhl nachgesucht werden. Sodann wurden in besonderen Schreiben auch die Behörden von Ravenna über die Vorgänge in Rom in Kenntnis gesetzt und der Bischof (später Erzbischof), sowie der Apokrisiar in Ravenna um ihre Vermittlung behufs möglichst rascher Erledigung der schwebenden Angelegenheit ersucht [2]).

Da die Abweisung eines „einstimmig" erwählten Bischofs, wenn auch nicht unmöglich, so doch in der Regel nicht zu gewärtigen war, pflegten die Servantes noch während der

---

[1]) Dass er damit richtig gehandelt hat, beweist die Vita Benedicti, in welcher der Kaiser abermals als letzte Instanz erscheint: [imperator] „concessit, ut persona qui electus fuerit in sedem apostolicam e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur". Es ist also hier durchaus nicht von einem Befehle an den Exarchen die Rede, trotzdem in der Vita Cononis (ad a. 686) zu lesen ist: videns autem exercitus unianimitatem cleri populique in decreto eius subscribentium post aliquod dies et ipsi flexi sunt et consenserunt .. et .. ad excellentissimum Theodorum exarchum, ut mos est, dirixerunt".

Mag man nun darin mit Baronius eine „restituta romana ecclesia in pristinam libertatem" erblicken — was gewiss zu überschwenglich ist — oder mit Lorenz (Papstwahl und Kaisertum 27) nur das Versprechen, „dass die bisherige Trägheit des Geschäftsganges verschwinden solle" — für eine „concessio", wie der L. P. sagt, doch wieder etwas zu wenig — jedenfalls geht aus diesem Dokumente hervor, dass die Locum servantes über einen genügenden Zeitraum zur Entfaltung und Ausnützung ihrer rechtlichen Befugnisse verfügten.

[2]) „pro celleri promotionem pontificalis ordinationis deposcendo apud denominatum domuum exarchum interveniat" (form. 63, L. D. p. 59).

Sedisvakanz auch andre Bischofsitze u. s. w. von der erfolgten Papstwahl zu benachrichtigen [1]), wofür die ravennatischen Formulare mit geringfügigen Abänderungen benützt werden konnten. Es ist uns noch ein Schreiben an den schottischen Klerus erhalten, in welchem von der soeben erfolgten Wahl Johanns IV (640—641) Mitteilung gemacht wird, eine umso interessantere Urkunde, als aus derselben zugleich hervorgeht, dass auch noch andre als die genannten drei Männer zur Gemeindeleitung während der Sedisvakanz berufen werden konnten; indes durften sich derartige Vertrauenspersonen nicht als „Locum servantes" bezeichnen, es blieb vielmehr dieser Titel durchaus auf den Primicerius, Archipresbyter und Archidiakon beschränkt [2]).

Die Ausfertigung dieser Schriftstücke geschah durch den Primicerius, beziehungsweise dessen Kanzleipersonal. —

Nicht nur bei Sedisvakanz, sondern auch bei sogenannter Quasisedisvakanz traten die Locum servantes ihr Amt an.

---

[1]) Schröder p. 22 stellt die Behauptung auf, es seien sämtliche Bischöfe des Erdkreises von der erfolgten Papstwahl in Kenntnis gesetzt worden. Den Beweis ist er aber schuldig geblieben.

Dasselbe würde allerdings auch aus Sohm 1, 363 folgen, wenn man nicht annehmen müsste, dass hier Theorie und Praxis in Konflikt gekommen sind. Sonst wäre es unerklärlich, dass uns kein weiteres urkundliches Material überliefert worden ist.

[2]) Baedae hist. eccl. (ed. Alfr. Holder) 2, 19: „Johannes .. cum ... esset electus in pontificatum litteras eis [sc. Scottis] direxit ... Dilectissimis et sanctissimis .. episcopis .. presbiteris .. ceterisque doctoribus seu abbatibus Scottis qui Severinum papam consuluerant, Hilarius archipresbiter et servans locum sanctae sedis apostolicae, Johannes diaconus et in Dei nomine electus, item Johannes primicerius et servans locum s. s. a. et Johannes servus Dei consiliarius eiusdem s. s. a. ..."

Johannes nennt sich also hier bloss „diaconus", wird aber allgemein für den Archidiakon gehalten — ohne genügende Gründe. Ferner nennt er sich bloss: „in Dei nomine electus"; der eigentliche Titel war, wie wir aus form. 83 L. D. ersehen können, „electus futurusque per Dei gratiam huius apostolicae sedis antistis (p. 90).

Ein solcher Fall von Quasisedisvakanz ereignete sich im Jahre 653, als Papst Martin am 18. Juni gewaltsam aus Rom entführt wurde. Die Urkunden über die damaligen Vorgänge sind uns noch erhalten. Kurz nach seiner Ankunft in Konstantinopel sandte Martin ein Schreiben an den Asketen in Santa Sophia Theodorus, worin er der Erwartung Ausdruck verlieh, dass die Römer die Kathedra Petri unbesetzt lassen würden, solange er noch am Leben sei, „quia in absentia pontificis archidiaconus et archipresbiter et primicerius locum praestant pontificis“[1]). Aber diese Mahnung kam bereits zu spät. Eugen hatte schon am 10. August 654 die Ordination empfangen. Demutsvoll, ohne Protest einzulegen (es verdient dies bemerkt zu werden), nahm der körperlich und seelisch gebrochene Papst diese Kunde von der Treulosigkeit seiner Römer entgegen[2]).

Am 5. Oktober 709 trat abermals eine längere Quasisedisvakanz ein, als nämlich Konstantin dem Rufe des Kaisers

---

[1]) Migne 87, 201 (d. d. Oct. oder Nov. 654). Lector a. a. O. 251 ist der Ansicht, dass die Unterscheidung von Locum servantes bei Sedisvakanz und Locum praesentantes (wie er sagt!) pontificis bei Quasisedisvakanz technische Bedeutung hat. Bei den „praestantes“ werde der Archidiakon zuerst genannt, „parceque, du vivant du pontife, il est son vicaire général, et par conséquent représente, en première ligne, son autorité.“ Ich kann dem nicht beipflichten. Man wird die von Martin gebrauchten Ausdrücke schwerlich auf die Goldwage legen dürfen. Hadrian nennt einmal (Cod. Carol. 67, MMG. Ep. 3, 595) seine Hofbeamten insgesamt „servitia nostra“.

[2]) Migne, cit. 203. 204. Noch lange hat sich die Erinnerung an diesen unglücklichen Papst erhalten. Noch der Libellus de imperatoria potestate (etwa aus dem Jahre 940) sagt: „Si quando imperialis legatus mitteretur a principe, ut Romanus pontifex proficisceretur Constantinopolim ad imperatorem, omni neglecta occasione ibat, etiam si pro certo sciret, ut in exilium mitteretur“ (MMG. SS. 3, 720). Es wurden also Ladungen nach Byzanz schon halb und halb für Absetzungen angesehen, und zwischen der rechtlichen Behandlung solcher Quasisedisvakanzen und der eigentlichen Sedisvakanzen kaum ein Unterschied gemacht.

Folge leistete. Dass auch damals wieder die Locum servantes ihres Amtes walteten, zum mindesten der Primicerius, dürfen wir unbedenklich daraus schliessen, dass in der Gefolgschaft Konstantins alle Iudices palatini aufgezählt werden, mit Ausnahme des Primicerius, Arcarius und Adminiculator, die alle drei somit in Rom zurückblieben. Vom Arcarius und Adminiculator erfahren wir in der Tat auch später, dass sie einem während der Abwesenheit des Papstes in Rom abgehaltenen Strafgerichte zum Opfer fielen [1]; der Primicerius ist diesem Schicksale damals entgangen. —

Wie lange die Existenz der Locum servantes gedauert hat, ist wiederum eine Frage, auf die uns die Quellen eine Antwort schuldig bleiben; wir werden ihr an anderer Stelle näher treten. Es genügt hier zu konstatieren, dass die Locum servantes zweifellos in der byzantinischen Periode ihres Amtes regelmässig gewaltet haben; die äusseren Bedingungen waren jedenfalls dazu vorhanden. Noch Gregor III hat — allerdings als der letzte der Päpste — die Bestätigung durch den Exarchen in der althergebrachten Weise (a. 731) eingeholt [2].

Uebrigens konnte es auch vorkommen, solange die Leiter der römischen Kirche noch unter der Willkürherrschaft des Exarchen standen, dass der Rechtsanspruch der Locum servantes auf die Stellvertretung am päpstlichen Stuhle einfach als nicht existierend angesehen wurde, indem durch einen Machtspruch des Exarchen designierte Zivilbeamte mit der interimistischen Leitung und Verwaltung der städtischen und kirchlichen Angelegenheiten Roms betraut wurden. So geschah es beispielsweise nach dem Tode Konons a. 687, wobei es in erster Linie auf eine Terrorisierung der Bischofswahl abgesehen war [3].

---

[1]) S. oben S. 112. [2]) Vgl. Sägmüller 122.

[3]) „demandavit [sc. exarchus] suis iudicibus, quos Romae ordinavit et direxit ad disponendam civitatem, ut post mortem pon-

Nicht allein der Primicerius, sondern auch die übrigen Iudices palatini haben sich zur Zeit der Sedisvakanz in hervorragender Weise am staatlichen Leben beteiligt, wenn auch nicht bei der Stellvertretung des Papstes, so doch bei dem Wahlakte selbst, jenem Grenzgebiete von Staatsrecht und Kirchenrecht, auf dem der Kampf nie zu Ende gekommen ist.

Da die Papstwahl das einzige politische Ereignis war, bei welchem die Römer Byzanz gegenüber noch ihre vermeintliche Selbständigkeit zeigen konnten, so liess sich natürlicherweise niemand, welcher Volksklasse er auch angehören mochte, diese Gelegenheit zu politischer Betätigung entgehen. Nur die Frauen besassen kein aktives Wahlrecht; vielleicht waren auch die Fremden, die in Rom bloss Gastrecht genossen (keinesfalls die byzantinischen Beamten), davon ausgeschlossen[1]). Im übrigen nahmen sie aber alle an der Bischofswahl teil „a parvo usque ad magnum" — eine offizielle Redewendung, die sowohl im L. D., als auch im L. P. mehrfach wiederkehrt[2]).

Die römischen Wahlberichte nennen uns folgende Wählerklassen aus der byzantinischen Zeit (wobei des Vergleiches halber auch einige aus der Uebergangszeit zur karolingischen Epoche [vor 800] beigefügt werden):

---

tificis eiusdem archidiaconi persona eligeretur". L. P. 1, 369. Der Erfolg ist damals allerdings ausgeblieben, wie wir später sehen werden.

[1]) Die vollständigste Aufzählung der römischen Bevölkerung findet sich nämlich im L. P. (2, 6) anlässlich des Einzuges Leos III; darnach gab es damals folgende Klassen: „omnes generaliter .. tam proceres clericorum cum omnibus clericis quamque optimates et senatus cunctaque militia et universo populo Romano cum sanctimonialibus et diaconissis et nobilissimis matronis seu universis feminis simul etiam et cuncte scole peregrinorum videlicet Francorum, Frisionorum, Saxonorum atque Langobardorum".

[2]) Im L. D.: im Decretum pontificis (p. 88) und in form. 60 (p. 51); L. P. in Vita Steph. III. Auch beim Plündern des Laterans a. 640 beteiligen sich die Römer „a puero usque ad senem"! (L. P. 1, 328).

Anno 590 (Wahl Gregors I) clerus, senatus, populus romanus (nach Johannes diaconus)[1].

Anno 625 (Wahl Honorius I) presbiteri, diaconi, familiaris universus clerus, axiomatici, exercitus, populus Romane Urbis (nach L. D. form. 60) oder: familiaris clerus, plebs, proceres, militaris presentia (ebendort)[2].

Anno ? (ungefähr aus derselben Zeit)[3] sacerdotes, reliquus omnis clerus, eminentissimi consules, gloriosi duces, universitas civium, florens Romanus exercitus (nach L. D. form. 61).

Anno ? (ungefähr aus derselben Zeit) clerus, axiomatici, generalis militia, civium universitas (n. L. D. form. 63).

Anno 684 (685?) venerabilis clerus, populus, felicissimus exercitus Romane civitatis (n. L. P. 1, 363)[4].

Anno 686 (Wahl Konons) sacerdotes, clerus, omnes iudices, primates exercitus, populus (nach L. P. 1, 368).

Anno 687 (Wahl Sergius') sacerdotes, primati iudicum, primati exercitus, romana militia, civium multitudo, populus, clerus (nach L. P. 1, 371).

Anno 768 (Wahl Stephans III) omnes sacerdotes, primati cleri, optimates militiae, universus exercitus, cives honesti, omnis populi Romani coetus (L. P. 1, 471).

---

[1]) Hierzu Lorenz 23, Anm. 1, der diese Dreiteilung für eine unrichtig gewählte Phrase hält; denn dass der Anteil des Klerus an der Wahl Gregors recht gering gewesen sei, zeige der Ausdruck Gregors von Tours, demzufolge wir es mit einer reinen Volkswahl zu tun gehabt hätten. — Dass der Ausdruck „senatus" falsch ist, möge zugegeben sein (Hegel 1, 285, Anm. 6); dem Klerus aber eine Nebenrolle zuzuweisen, liegt meines Erachtens kein genügender Grund vor.

[2]) Vgl. oben S. 127.

[3]) s. Anm. 2.

[4]) An deren Adresse ist nämlich die Wahlvergünstigung Konstantins (s. oben S. 123[2]) gerichtet.

Anno 769 erscheinen auf dem Lateranischen Konzile ausser den Sacerdotes[1]): archidiaconus, religiosi, proceres ecclesiae, cunctus clerus, optimates militiae, seu cuncti exercitus[2]), honesti cives, cuncta generalitas populi.

Anno 772 (Wahl Hadrians) cuncti sacerdotes, proceres ecclesiae, universus clerus, optimates, universa militaris praesentia, cives honesti, cuncta generalitas populi (nach L. D. form. 82)[3]).

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, dass die Terminologie selbst der offiziellsten Schriftstücke, wie zum Beispiel der Wahlanzeige an den Exarchen — die an sich schon in ihrer zweifachen Aufzählung das eklatanteste Beispiel bietet[4]) — nichts weniger als stereotyp gewesen ist. Am auffälligsten erscheint es, dass man in Byzanz amtlich nur drei Klassen der römischen Bevölkerung unterschied: clerus, populus, exercitus[5]). Eine besondere Adelskaste Roms hat man somit in Byzanz nicht anerkannt. Und doch ist es, nach den erhaltenen Wahlberichten zu schliessen, meist gerade sie gewesen, die den Ausschlag gab. Der Populus, der Exercitus, meist auch der Klerus — sie alle bildeten nur je eine „generalitas", „universitas" oder „multitudo". Anders dagegen die „axiomatici", die Adelskaste. Bei ihr spricht man nie von einer „generalitas" oder ähnlichem, vielmehr wird dieselbe in den meisten Berichten spezialisiert: Emin. consules, gloriosi duces[6]) — primati iudicum et exercitus — omnes iudices, primates exercitus — primatus cleri, optimates militiae —

---

[1]) Mansi 12, 715.

[2]) Richtig sollte es heissen: cunctus exercitus.

[3]) Form. 82 stellt nach Sickel das Wahldekret Hadrians vor.

[4]) Form. 60 (p. 50 u. 51).

[5]) Adresse der divales iussiones .. Constantini, L. P. 1, 363.

[6]) Diese gehören aber nicht zur römischen Stadtbevölkerung, sondern sind jene Landbarone oder Provinzbeamte, gegen die sich die Papstwahlbestimmungen des lateranischen Konzils unter Stephan III gerichtet zu haben scheinen. Das Nähere unten.

proceres ecclesiae, optimates — proceres clericorum, optimates [, senatus] [1]).

Nur bei Gregor wird kurzweg von „senatus“ gesprochen und in den Formeln 60 und 63 des L. D. von „axiomatici“ — in ersterer bei der nochmaligen Aufzählung durch „proceres“ ersetzt; der L. P. gebraucht nur ein einziges Mal das Wort axiomatici, und bezeichnet damit in erster Linie wohl die Iudices de clero [2]).

Um eine exakte Lösung der Frage zu finden, in welche Parteigruppe die VII iudices palatini (de clero) gehörten, müssen wir zuerst die nur aushilfsweise herangezogenen Wahlberichte der Uebergangszeit ins Auge fassen. Letzteren zufolge wird die römische Aristokratie [3]) durchwegs aus zwei Lagern gebildet: aus den Primates cleri (synonym mit „proceres ecclesiae“) einerseits und den Optimates militiae (oder „optimates“ schlechtweg) anderseits.

Da in jener Zeit (zwischen 768 und 799) die Befreiungskämpfe Roms und der Päpste schon ausgefochten waren, sind alle Beamten, auch die militärischen, bereits rein „päpstlich“ geworden; darum sagt auch die Vita Hadriani: pontifex cum suis iudicibus, tam cleri quam militiae [4]).

---

[1]) Vita Leon. III (2, 6). Dieses „senatus“ ist zweifellos nur pleonastisch hinzugesetzt, denn damals bildeten die Proceres zusammen eben den Senat (Döllinger, Papstfabeln [2] 85: es „kommt der Senat erst im Jahre 757 wieder zum Vorschein, als die Gesamtheit der römischen Optimaten“). Das Wort ist demnach zu streichen. Anderseits ist, wie hier gleich bemerkt werden mag, dem Schreiber das Missgeschick passiert, die „sacerdotes“ zu vergessen. S. folg. Seite.

[2]) In der Vita Hadriani II (867—872); Krönungseinzug des Papstes „precedentibus axiomaticis et subsequentibus turbis Urbis“ (2, 174). Vgl. auch die Notitia (etwa a. 1000): [primicerius et secundicerius] „in romana ecclesia in omnibus processionibus manuatim ducunt papam cedentibus episcopis et ceteris magnatibus“.

[3]) Damals fast eine reine Beamtenaristokratie. S. oben S. 71 ff.

[4]) Ebendort: reverti fecit [sc. Hadrianus] iudices illos huius Romanae urbis, tam de clero quamque militia (1, 486).

Sind aber die iudices de clero, also insbesondere die sieben Pfalzrichter identisch mit den Primates oder Proceres cleri?

Nach den bisher vertretenen Ansichten nicht. Duchesne[1]) rechnet zu den proceres clericorum die Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen, gestützt auf den Bericht über Leos III Einzug. Indess ergibt ein Vergleich mit den Berichten über die Wahlen Sergius' und Stephans III zweifellos, dass der Berichterstatter im L. P. nur fahrlässigerweise die sacerdotes vergessen haben kann. Die Unrichtigkeit der Ansicht Duchesnes ergibt sich aus dem Protokoll über das Konzil von 769; ferner aus der Vita Severini[2]); woselbst uns von der Bestrafung jener Kurialbeamten erzählt wird, die, mit ihrem Herrn im Lateranpalaste eingeschlossen, sich gegen jene Beamten zur Wehr setzten, die „im Namen des Gesetzes" sich Eingang erzwangen: „Isacius venit in civitate Romana et misit omnes primatos ecclesiae singulos per singulas civitates in exilio". Hier an die Kardinalpresbyter oder gar an die Kardinalbischöfe zu denken, hätte absolut keinen Sinn[3]). Richtiger als Duchesne hat diese Frage bereits Cenni beurteilt[4]).

Er teilt die drei Klassen des römischen Klerus folgender-

---

[1]) In L. P. 2, 36, Anm. 26; ihm wird beigepflichtet von Sägmüller 122.

[2]) L. P. 1, 329.

[3]) Das Nähere unten. — Es ist in früheren Kapiteln schon darauf hingewiesen worden, dass — entgegen den Ansichten Phillips', Duchesnes, Sägmüllers u. a. — die Bedeutung der römischen „Kardinäle", sofern es sich nicht um rein dogmatische Fragen handelt, die der römischen Geistlichkeit zur Begutachtung vorgelegt sind, vor den Reformationen Hildebrands äusserst minimal gewesen ist. In der Verwaltung der Temporalien insbesondere, in den Regierungsangelegenheiten des Papstes als Herrn von Rom, vom Dukate u. s. w., hatten sie so gut wie keine Stimme.

[4]) Conc. Lat. Stephani III (1735) 19; Cenni wird beigepflichtet von Hinschius 1, 225 Anm. 6.

massen ein: Sacerdotes, d. s. die sieben Kardinalbischöfe und die achtundzwanzig Kardinalpresbyter. Proceres cleri seu ecclesiae sind der Archidiakon, die sieben Pfalzrichter und die sonstigen höheren Offizialen des Episcopium, mit Ausnahme der Subdiakonen, Akolythen, Notare u. s. w. Diese letzteren und alle übrigen Geistlichen bilden den „universus clerus“ [1]).

Dass aber auch der Archidiakon technisch nicht zu den Proceres ecclesiae zählte, hätte Cenni aus dem Wortlaute ebendieser Konzilsakten entnehmen können, da es im Protokoll ausdrücklich heisst, nachdem die beisitzenden Kardinalbischöfe, Bischöfe und Kardinalpriester aufgezählt sind: „adstante etiam Anastasio archidiacono et cunctis religiosis Dei famulis tam Latinorum monasteriorum vel Graecorum cynoviorum atque proceribus ecclesiae et cuncto clero, optimatibus etiam militiae . . rel.“ [2]). Von den sonstigen „höheren Offizialen“ des Patriarchium dürften auch nur wenige zu den Proceres gerechnet worden sein. Etwa der Vicedominus und Vestiarius, vielleicht auch der Superista [3]). Denn an jener Stelle des Lib. Pontif., woselbst uns der „pontifex et eius primates“ einzeln aufgezählt werden — es ist die einzige Stelle überhaupt —, werden uns von den Hof- und Palastbeamten nur die römischen Pfalzrichter genannt [4]).

---

[1]) Gregorovius 2, 431 rechnet (in ausgesprochenem Gegensatze zu Giesebrecht u. a.) auch die Defensoren, Subdiakonen und Regionarnotare dazu — ohne genügende Gründe.

[2]) Mansi 12, 715.

[3]) v. Giesebrecht 1^5, 870 will (zu eng) nur die sieben Palatini verstanden wissen.

[4]) Vita Constantini (L. P. 1, 389). Sie ist zugleich die einzige Stelle, welche Duchesnes Ansicht zu stützen geeignet erscheint, weil unter diesen „primates“ auch zwei Kardinalbischöfe und drei Kardinalpriester inbegriffen sind — ein Ausnahmsfall, welchem die regelmässig wiederkehrende Unterscheidung von „sacerdotes“ und „proceres“ oder „primates“ gegenübersteht. — Umgekehrt werden uns gelegentlich des Reinigungseides Leos III als anwesend genannt: . . rex Carolus una cum sacerdo-

Wir sind somit ohne Zweifel berechtigt, die Kardinalbischöfe und Kardinalpresbyter aus den Reihen der Proceres ecclesiae überhaupt zu streichen, und unter letzteren vorwiegend, wenn nicht ausschliesslich, die sieben römischen Pfalzrichter zu verstehen. —

So auffällig es auf den ersten Blick erscheinen mag, dass in den offiziellen Schriftstücken vor dem Zeitalter Gregors II — von der Vita Constantini abgesehen — nirgends die Iudices de clero erwähnt sind, so lässt sich doch ohne Schwierigkeit die entsprechende Erklärung finden. Denn wenn man das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Papste näher ins Auge fasst, so ergibt sich zweifellos, dass die Päpste, auch wenn sie de facto bereits ihre eigenen Beamten, die „iudices de clero", mit den höchsten Zivilämtern betraut hatten[1], dennoch gezwungen waren, zum mindesten formell jeden Schein dieser Eigenmächtigkeit zu vermeiden. Die römischen Bischöfe waren eben einmal Untertanen des Kaisers, wenn auch mit wichtigen — zeitweise selbst staatlichen — Aemtern betraut, und wenn sie unter normalen Verhältnissen in Rom und in der Campagna nach freiem Belieben schalten und walten durften im Vertrauen auf die Ergebenheit des römischen Volkes, so war das nur ein Grund mehr, dass man in Byzanz in argwöhnischster Weise auf die Einhaltung aller jener Formalitäten sah, die das Untertanenverhältnis äusserlich zu kenn-

tibus et optimatibus suis ..."; die „proceres" sind nicht genannt! Vgl. Simson, Jahrb. des fränk. R. 2, 225, Anm. 1. Auch Hegel 1, 247 nimmt „iudices de clero" und „proceres ecclesiae" als gleichbedeutend. An die Quellenstellen reiht sich noch der Bericht über die feierliche Gesandtschaft an Pipin (unter persönlicher Führung Stephans II) a. 753: „Et assumens secum ex huius sanctae ecclesiae quosdam sacerdotes, proceres etiam et ceteros clericorum ordinis, necnon ex militie obtimatibus" — L. P. 1, 445. Später erfahren wir, dass sich unter den Gesandten der Primicerius Ambrosius und der Secundicerius Bonifatius befanden.

[1]) Und dass dies in der Tat bereits geschehen war, beweist unwiderleglich die Vita Constantini.

zeichnen (und damit aufrecht zu erhalten) bestimmt waren. Liess man sich in Rom in dieser Hinsicht auch nur das Geringste zu Schulden kommen, wie zum Beispiel die vorzeitige Besitzergreifung vom Episcopium, so glaubte der Kaiser und dessen Beispiel folgend später auch der Exarch diesen „Hochverrat“ an allen Beteiligten aufs schwerste rächen zu müssen, wie wir dies bereits gesehen haben [1]).

Darum konnten es die Päpste vor den Befreiungskriegen nicht wagen, neben die iudices de militia (dux, tribuni, magistri), die ihnen nach Ansicht der Byzantiner eher übergeordnet waren, ihre iudices (palatini oder de clero) zu stellen oder gar von „sui iudices tam de clero quam de militia“ zu sprechen. Die Strafe für ein solches Vergehen hätte nicht lange auf sich warten lassen. —

Nachdem wir also die sieben römischen Pfalzrichter als die Repräsentanten der klerikalen Gruppe der „axiomatici, proceres, omnes iudices oder primati iudicum“ ermittelt haben [2]), lässt sich nunmehr auch aus den noch erhaltenen Wahlberichten des näheren feststellen, welch bedeutende Rolle diese Beamten in den Kämpfen des VII. Jahrhunderts um die römische Bischofswürde gespielt haben [3]).

Ueber die Wahl Konons a. 687 meldet der Lib. Pontif. folgendes. Clerus und Exercitus haben zwei verschiedene Kan-

---

[1]) S. ob. S. 122 [1]. Als charakteristisch möge auch noch angeführt sein, dass erst Gregor III (731—741) es gewagt hat, Münzen mit dem päpstlichen Namenszuge geschmückt prägen zu lassen. Vgl. Promis, Monete dei Romani Pontefici 1, 13.

[2]) In einem Briefe Stephans III wird wieder kurzweg von optimates und iudices gesprochen: „. . seu optimatibus et iudicibus vel cuncto nostro Romanorum istius provintiae populo“ (Cod. Carol. 45, MMG. Ep. 3, 563).

[3]) Gregorovius 2 [4], 426: „Ihr Ansehen überragte indes weit dasjenige aller Bischöfe und Kardinäle, weil sie die höchsten Minister des Papstes waren, alle vollziehende Gewalt ihnen zukam, und auch die Papstwahl hauptsächlich von ihnen abhieng. Ihre Einwirkung auf alle Schichten des Volkes gab ihnen allmächtigen Einfluss.“

didaten aufgestellt: ersterer den Archipresbyter Petrus, der exercitus den Priester Theodor. Die Anhänger des Petrus halten die Laterankirche besetzt, während das „Heer“ in San Stefano Rotondo auf dem Mons Coelius versammelt ist. Beide Parteien verkehren durch Zwischenträger miteinander, allein ohne dass man zu einem Resultate kommt.

„Et dum missi ab utrisque partibus responso irent diutius et redirent, et nihil proficeret ad concordiam, consilio ducti sacerdotes et clerus unianimiter ingredientes in episcopio Lateranense elegerunt et denominaverunt tertiam personam suprafati pontificis ... E vestigio autem omnes iudices una cum primatibus exercitus pariter ad eius salutationem venientes in eius laude omnes simul adclamaverunt. Videns autem exercitus unianimitatem cleri populique in decreto eius subscribentium, post aliquod dies et ipsi flexi sunt et consenserunt in persona praedicti sanctissimi viri atque in eius decreto devota mente subscripserunt et missos pariter una cum clericis et ex populo ad excellentissimum Theodorum exarchum, ut mos est, dirixerunt.“

Da hier die „omnes iudices“ „una cum primatibus exercitus“ handelnd auftreten, so ist gar nicht daran zu zweifeln, dass wir hier wieder die beiden Gruppen des römischen Stadtadels — die schwarzen und die weissen Nobili, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, der so ziemlich auch auf die damaligen Verhältnisse passt — vor uns haben. Aus den Worten „e vestigio ... in eius laude omnes simul adclamaverunt“ lässt sich schliessen, dass die Aufstellung des klerikalen Vermittlungskandidaten durchaus im Einverständnisse mit der Adelsfraktion geschehen ist, wenn man nicht noch einen Schritt weiter gehen und annehmen will, dass der Lib. Pontif. die Initiative der sacerdotes überhaupt erdichtet hat; denn die momentan eingetretene Begeisterung der machthabenden Herrn in Rom ist zu auffallend, besonders im Hinblick auf die mehrere Tage dauernde Ueberlegungszeit der Bewaffneten.

Noch aus einem andern Grunde ist diese Stelle des Lib. Pontif. interessant. Der Beitritt der Adelsfraktion zu dem klerikalen Kandidaten gilt dem Schreiber des Papstbuches als Merkmal der Zustimmung des ganzen Volkes. Hieraus folgt, dass der Adel als führende nationalistische Partei, welche die durch die Zeitereignisse und die Persönlichkeit Gregors d. Gr. auf lange zurückgedämmten, damals wieder erwachten Ideen der Unabhängigkeit Roms im Programm trug [1]), wohl das römische Volk hinter sich hatte — zum mindesten was ihre klerikale Gruppe, die iudices palatini anbetrifft —, nicht aber das römische Heer, wie man es doch von den optimates voraussetzen sollte. Wie es damals im einzelnen mit der Leitung und Beeinflussung des Volkes stand, wissen wir allerdings nicht. Es ist zu vermuten, dass dies einerseits durch die Iudices de clero geschah, die infolge ihrer judiziellen und administrativen Tätigkeit mit allen Schichten der Plebs in Berührung kamen; anderseits durch Mitglieder der Adelspartei, die nicht zu den Beamten zählten, sondern als sogenannte padroni (patroni) der Zunftschulen die Organisation der universitas civium [2]), welche vornehmlich aus den viri honesti der Kleinbürger gebildet wurde, zu überwachen hatten [3]). —

Die Vorgänge bei der Wahl des Papstes Sergius (687 bis 701) waren nach der Darstellung des Lib. Pontif. folgende:

Bereits zu Lebzeiten Konons hatte sich dessen Archidiakon Paschalis — von Charakter ebenso ehrgeizig als unlauter — die Nachfolge auf dem Stuhle Petri zu sichern gesucht und war deswegen mit dem Exarchen in Ravenna in Verbindung

---

[1]) S. unt. S. 144.

[2]) Vgl. Hegel 1, 252 und Marini, Papiri diplomatici Nr. 112. 113.

[3]) Dagegen halte ich es entschieden für verfehlt, mit Gregorovius 2, 174 und anderen eine Dreiteilung: optimates, iudices und proceres ecclesiae anzunehmen; man stützt sich dabei insbesondere auf eine meines Erachtens unrichtige Interpunktion in der Vita Sergii (siehe unt. S. 143 [2]). Wir kommen aber mit einer Zweiteilung völlig aus; zumal im VIII. Jahrh. ist nirgends von drei Verwaltungskörpern die Rede.

getreten. Umsonst bemühte sich der Exarch natürlich nicht um die ihm gleichgültige Person des Archidiakonen, und so musste ihm dieser ehrvergessene Papstkandidat einen Judaslohn von hundert Goldgulden versprechen.

Da der Exarch sofort Beamte nach Rom beorderte, die im Falle des Ablebens des Papstes die provisorische Regierung übernehmen und gleichzeitig eine „kanonische“ Wahl des Paschalis herbeiführen sollten, so blieb der abgeschlossene Handel nicht geheim, und auch die Gegenpartei begann zu rüsten. Ihr Kandidat war der Erzpriester Theodor. Konon starb a. 687, und alsbald begannen die Wahlkämpfe.

Paschalis hatte jedenfalls auch in Rom das Geld nicht gespart und in der Tat beim Klerus und Militär Gehör gefunden, während das Volk — zu seiner Ehre sei dies hervorgehoben — seine Sympathien dem Erzpriester geschenkt hatte. Die Gegenpartei hatte sich trefflich vorgesehen. Als Paschalis mit Klerus und Exercitus anrückte, fand er das Patriarchium und die Basilika Konstantins bereits von Theodor und dessen Anhängern besetzt, und es blieb ihm nichts übrig, als sich auf eine Blokade zu beschränken [1]. „Exteriorem partem ab

[1]) Ob der Wahlakt in der Laterankirche, auf dem Forum (s. oben S. 119), in San Stefano Rotondo oder sonst wo stattfand, war vom kanonistischen Standpunkte aus gleichgültig. Doch war es ein nicht zu umgehender Brauch, dass der „kanonisch erwählte“ episcopus designatus von der Laterankirche feierlichst Besitz ergriff, „cum vocibus adclamationum laudibus“ (L. P. 1, 471. 366). Ehedem, als die Ordination noch im engen Anschluss an die Wahl erfolgte, machte man im Falle eines Schismas (ceteris paribus) die Rechtsgiltigkeit der einen oder andern Wahl davon abhängig, welche der Ordinationen im Lateran stattgefunden hatte. So richtete Honorius (Baronius, Ann. ad. ann. 419) anlässlich des Schismas a. 418 einen Brief an den Präfekten Symmachus, worin „competens numerus ordinantium, solemnitas temporis locique qualitas“ als Kennzeichen der kanonisch erfolgten Wahl verlangt wurden. Uebereinstimmend hiermit sagt der L. P. (1, 227): „Praesumpsit Eulalius eo, quod ordinatus fuisset in basilica Constantiniana et introivit in Urbem et baptizavit et celebravit Pascha in basilica Constantiniana“.

oratorio s. Silvestri et basilicam domus Iuliae, quae super campum respicit, occupavit." Keiner wollte nachgeben.

Da beschloss der einsichtigere Teil der Bevölkerung, der, wie wir annehmen dürfen [1]), sich bisher noch nicht an den Streitigkeiten beteiligt hatte, gleichwie bei der Wahl Konons einen dritten Kandidaten aufzustellen. Die Primati iudicum et exercitus treten zu einem Ratschlusse zusammen [2]) und ziehen dann, begleitet von „romane militiae vel cleri plurima pars (praesertim sacerdotum) atque civium multitudo" auf den Palatin und wählen dort den Priester Sergius. „Cum laude adclamationibus" wird er zum Lateran geführt und, nachdem man sich den Zutritt zur Kirche mit Gewalt erzwungen, dem Volke als der rechtmässig erwählte Bischof vorgestellt.

So haben es auch in diesem Falle die „iudices tam de clero quam de militia" verstanden, durch geschickte Taktik ihren Kandidaten auf den Thron zu bringen. Es ist bemerkenswert, dass Sergius von klein auf im Patriarchium aufgezogen worden ist „quia studiosus erat et capax in officio cantelenae" [3]). Fünfzehn Jahre nach dem Tode des Sergius bestieg der zweite römische Pfalzrichter die Kathedra Petri: Gregor II, ehemaliger Saccellarius der römischen Kirche.

Es wäre übrigens unbillig, die Ereignisse des Jahres 687 lediglich vom parteipolitischen Gesichtspunkte aus betrachten zu wollen. In ihnen ist auch ein grosser römisch-nationaler Gedanke verborgen; denn es mag für die Männer der Oppo-

---

[1]) Es geht aus den Worten: „qualiterve duorum altercantium electorum sopiretur intensio", hervor.

[2]) Ich glaube, dass im Gegensatze zu Gregorovius (2, 174), Duchesne (L. P. 1, 371), Mommsen (L. P. 1, 210) u. s. w. die Interpunktion folgendermassen anzubringen ist: „inito consilio primati iudicum et exercitus, Romane militiae vel cleri, si dici est, plurima pars, et praesertim sacerdotum, atque civium miltitudo" u. s. w.

[3]) L. P. 1, 371. Wie hier ergänzend bemerkt sei, haben wir uns unter den Primati die Häupter der römischen Aristokratie vorzustellen, die ihre sämtlichen Geschlechtsgenossen hinter sich hatten.

sition, sowohl aus dem anfangs sich neutral verhaltenden Adel als insbesondere aus dem Volke, mit keinem geringen Risiko verknüpft gewesen sein, gegen den ausgesprochenen Willen des Exarchen die Kandidatur des Archidiakonen Petrus zunichte zu machen und einen andern Bewerber auf den Bischofsstuhl zu setzen.

Zum ersten Male haben hier die freiheitlichen Ideen des römischen Volkes seit ihrem Wiederaufleben den Sieg im Kampfe davongetragen.

Erinnern wir uns hier der Ereignisse zwischen Wahl und Ordination von Papst Severin. Sie hatten einen tragischen Ausgang genommen [1]). Dass der Bericht im Lib. Pontif. einerseits die „Plünderungen" durch die römischen Behörden wohl stark übertrieben hat, anderseits uns wohlweislich über die Ursache dieser angeblichen Revolte im Unklaren lässt, weil jedem Unparteiischen die Gesetzmässigkeit des ganzen Vorganges sofort einleuchten würde, ist selbst von Duchesne [2]) zugegeben worden. Was den hasserfüllten Artikel im Papstbuche besonders verdächtig macht, ist der Umstand, dass die beiden höheren Instanzen: der Exarch in Ravenna und der Kaiser in Byzanz, die Exekution durch den Chartularius Mauritius durchaus gebilligt haben. Wahrscheinlich wurde Severin von den Behörden angewiesen, das Episcopium mitsamt den Hofbeamten sofort zu räumen. Er wird sich dessen geweigert haben, und daraufhin nun scheint Mauritius sich mit Gewalt den Eingang in den Lateranpalast erzwungen zu haben [3]). Nach einer drei Tage währenden Belagerung war der Widerstand der den erwählten römischen Bischof tapfer verteidigenden Beamten des Palastes gebrochen. Mauritius zog als Sieger in den Lateran ein „cum iudices, qui inventi sunt cum ipso in concilio". Seine erste Handlung war die, dass er an der

---

[1]) Siehe oben S. 122. 123.

[2]) Le liber diurnus (Bibl. de l'école des chartes 52) 9.

[3]) Der L. P. enthält eine höchst dramatische Schilderung (1, 328).

Schatzkammer der Päpste in formeller Weise seine Siegel anbringen liess.

Es standen sich somit diesmal die Primati iudicum de clero und jene de militia feindlich gegenüber. Die Primates ecclesiae hatten es wohl für ihre Ehrenpflicht angesehen, den Papst, mit dem sie im Lateran eingezogen waren, zu verteidigen; und es verdient dies alle Anerkennung, da diese Handvoll Getreuer gegen den ganzen Exercitus und wer sich diesem als Marodeur anzuschliessen beliebte, standzuhalten hatten. Die übrigen Beamten hatten sich hingegen auf den gesetzlichen Standpunkt gestellt und auf Kommando des Exarchen u. s. w. zur Exekution bereit erklärt.

Mit dem Tode haben die Pfalzrichter ihre Treue nicht bezahlt, wohl aber mit der Verbannung, die damals der Todesstrafe gleich erachtet worden ist. „Isacius venit in civitate Romana et misit omnes primatos ecclesiae singulos per singulas in exilio“ [1]).

Mit Genugtuung konnte übrigens der Lib. Pontif. in der Vita Theodori von dem Verhängnis berichten, welches „den Plünderer des Laterans“ ereilte. Angeblich wollte sich Mauritius zum Herrn von Italien aufwerfen; auf die Kunde hiervon schickte Isaak seinen Magister militum und Saccellarius Donus an der Spitze der nötigen Truppenmacht nach Rom.

Auch in diesem Falle haben die ebenerwähnten Iudices (de militia) dem Rufe der staatlichen Autorität Folge geleistet: omnes iudices seu exercitus Romanus, qui prius se cum Mauritio sacramento constrinxerant, timore ducti [2]),

---

[1]) L. P. 1, 828. 329. Man vergleiche hierzu die Ausführungen Friedbergs (ZKR 8, 3—5) über den militärisch-juristischen Geist, der der römischen Kirchengemeinde von Anfang an ihr eigentümliches Gepräge verliehen hat und allmählich auf die ganze katholische Kirche überging.

[2]) So sagt wenigstens der L. P.

demittentes Mauricium cartularium omnes se cum Dono fecerunt.

Mauritius konnte infolgedessen an keinen offenen Widerstand denken, er suchte in Santa Maria Maggiore ein Asyl, aber man warf ihm eine Schlinge um den Hals und zerrte ihn vom Altare weg — zur Richtstätte. Ein gleiches Schicksal traf alle diejenigen, welche den Eid der Treue, den sie ihm geschworen hatten, nicht brechen wollten. Keines Priesters Hand hat sich zu ihrem Schutze erhoben.

V. Kapitel.

Gregor II und die Lossagung Italiens vom Ostreiche.

(715—731.)

Nach einer langen Reihe von Päpsten griechisch-syrischer Abkunft bestieg im Jahre 715 zum ersten Male wieder ein Römer den römischen Bischofsstuhl: „Gregorius, natione Romanus, ex patre Marcello“ [1]). Der L. P. erzählt von ihm: hic a parva aetate in patriarchio nutritus, sub sanctae memoriae domno Sergio papa subdiaconus atque sacellarius factus, bibliothicae illi est cura commissa; deinde ad diaconatus ordinem provectus est et cum viro sancto Constantino pontifice regiam profectus est urbem; atque a Iustiniano principe inquisitus de quibusdam capitulis optimam responsionem unamquamque solvit quaestionem.

Ueber die Wahlvorgänge wissen wir bedauerlicherweise nichts Bestimmtes. Sollen wir den zweifelhaften Berichten Glauben schenken, die da melden, es sei ihm „consensu cleri et populi“ die Tiara angeboten worden? [2]) Der L. P. weiss nichts davon. Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat es für

*) Ueber Gregors II Biographien und Lebensabrisse s. v. Döllinger, Papstfabeln [2] (1890) 177—184; hierzu noch Duchesne, L'historiographie pontif. au VIII[e] siècle; ferner desselben: Premiers temps de l'État pontifical [2] (1904).

[1]) L. P. 1, 396.

[2]) cf. Baronius(-Theiner) ad ann. 714 (p. 252); über die Unzuverlässigkeit der Quellen s. v. Döllinger a. a. O.

sich, dass der Abkömmling eines angesehenen Adelsgeschlechtes[1]) und ehemaliger Judex palatinus, saccellarius et bibliothecarius und Höfling Konstantins durch einen Kompromiss wie einst Konon oder Sergius auf die Kathedra Petri gelangte.

Wir dürfen darum wohl annehmen, dass er direkt von der Adelspartei aufgestellt worden ist[2]), und zwar in der unverkennbaren Absicht, in ihm eine nationale Persönlichkeit zu finden, die das Unabhängigkeitsprogramm Byzanz gegenüber durchführte und eine oligarchisch organisierte Respublica Romana proklamierte. Aber Gregor hat den auf ihn gesetzten Erwartungen der Optimatenpartei keineswegs entsprochen. Gerade er ist es gewesen, der die Schuld trug, dass die ganze italienische Revolution, äusserlich wenigstens, im Sande verlief; jederzeit und allenorts ist er bemüht gewesen, die längst zu einem Schatten herabgesunkene kaiserliche Autorität vor ihrem Gnadenstosse zu bewahren[3]). Gregor fühlte sich wohl als Kirchenfürst berufen, über die Reinheit der orthodoxen Lehre zu wachen; in mannhafter Weise hat er seine Ueberzeugung vertreten, wo es galt, Eingriffe der Byzantiner in die römische Dogmenlehre abzuwehren[4]). Aber er dachte niemals an eine souveräne Herrschaft über Rom und den Dukat, niemals an eine Durchführung der nationalen Freiheitsideen. —

Das Bilderkultedikt Kaiser Leos vom Jahre 726 war bekanntlich die Veranlassung zu einem allgemeinen Aufstande Italiens wider die Zwingherrschaft des Ostreiches. Da in dieser kaiserlichen Gewaltmassregel ein Angriff gegen die

---

[1]) Vgl. Gregorovius 2, 211.

[2]) Dem wird meines Erachtens ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit verliehen durch die S. 150 (Anm.) zitierte Stelle des L. P. („ut pontifex occideretur cum optimatibus Romae").

[3]) Ueber die Ziele seiner Politik nach früherer und jetziger Auffassung handelt ausführlich v. Döllinger a. a. O.

[4]) Gregor verstand es, seinen Protesten ein ebenso derbes als originelles und verständliches Gewand zu verleihen. Vgl. Gregorovius 2, 227.

Dogmen der römischen Kirche lag, so stand schon um dessenwillen in Rom ein Zentrum der revoltierenden Städte. So wurde die Sachlage auch in Konstantinopel angesehen, und man hielt die Beseitigung Gregors für das einfachste Mittel, um das entstandene Feuer zu ersticken. Man wusste, er war nicht nur Papst, sondern auch das Haupt der Aristokraten; war erst dieses gefallen, dann glaubte man mit den übrigen leichtes Spiel zu haben.

Drei der höchsten Beamten — ein Dux, ein Chartular und ein Spathar — die sich in Rom befanden, gaben sich zur Ausführung des Meuchelmordes her und gewannen als Werkzeug noch einen Kleriker griechischer Herkunft, den Subdiakonen Johannes Lurion. Allein der Anschlag ging fehl [1]), und die Folge dieser verkehrten Massregel war eine ungeheuere Erbitterung gegen die byzantinischen Beamten in Rom. Nachdem inzwischen in der Pentapolis, in Venedig und andernorts die byzantinischen Beamten verjagt und vom Volke nationale Duces an ihre Stelle gesetzt worden waren, ermannten sich endlich auch die Römer, und machten der kaiserlichen Bureaukratie ein gewaltsames Ende. „Exhilaratus dux [sc. Parthenopolitanus] deceptus diabolica instigatione cum filio suo Adriano Campaniae partes tenuit seducens populum ut oboedirent imperatori et occiderent pontificem. Tunc Romani omnes eum secuti conprehenderunt et cum suo filio interfecerunt; post hunc et Petrum ducem [sc. Romanum], dicentes contra pontificem imperatori scripsisse, [oculis?] orbaverunt“ [2]).

Mit der Vertreibung dieses letzten oströmischen Dux war de facto der byzantinischen Herrschaft ein Ende gemacht. Weder Kaiser noch Exarchen haben jemals wieder

---

[1]) Johannes Lurion und der Chartular wurden getötet; der Dux wurde gewaltsam in ein Kloster gesteckt: „monachus factus in loco quodam retrursus vitam finivit“. L. P. 1, 403.

[2]) L. P. 1, 405.

in Rom einen Beamten bestellt; in keines Byzantiners Macht stand es mehr, vom Papste die Einholung seiner „Bestätigung“ oder gar die Zahlung einer Summe Geldes für letztere zu verlangen. Einer Souveränität über den römischen Dukat, sei es in der Person des Papstes oder seitens einer oligarchischen Regierung, stand nichts im Wege — und dennoch ist es anders gekommen! Gregor II wollte von einer ausgesprochenen Souveränität weder im einen noch im anderen Besitze etwas wissen, bekanntlich in der wohlbegründeten Furcht, Rom könnte ohne seinen Rückhalt an Konstantinopel über kurz oder lang in die Hände der Langobarden fallen. Er gab sich darum alle Mühe, die Unabhängigkeitsgelüste der Römer, insbesondere des römischen Adels, einzudämmen und einen definitiven Bruch mit Byzanz um jeden Preis hintanzuhalten. Seiner Politik, für welche er übrigens beim Kaiser wenig Dank erntete, kann nur Bewunderung gezollt werden [1]).

Dürfen wir annehmen, dass die Verjagung der kaiserlichen Beamten eine grosse Veränderung im Verwaltungskörper Italiens zur Folge gehabt hat? Ich glaube kaum. Zeugt es nicht von einem unerschütterlichen Konservativismus der Italiener, wenn uns überliefert wird „cognita vero imperatoris nequitia omnis Italia consilium iniit, ut sibi eligerent

[1]) Von Neapel aus, das noch byzantinisch geblieben war, versuchte der Patricius Eutychius im Auftrage des Kaisers, der sich einstens verschworen hatte, die Bildsäule Petri in seiner römischen Basilika zu zertrümmern und Gregor gleich seinem Vorgänger Martin im Kerker verschmachten zu lassen, noch einmal, sich der verhassten Person des Papstes und der Häupter der römischen Adelspartei zu bemächtigen; es war aber ein vergebliches Bemühen: „Claruit cunctis pessimum consilium, quia Christi violare conabantur ecclesias et perdere cunctos atque diripere omnium bona. Cumque mitteret hominem proprium Roma cum scriptis suis in quibus continebatur ut pontifex occideretur cum optimatibus Romae, agnita crudelissima insania, protinus ipsum patricii missum occidere voluerunt, nisi defensio pontificis nimia praepediret“ — eine Handlungsweise, die der Politik des Kirchenfürsten und dem Bewusstsein von seinen hohen Pflichten gleich viel Ehre macht (L. P. 1, 406).

imperatorem et ducerent Constantinopolim"? Von den obersten Provinzialbeamten, den Duces, wissen wir, dass diese Behörde (unter demselben Namen) beibehalten wurde, nur fortan mit nationalen Persönlichkeiten besetzt. Somit mag auch in Rom die Umwälzung nicht zu gross gewesen sein, indem dank den Bemühungen Gregors die revolutionären Bestrebungen des Volkes von der Sache auf die Personen abgelenkt worden sind.

Nur die Rechte, welche der Exarch in Rom besass, sind — von wenigen Ausnahmen abgesehen — auf immer hinweggefallen; dasselbe gilt von der Stellung und Amtsgewalt des römischen Dux, bisherigen Gouverneurs von Rom [1]).

Infolge dessen rücken nunmehr die Iudices palatini (de clero) offiziell an die erste Stelle im römischen Verwaltungskörper vor. Ihnen gleichgestellt dem Range nach sind die Iudices de militia. Diesen zivilen und militärischen Beamten gegenüber erscheint der Papst als „Herr"; dominus cum suis iudicibus, tam de clero quam de militia ist in Hinkunft der ständige offizielle Ausdruck [2]).

Die Bezeichnung „dominus" ist treffend gewählt. In der Tat ist der Papst von nun ab der unumschränkte Herr in Rom, dessen eminentem Kraftbewusstsein sich alles beugt, der die Iudices ein- und absetzt, der sie und den ganzen „populus" nach Belieben „dirigiert", wie der L. P. zu sagen pflegt. Anderseits ist der Titel „dominus" oder vollends „domnus apostolicus" so frei von aller Prätension, dass es niemandem einfallen konnte, dem Papste diesen Titel streitig zu machen. Wäre dagegen im VIII. Jahrhundert ein Papst vor ein römisches Parlament getreten und hätte den Titel eines „Papst-Königs" in Anspruch genommen -- auf ein derartiges formelles Zugeständnis wären die Römer niemals eingegangen. Und man muss es der päpstlichen Diplomatie hoch anrechnen,

[1]) Noch einmal begegnet uns im L. P. ein Dux von Rom, merkwürdigerweise als Statthalter des Papstes Zacharias (1, 429).

[2]) S. oben S. 135 Anm. 4.

dass sie sich niemals zu diesem gefährlichen Schritte verleiten liess und damit dem römischen Volke vorzeitig die Augen öffnete über die hierarchischen Absichten betreffs der „respublica romana" [1]).

Dass neben den päpstlichen Beamten, wie wir sie von jetzt ab insgesamt nennen dürfen, noch irgend welche höhere städtische fungiert hätten, muss entschieden in Abrede gestellt werden. Wir treffen allerdings seit den Befreiungskämpfen wieder „consules" in Rom, können aber aus verschiedenen Vorkommnissen entnehmen, dass dies allgemeine, an keinerlei Aemter geknüpfte Titulaturen der römischen Aristokraten gewesen sind [2]). Fast ebenso sicher wissen wir, dass die duces mit der Verwaltung Roms nichts zu tun gehabt haben. Sie wurden vielmehr dazu verwendet, die einzelnen Städte und Landstriche, die den Päpsten aus den fränkischen Schenkungen zugefallen waren, zu verwalten, wie dies in den Patrimonien bisher die Rektoren taten. Von einer Wahrung der „kommunalen Rechte" des Senates und Volkes gegenüber dem Papste kann demnach nicht die Rede sein; auch die Teilnahme des römischen Adels und Volkes an der Papstwahl vermag dies negative Resultat nicht zu entkräften [3]), denn sie kam nur „papa non existente" zum Ausdruck und war die unmittelbare Folge davon, dass die römische Kirche sozusagen eine Wahlmonarchie vorstellt.

Am 10. Februar 731 starb Gregor II, der erste römi-

---

[1]) Meines Erachtens ist es darum völlig verfehlt, wenn Gregorovius „von dem merkwürdigsten aller Parlamente des römischen Volks" spricht, „welches auf dem grauen Forum, in tribus fatis, den wichtigen Beschluss gefasst haben mochte, dem Bischof Roms die Gewalt eines Dogen der Republik zu übertragen". Auch wenn sein Gedankengang richtig wäre (2^4, 294), so hätte doch sicherlich der L. P. solche Ereignisse niemals verschwiegen.

[2]) Es ist das Verdienst Hegels, mit der älteren Theorie (noch v. Savigny 1, 369) aufgeräumt zu haben; s. Gregorovius 2^4, 419. Das Nähere gehört in die Darstellung der fränkischen Zeit.

[3]) Wie dies Gregorovius 2^4, 293 versucht.

sche Pfalzrichter, dem es vergönnt war, eine Reihe von Jahren das Pedum rectum zu führen. Es muss billig bezweifelt werden, dass die Partei, die ihn ohne Zweifel auf den Thron erhoben hat, mit dem Erfolge seiner Politik zufrieden war. Er hatte seine diplomatischen Gaben nicht dazu verwendet, ein unabhängiges, oligarchisch regiertes Rom zu schaffen, dem man nach und nach das übrige, bisher byzantinische Italien angegliedert hätte, sondern vielmehr dazu, die Stellung des Papsttums zu festigen, indem er einerseits noch die Verbindung mit dem Ostreiche aufrecht erhielt, anderseits den ganzen römischen Verwaltungskörper fest im Zügel hielt.

Das Experiment, den römischen Bischofsstuhl nationalen Zwecken dienstbar zu machen, war missglückt. Man musste in den aristokratischen Kreisen Roms einsehen lernen, dass es immer noch besser sei, die Interessen Roms von einem griechischen oder syrischen Papste leiten zu lassen, der den nationalen Freiheitsideen gleichgültig gegenüberstand, als von einem nationalrömischen, der das Volk für sich hatte und schliesslich doch der mystischen Gewalt der Tiara erlag und lediglich auf die Entwicklung und Grösse des Papsttums bedacht war. Und so sehen wir — trotz der stattgehabten nationalen Erhebung Italiens — als Nachfolger Gregors II zuerst einen Syrer: Gregor III (731—741), und dann einen Griechen: Zacharias (741—752). Aber das Unglück war nicht wieder gut zu machen; beide bewegten sich völlig in den Bahnen der Politik, die Gregor II inauguriert hatte. Weder der eine noch der andere dachte daran, Rom dem römischen Volke zu lassen, sie wollten es vielmehr für alle Zukunft zu einer Domäne der römischen Kirche und des Papstes machen. Es darf angenommen werden, dass Gregor III, der Syrer, dem sich bereits frei fühlenden römischen Volke die Schmach antat und sich noch um die Bestätigung seiner Wahl beim Exarchen bemühte; denn er wurde erst nach Monatsfrist konsekriert[1]. Gregor III liess sich auch sechs wertvolle Onyx-

[1]) S. Heimbucher, Papstwahlen 16.

säulen aus irgend einem öffentlichen Gebäude Roms vom Exarchen „schenken“ [1]), die er dann in der Basilika von Sankt Peter aufstellen liess. Nicht ohne Interesse ist auch seine Annexion von Gallese, von welcher der L. P. sagt: in conpage sanctae reipublicae atque corpore Christi dilecti exercitus Romani annecti praecepit [2]).

Ob bereits Gregor II die fränkische Politik inauguriert hat, muss dahingestellt bleiben; wir haben nur eine sehr unsichere Kunde davon [3]). Bei dem weit ausschauenden Auge Gregors liegt es durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

Jedenfalls musste Gregor III erkennen, dass es mit dem Respekt vor dem byzantinischen Kaiser, welchem er und sein Vorgänger mit allen Künsten der Diplomatie das Leben zu fristen versuchten, sowohl beim römischen Volke als auch bei den Langobarden endgültig vorüber war. Rom und der Dukat durften aber weder dem einen noch den anderen ausgeliefert werden, sondern mussten dem Papste erhalten bleiben — und so rief er denn die Franken zum Schutze der sancta respublica Romana herbei, jenes Volk, das in seiner Lex Salica so stolz von sich sagen durfte: „haec est enim gens, quae fortis dum esset et robore valida, Romanorum iugum durissimum de suis cervicibus excussit pugnando, atque post agnitionem baptismi, sanctorum martyrum corpora, quae Romani igne cremaverunt, vel ferro truncaverunt aut bestiis

---

[1]) L. P. 1, 417.

[2]) L. P. 1, 420. Die „sancta respublica“ ist ein gänzlich unbestimmter Begriff, und eine päpstliche Annexion „im Namen des römischen Heeres“ steht ohne Parallele da.

[3]) L. P. 1, 444: „quemadmodum praedecessores eius [sc. Stephani II] beate memoriae domni Gregorius [II] et Gregorius [III] atque domnus Zacharias beatissimi pontificis Carolo excellentissime memorie regi Francorum direxerunt“.

Die Zuverlässigkeit dieser (allzuspäten) Ueberlieferung nehmen an: von älteren Schriftstellern Zonaras (s. Döllinger 181); von neueren: Pagi (s. Gregorovius 2, 244). S. auch R. Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- und Kirchenrecht (1892) 19.

laceranda proiecerunt, sumptuose auro et lapidibus praetiosis exornavit"[1]).

Freilich, anfangs hatten die Päpste hiermit noch kein besonderes Glück. Noch Gregor III und sein Nachfolger Zacharias waren gezwungen, aus eigener Kraft Rom der römischen Kirche als unabhängiges Besitztum zu erhalten, und so ist es gekommen, dass die allerdings kaum mehr fühlbaren Ketten der Unterwürfigkeit gegenüber dem oströmischen Kaiser von den Päpsten sozusagen als letzter Notbehelf weitergeschleppt worden sind, bis im Jahre 800 durch die Krönung Karls d. Gr. an Stelle der de iure noch immer bestehenden Souveränität der Byzantiner die fränkische Oberhoheit getreten ist.

Von einer Souveränität der Päpste über Rom kann bis zu diesem Zeitpunkte staatsrechtlich nicht die Rede sein.

---

[1]) Lex Salica ed. Holder (der heroldische Text) 39; (die Handschr. v. Besançon-St. Gallen 731) 1 u. s. f.